

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

#### A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien ist am 4. August 2024 in Kraft getreten. Die Änderungsrichtlinie zielt insbesondere auf eine Verbesserung der Umweltleistung und einen tiefgreifenden industriellen Wandel der erfassten Industrieanlagen ab. Dementsprechend enthält die Änderungsrichtlinie die Grundpflicht für Betreiber von Anlagen nach Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie, ein Umweltmanagementsystem einzurichten und zu betreiben und Transformationspläne in ihr Umweltmanagementsystem aufzunehmen. Darüber hinaus sieht die Änderungsrichtlinie höhere Anforderungen bei der Umsetzung von BVT (Beste Verfügbare Techniken)-Schlussfolgerungen vor, regelt andererseits aber auch neue Ausnahmetatbestände für die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte und weniger strenger Umsetzungsfristen. Außerdem regelt die Richtlinie nunmehr auch Anforderungen an die Umweltleistung, also an das Verbrauchsniveau und die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien, Wasser und Energie. Schließlich wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter erleichtert. Die Richtlinie ist bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen. Für Tierhaltungsanlagen werden die wesentlichen Anforderungen durch einheitliche Betriebsvorschriften festgelegt, die in einem von der Europäischen Kommission organisierten Informationsaustausch bis zum 1. September 2026 erstellt werden. Für diesen Bereich gelten längere Übergangsfristen (4 bis 6 Jahre nach Veröffentlichung der Betriebsvorschriften).

#### B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Hierzu werden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundesberggesetz (BBergG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Umweltauditgesetz (UAG) und Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vorgenommen. Die Umsetzung der Sonderregelungen der Industrieemissions-Richtlinie für Tierhaltungsanlagen erfolgt nach Erlass des Durchführungsrechtsaktes zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für alle Tätigkeiten gemäß Anhang Ia der Industrieemissions-Richtlinie durch die Europäische Kommission.

Die Umsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1785 erfolgt durch die vorgesehene Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

## **C. Alternativen**

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU und der Richtlinie 1999/31/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 revidierten Fassung umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen keine zusätzlichen Kosten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch dieses Gesetz entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 326 Tausend Euro pro Jahr.

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht beruht.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Der laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 326 Tausend Euro setzt sich ausschließlich aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten zusammen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen<sup>1)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 7 Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen, Verordnungsermächtigung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 7 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, Verordnungsermächtigung“.
  - c) Die Angabe zu § 10 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 10 Genehmigungsverfahren, Verordnungsermächtigung“.
  - d) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“.
  - e) Nach der Angabe zu § 29b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 29c Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu“.
  - f) In der Angabe zum Zweiten Teil Vierter Abschnitt wird nach der Angabe „Gasman-gellage“ die Angabe „oder einer sonstigen Krise“ eingefügt.
  - g) In den Angaben zu § 31a und § 31b wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie“ ersetzt.

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, (EU) 2024/1785, 15.7.2024).

h) Nach der Angabe zu § 31I wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 31m Abweichungen im Fall einer Krise“.

i) Die Angabe zu § 52a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 52a Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 52b Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 52c Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation“.

j) Die Angabe zu § 58e wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 58e Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems, Verordnungsermächtigung

§ 58f Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“.

k) Nach der Angabe zu § 63 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 64 Elektronische Kommunikation

§ 65 Schadensersatz“.

l) Die Angabe zur Anlage wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 6 Satz 2) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

Anlage 2 (zu § 12a Absatz 2 Satz 3) Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

1. der integrierten Vermeidung und kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit es sich um Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2010/75 (Industrieemissions-Richtlinie) in der Fassung vom 24. April 2024 handelt, dient dieses Gesetz auch der Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „insgesamt“ die Angabe „, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

b) In Absatz 6a wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.

c) Absatz 6b wird durch folgenden Absatz 6b ersetzt:

„(6b) BVT-Schlussfolgerungen im Sinne dieses Gesetzes sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte,
3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,
4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte
5. die zu den Nummern 1, 2, 3 und 4 gehörenden Überwachungsmaßnahmen sowie
6. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen“.

d) Absatz 6e wird durch folgenden Absatz 6e ersetzt:

„(6e) Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue Techniken für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.“

e) Nach Absatz 6e werden die folgenden Absätze 6f bis 6m eingefügt:

„(6f) Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind die mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte.

(6g) Mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

(6h) Umweltleistung im Sinne dieses Gesetzes ist die Leistung in Bezug auf das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen.

(6i) Orientierungswerte für die Umwelleistung im Sinne dieses Gesetzes sind indikative Umwelleistungswerte, die für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt werden.

(6j) Umwelleistungsvergleichswert im Sinne dieses Gesetzes ist die indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerte.

(6k) Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umwelleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umwelleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.

(6l) Mit Zukunftstechniken assoziierte Umwelleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umwelleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.

(6m) Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes ist die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder in einem Teil einer Anlage oder die Ersetzung einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage beinhaltet, und die, verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen, zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“

4. In § 4 Absatz 1 Satz 4, wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24 April 2024“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei diesen Anlagen dürfen in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid aus Verbrennungsprozessen oder anderen Prozessen der Anlage keine Umwelleistungsgrenzwerte und Orientierungswerte für die Umwelleistung in Bezug auf die effiziente Verwendung von Energie festgesetzt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.“
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie so zu errichten und zu betreiben, dass

    1. die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird,
    2. materielle Ressourcen effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
  - d) Nach dem neuen Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 10 Absatz 8a Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung im Internet bis zum Abschluss der vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zu erfolgen hat.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „auf Grund des § 7“ durch die Angabe „auf Grund des § 7 oder § 7a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen, in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden oder in denen modulare Prozesseinheiten flexibel verschaltet werden (Mehrzweck-, Vielstoffanlagen oder modulare Anlagen), ist die Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers auf die unterschiedlichen Betriebsweisen, Stoffe und Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfassten Betriebsweisen, Stoffe und Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten erfüllt sind.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

#### „§ 7

Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der sich aus § 5 ergebenden Pflichten“ durch die Angabe „der sich aus § 5 Absatz 1 bis 3 und 5 ergebenden Pflichten“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.

d) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.

8. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

#### „§ 7a

Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 4 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. der Einsatz von materiellen Ressourcen bestimmten Anforderungen entsprechen muss,

2. die Umweltleistung der Anlagen, ausgenommen in Bezug auf Wasser, bestimmte Grenzwerte (Umweltleistungsgrenzwerte) nicht überschreiten darf,
3. die Betreiber von Anlagen Messungen der Umweltleistung nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen.

(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und
2. bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten nach Absatz 1 Nummer 2 die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10

Genehmigungsverfahren, Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 8a wird durch den folgenden Absatz 8a ersetzt:

„(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand,
2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts und
3. eine konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie der nachträglichen Anordnungen, die der Sicherstellung der Anforderungen aus § 5 und einer auf Grund des § 7 oder § 7a erlassenen Rechtsverordnung dienen, soweit dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Die Bekanntmachung im Internet hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Internetseite bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen. Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Absatz 8 Satz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „Antragstellung“ durch die Angabe „Durchführung des Genehmigungsverfahrens“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.  
b) Absatz 2b wird durch folgenden Absatz 2b ersetzt:

„(2b) Im Fall des § 6 Absatz 2 kann der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde die Änderung der Betriebsweise, die Herstellung eines anderen Stoffes, die Verwendung eines anderen Stoffes oder die Verschaltung von modularen Prozesseinheiten mitzuteilen, sofern diese erstmals innerhalb des genehmigten Rahmens erfolgen sollen.“

11. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

##### Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen, wenn die Anwendung dieser Werte im Einzelfall für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre. Es sind für die betroffene Anlage die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.

(2) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn

1. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,
2. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen

Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre, oder

3. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(3) Für Zukunftstechniken kann die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

(4) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Behörde bei Erteilung einer Neugenehmigung für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder der Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a sicherzustellen, dass

1. die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und
2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Im Fall des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Emissionswerte nicht mehr anzuwenden, wenn die BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen, sind diese nicht anzuwenden.

(5) Für den Fall, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine emissionsbezogenen Anforderungen vorsieht, gilt bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Absatz 4 entsprechend.

(6) Liegen für eine Tätigkeit oder für einen Typ eines Produktionsprozesses, die oder der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen und

keine Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a vor oder decken die BVT-Schlussfolgerungen oder Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Produktionsprozesses ab, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht.“

12. In § 15 Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 und 5“ ersetzt.

13. § 16 Absatz 2 Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind stets erforderlich, wenn

1. die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde, oder
2. im Rahmen der Änderung eine Aktualisierung der Genehmigung nach § 52a Absatz 1 Nummer 1 erfolgen soll.“

14. § 16b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 6 bis 9.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soll infolge einer Überprüfung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 oder § 52a Absatz 1 Nummer 1 eine nachträgliche Anordnung erlassen werden oder sollen durch eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 die Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, ist vor deren Erlass der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.“

b) Absatz 1b wird durch den folgenden Absatz 1b ersetzt:

„(1b) Wird infolge einer Überprüfung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 eine nachträgliche Anordnung erlassen, gilt § 12a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.“

c) Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:

„(2a) § 12a Absatz 1 bis 3 und 5 gilt für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend.“

d) Absatz 2b wird durch den folgenden Absatz 2b ersetzt:

„(2b) Absatz 1a gilt für den Erlass einer nachträglichen Anordnung entsprechend, bei der von der Behörde auf Grundlage einer entsprechenden Anwendung des § 12a Absatz 2 Nummer 1 Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-

Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten oder weniger strenge Fristen festgelegt werden sollen oder von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung insgesamt abgesehen werden soll. Sieht die Behörde auf Grundlage des § 12a Absatz 2 von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung ab, teilt sie dies dem Betreiber mit. § 10 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8a gilt entsprechend.“

e) Nach Absatz 4a Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die in Satz 2 genannte Frist beginnt erst mit ordnungsgemäßer Anzeige der Betriebseinstellung durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde.“

16. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „oder § 7a“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt.

17. Nach § 29b wird der folgende § 29c eingefügt:

#### „§ 29c

#### Überwachung der Immissionskonzentration bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Wurden zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder zur Sicherstellung der Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie in der Genehmigung Emissionsbegrenzungen unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt, bewertet die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsbegrenzungen auf die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass der Immissionsbeitrag der Anlage quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

(2) Gewährt die zuständige Behörde eine Abweichung nach § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Abweichung auf die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer vorzunehmen. Steht auf Grundlage dieser Bewertung fest, dass die Abweichung zu einer relevanten Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage führt und diese Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

(3) Für die Überwachung nach Absatz 1 und 2 soll auf die Ergebnisse der Überwachung nach § 44 oder auf sonstige vorliegende Daten zurückgegriffen werden. Soweit dies für eine angemessene Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber Ermittlungen durchführen lässt. § 26 Satz 2 gilt

entsprechend. Sind in einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union Überwachungs- und Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, sind diese Verfahren für die Überwachung zu verwenden.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird in einer Rechtsverordnung nach § 7 ein Emissionsgrenzwert nach § 7a Absatz 2, in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 ein Emissionswert nach § 48 Absatz 1a oder in einer Genehmigung nach § 12a Absatz 3 oder einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 2a eine Emissionsbegrenzung nach § 12a Absatz 3 festgelegt, der oder die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu ermöglichen.“

b) In § 31 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei der Behörde vorliegen, sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. § 10 Absatz 8a Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Umweltinformationsgesetzes sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes ist von der Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse abzusehen.“

19. In der Überschrift des Zweiten Teils Vierter Abschnitt wird nach der Angabe „Gasman-gellage“ die Angabe „oder einer sonstigen Krise“ eingefügt.

20. § 31a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Zulassung der Abweichung ist zu begründen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abweichung.“ durch die Angabe „Abweichung, die Gründe für die Abweichung und über die festgesetzten Nebenbestimmungen.“ ersetzt.

21. § 31b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Zulassung der Abweichung ist zu begründen.“

22. Nach § 31I wird der folgende § 31m eingefügt:

#### „§ 31m

##### Abweichungen im Fall einer Krise

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers in Abweichung von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der staatlichen Institutionen entziehen, zu Folgendem führen,

1. einer schwerwiegenden Störung der Energieversorgung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung besteht,
2. einem Mangel an Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, die der Betreiber für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte benötigt, oder
3. einem Mangel an wesentlichen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, wenn die Produktionsleistung einen solchen Mangel aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ausgleicht.

Schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht hervorgerufen werden. Es sind vorrangig andere Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu nutzen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen.

(2) Die Abweichung darf nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zugelassen werden. Wenn die Gründe für die Zulassung der Abweichung fortbestehen, kann die Zulassung der Abweichung um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Energieversorgung oder Versorgung mit Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, ist die Zulassung der Abweichung aufzuheben.

(3) Über die Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15. § 10 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8a gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Emissionen, die sich aus der Zulassung der Abweichung ergeben, überwacht werden. § 26 Absatz Satz 2 gilt entsprechend.

(5) § 31a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

23. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionswerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.“

b) Absatz 1b wird gestrichen.

24. In § 48b Satz 6 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1a“ durch die Angabe „§ 7a Absatz 2“ ersetzt.

25. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 bis 8 gestrichen.

b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Zutritt zu den Grundstücken“ durch die Angabe „Zutritt zu den Grundstücken während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten“ ersetzt.

26. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

#### „§ 52a

##### Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 oder im Rahmen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 vorzunehmen und

2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, insbesondere die in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umwelleistungsgrenzwerte oder die in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerte und die Nebenbestimmungen nach § 12 und § 12a einhält.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umwelleistungsgrenzwerte für bestehende Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn

1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, diese im einschlägigen Transformationsplan für die Anlage beschrieben ist und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen gemäß § 7a Absatz 2 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken eingehalten werden,
2. die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt.

Es ist durch die zuständige Behörde sicherzustellen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Frist keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen oder den Betreiber von der Pflicht zur Einhaltung der an die BVT-Schlussfolgerungen angepassten Emissions- und Umwelleistungsgrenzwerte befreien, wenn

1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage besteht, die tiefgreifende industrielle Transformation im einschlägigen Transformationsplan für die Anlage beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,
2. der Betreiber unter Vorlage eines Stilllegungsplans, des zugehörigen Zeitplans und der Etappenziele den Verzicht auf die Genehmigung für einen Zeitpunkt innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit erklärt und
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und deren Ersatz durch eine neue Anlage vorlegt.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umwelleistungsgrenzwerten oder den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Zukunftstechniken

1. abweichende Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und
2. anstelle von Umwelleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umwelleistung festlegen.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 alle vier Jahre oder im Rahmen der Überwachung nach § 52 Absatz 1 Satz 1, falls eine Überprüfung danach früher als vier Jahre nach Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen erfolgt, erneut zu bewerten.

(6) Im Fall des § 31 Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

(7) Zur Durchführung von § 52 Absatz 1 Satz 1 stellen die zuständigen Behörden zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß § 52b auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und der Einhaltung der Umweltschutzgrenzwerte, Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1. Werden die den zuständigen Behörden vorgelegten Daten im Rahmen eines gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystems erhoben, wird vermutet, dass diese Daten eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Überwachung der Einhaltung der Umweltschutzgrenzwerte bieten.

(8) Bei Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verursacht.“

27. § 52a wird zu § 52b.

28. Nach § 58d wird der folgende § 58e eingefügt:

#### „§ 58e

##### Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems, Verordnungsermächtigung

(1) Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie haben ein Umweltmanagementsystem einzurichten und dauerhaft umzusetzen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen das nach Absatz 1 einzurichtende und dauerhaft umzusetzende Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden, welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und

Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.

(3) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.“

29. § 58e wird zu § 58f.

30. In § 61 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.

31. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „oder 2, jeweils auch in Verbindung mit“ durch die Angabe „auch in Verbindung mit § 17“ ersetzt.

~~Nach~~ Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 zuwiderhandelt,“.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5a und 6 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist der Umsatzerlös, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

32. Nach § 63 werden die folgenden §§ 64 und 65 eingefügt:

„§ 64

Elektronische Kommunikation

Soweit auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Schriftform angeordnet wird, ist auch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen.

§ 65

Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 bis 5 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Verstößt eine Person, deren Handeln einer zuständigen Behörde zuzurechnen ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 47 der Regelungen einer nach § 48a erlassenen Rechtsverordnung und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Verwaltungsträger der Behörde verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 oder Absatz 2 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist,
2. der den Anspruch begründende Verstoß beendet ist und
3. der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch den Verstoß ein Schaden entstanden ist.“

33. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 5 und 8 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 6, 7, 9 und 10 werden zu den Absätzen 5 bis 8.
- c) Nach dem neuen Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 bis 15 eingefügt:

„(9) Für BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind § 7 Absatz 1a, § 12 Absatz 1a und 1b, § 17 Absatz 1a, 1b, 2a und 2b, § 48 Absatz 1a und 1b dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, anzuwenden.

(10) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen zur Veredelung von Fasern oder Textilien der Nummer 10.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erst ab dem [einsetzen: Datum des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des vierten

auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu erfüllen, wenn die Anlage vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Absatz 1] in Betrieb genommen wurde.

(11) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen weniger als 20 Megawatt beträgt und die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.

(12) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.

(13) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.26 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.

(14) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 1.14 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen die Haupttätigkeit in der Pyrolyse besteht und die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche die Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr, als Haupttätigkeit mit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.

(15) Für Anlagen der Nummer 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.11.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ist dieses Gesetz weiter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, anzuwenden.“

34. Die Anlage wird zu „Anlage 1“ und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 3 Abs. 6)“ durch die Angabe „(zu § 3 Absatz 6 Satz 2)“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
    - „2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe, einschließlich des geringeren Einsatzes besonders besorgniserregender Stoffe,“.
  - c) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Technologie,“ die Angabe „einschließlich digitaler Instrumente,“ eingefügt.
  - d) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:
    - „9. Verbrauch und Art der beim Verfahren verwendeten Rohstoffe, einschließlich Wasser, sowie Ressourceneffizienz und Wiederverwendung und Dekarbonisierung.“
  - e) In Nummer 10 wird nach der Angabe „Umwelt,“ die Angabe „einschließlich der biologischen Vielfalt,“ eingefügt.
35. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

## „Anlage 2

(zu § 12a Absatz 2 Satz 5)

### Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten

Um zu ermitteln, ob die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist, sind die Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte mit dem Umweltnutzen wie folgt zu vergleichen:

#### 1. Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte

1.1. Die Kosten für die Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte umfassen Investitions- und Betriebsaufwendungen. Zusätzliche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Kosten werden nicht berücksichtigt.

1.2. Die Bewertung der Kosten erfolgt quantitativ und wird von einer qualitativen Beurteilung begleitet.

1.3. Die in dieser Bewertung berücksichtigten Kosten müssen

a) den Nettokosten nach Abzug aller finanziellen Vorteile entsprechen, die durch die Anwendung der BVT entstehen;

b) die Kosten der Beschaffung des für die Finanzierung der BVT erforderlichen Finanzkapitals umfassen und

c) unter Verwendung eines Diskontsatzes berechnet werden, um im Zeitverlauf auftretende Unterschiede beim monetären Wert zu berücksichtigen.

1.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Kostenquellen und die für die Berechnung der Kosten verwendeten Methoden klar darzulegen; dies umfasst den verwendeten

Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kostenbewertung.

1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, von Fachkollegen begutachteten Forschungsarbeiten, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden, überprüft.

## 2. Umweltnutzen

2.1. Der Umweltnutzen ist der mit der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen.

2.2. Die Bewertung des Umweltnutzens hat durch eine monetäre Quantifizierung zu erfolgen und wird von einer qualitativen Beurteilung unterstützt. Soweit verfügbar, werden dabei die ermittelten Kosten der durch Schadstoffe verursachten Schäden herangezogen.

2.3. Bei der Bewertung des Umweltnutzens soll die Anwendung eines Diskontsatzes auf jeden geldwerten Nutzen erwogen werden, der die Unterschiede im gesellschaftlichen Wert im Verlauf der Zeit berücksichtigt.

2.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Quellen der Informationen zum Umweltnutzen sowie die für die Berechnung des Umweltnutzens verwendeten Methoden klar darzulegen; dies umfasst den verwendeten Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Umweltnutzens.

2.5. Der vom Betreiber berechnete Umweltnutzen wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

## 3. Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen

3.1. Um zu ermitteln, ob eine Unverhältnismäßigkeit besteht, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte mit dem Nutzen dieser Einhaltung verglichen.

3.2. Der Vergleichsmechanismus muss die folgenden Elemente umfassen:

a) eine Methode für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Bewertung der Kosten und des Umweltnutzens;

b) genaue Angaben zu der Marge, um die die Kosten den Umweltnutzen überschreiten sollten.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 werden folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen“.

- b) Nach der Angabe zu § 61 werden folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 2. Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 61a Anwendungsbereich

§ 61b Weitere Begriffsbestimmungen

§ 61c Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

§ 61d Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer

§ 61e Anforderungen an die Umweltleistung; Verordnungsermächtigung

§ 61f Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen

§ 61g Einleiten von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen

§ 61h Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen“.

- c) In der Angabe zu Kapitel 4 wird nach der Angabe „Vorkaufsrecht“ die Angabe „, Schadensersatz“ eingefügt.

- d) Nach der Angabe zu § 99a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 99b Schadensersatz“.

2. In § 3 Nummer 11 wird nach der Angabe „insgesamt,“ die Angabe „einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes,“ eingefügt.

3. Nach der Angabe „Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung“ wird die Angabe „Unterabschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen“ eingefügt.

4. In § 54 werden die Absätze 3 bis 6 gestrichen.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „nach den Nummern 1 und 2“ die Angabe „sowie, soweit erforderlich, nach Satz 2“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Erlaubnis sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und in Satz 1 wie folgt gefasst:

„Entsprechen vorhandene Einleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entsprechenden Anforderungen der Abwasserordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen

durchzuführen; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung als im Einleitungsbescheid festgesetzt.“

6. Dem § 59 Absatz 2 werden folgender Sätze angefügt:

„Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach Satz 1. Für Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.“

7. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 sowie die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

8. Nach § 61 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

#### „Unterabschnitt 2

##### Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

#### § 61a

##### Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt ergänzend zu den Anforderungen des Unterabschnitts 1 für Abwasser aus

1. Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,
2. Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3.

§ 57 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

#### § 61b

##### Weitere Begriffsbestimmungen

(1) BVT-Merkblatt ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024 S. 1) geändert worden ist (Industrieemissions-Richtlinie), für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.

(2) BVT-Schlussfolgerungen sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte,
3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,
4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte,
5. die zu den Nummern 1, 2, 3 und 4 gehörigen Überwachungsmaßnahmen sowie
6. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

(3) Emissionsbandbreiten sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.

(4) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

(5) Zukunftstechniken sind neue Techniken, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.

(6) Mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte sind die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

(7) Umweltleistung ist die Leistung in Bezug auf das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen.

(8) Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.

(9) Mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.

## § 61c

### Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(1) Über die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 hinaus darf eine Erlaubnis für eine Direkteinleitung von Abwasser nach § 61a Satz 1 nur erteilt werden, wenn auch Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Wasser effizient zu verwenden, auch durch Wiederverwendung, und insbesondere um die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte nach Maßgabe des § 61d für die dort geregelten Anlagen sicherzustellen.

(2) Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Anforderungen nach § 57 Absatz 2 Satz 1 unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach § 61a Satz 1

1. die Einleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und
2. unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte für die Einleitungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlagen beitragen.

(3) Nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung hat die zuständige Behörde bei der Erteilung von Erlaubnissen für neue Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 in Gewässer bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2 sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 eingehalten werden. Dies gilt auch beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für vorhandene Einleitungen im Rahmen von Überprüfungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorzulegen, in der analysiert wird, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite bei Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 erreicht werden können. Bei Festlegungen nach Satz 1 und Satz 2 berücksichtigt die zuständige Behörde die Bewertung nach Satz 3. In den Fällen der Sätze 1 und 2 sind nicht oder nicht mehr anzuwenden:

1. die in der Abwasserverordnung vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerung festgelegten Emissionsgrenzwerte, soweit die neuen BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen,
2. die Anforderungen der angepassten Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2, sofern diese nach einer behördlichen Festlegung nach Satz 1 oder Satz 2 in Kraft tritt.

(4) Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, kann in der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von Absatz 2 in der Erlaubnis für die jeweilige Einleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen. Hierbei hat die zuständige Behörde zu gewährleisten, dass die in den Anhängen V bis VIII der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu einem hohen

Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird; die Bewertung des Betreibers nach § 61d Absatz 1 Satz 1 ist zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit weniger strenger Emissionsgrenzwerte ist in der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 bei Anordnungen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 sowie im Rahmen der Überprüfung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 8 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, spätestens jedoch alle vier Jahre, erneut zu bewerten. Soweit erforderlich, ist die Erlaubnis entsprechend anzupassen.

(5) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Behörde in der Erlaubnis auch dann weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen und nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder die Einleitung mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten einhält.

(6) Für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 61a Satz 1 ist

1. nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit nicht
  - a) der Bescheid weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt oder
  - b) die zuständige Behörde eine Festlegung nach Satz 2 trifft.

Erfolgt innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 keine Anpassung der Rechtsverordnung, stellt die zuständige Behörde sicher, dass bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Die Notwendigkeit eines längeren Zeitraums ist in der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann die zuständige Behörde, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, in der Erlaubnis Emissionsgrenzwerte festlegen, die von den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten abweichen, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden.

## § 61d

### Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer

(1) Der Betreiber hat die Auswirkungen der vorgesehenen Ausnahme nach § 61c Absatz 4 auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Ergibt die Bewertung, dass die Ausnahme quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

(2) Sollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Emissionsgrenzwerte unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden, so bewertet die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsgrenzwerte auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

(3) Sind in einschlägigen Rechtsvorschriften der europäischen Union oder in Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung Überwachungs- oder Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, so sind diese Verfahren für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zu verwenden. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überwachung nach diesen Vorschriften zu übermitteln.

## § 61e

### Anforderungen an die Umweltleistung; Verordnungsermächtigung

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3, 8, 9 und 11 können für Anlagen nach § 61a Satz 1 festgelegt werden:

1. Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen (Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser); die Grenzwerte sind für normale Betriebsbedingungen und unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen festzulegen,
2. sonstige Anforderungen an die Umweltleistung,
3. Anforderungen an Datenerhebungen und Messungen zur Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2.

(2) Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser unverzüglich zu gewährleisten, dass die verbindlichen Spannen von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen nicht überschritten werden. § 61c Absatz 3 Satz 1 und 5 gilt im Hinblick auf die Anforderungen nach Satz 1 und die Anwendung von Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser entsprechend.

(3) Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde, kann abweichend von

Absatz 2 in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt werden, dass die zuständige Behörde in der Erlaubnis weniger strenge Werte festlegen kann. Weniger strenge Umweltsleistungsgrenzwerte für Wasser dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Erschöpfung von Wasserressourcen, verursachen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Die Notwendigkeit weniger strenger Umweltsleistungsgrenzwerte für Wasser ist in der Erlaubnis zu begründen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Behörde in der Erlaubnis auch dann weniger strenge Umweltsleistungsgrenzwerte für Wasser festlegen, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen und nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltsleistungswerte eingehalten werden.

(5) Bei vorhandenen Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 61a Satz 1 ist

1. nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung im Hinblick auf Umweltsleistungsgrenzwerte für Wasser vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die neuen Umweltsleistungsgrenzwerte für Wasser nach der Rechtsverordnung eingehalten werden.

Sollte die Einhaltung der Umweltsleistungsgrenzwerte für Wasser innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. § 61c Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

## § 61f

### Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann die Frist nach § 61c Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 für vorhandene Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn

1. der Betreiber der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sich zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage im Sinne des § 3 Absatz 6m des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, diese im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und sicher gestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen nach § 61c Absatz 2 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte eingehalten werden,
2. die Genehmigung nach § 60 Absatz 3 oder nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder die Erlaubnis eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der mit den besten verfügbaren Techniken oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält,

3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt und
4. sichergestellt ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

(2) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde für vorhandene Abwassereinleitungen aus einer Anlage nach § 61a Satz 1 eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte nach § 61c Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 zulassen, wenn

1. sich der Betreiber der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur tiefgreifenden industriellen Transformation verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage besteht, diese im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,
2. die Genehmigung nach § 60 Absatz 3 dieses Gesetzes oder nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder die Erlaubnis eine Beschreibung des Stilllegungsplans, den zugehörigen Zeitplan und die Etappenziele enthält,
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und ihre Ersetzung durch eine neue Anlage vorlegt und
4. sichergestellt ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

Für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind Ausnahmen nach Satz 1 nur in dem Maße zulässig, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen am gesamten in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasser entspricht.

(3) Für eine Verlängerung der Frist zur Einhaltung von Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser nach § 61e Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anforderungen nach § 61c Absatz 2 oder der mit den besten verfügbaren Techniken oder mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte die Anforderungen nach § 61e Absatz 2 oder die mit den besten verfügbaren Techniken oder mit Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte treten. Für Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser nach § 61e Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 61g

### Einleiten von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen

(1) Für das Einleiten von Abwasser nach § 61a Satz 1 in eine öffentliche oder private Abwasseranlage gelten über die §§ 58, 59 hinaus die Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 5. § 59 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass durch die vertraglichen Regelungen auch die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 sicher zu stellen ist. § 59 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass es auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 auswirken können, einer erneuten Freistellung bedarf.

(2) Für die Festlegung von Anforderungen an Indirekteinleitungen nach Absatz 1 Satz 1, die sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergeben, gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die Vorschriften über Direkteinleitungen nach § 61c Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 5 und Absatz 4 bis 6 sowie nach § 61d entsprechend. Behördliche Festlegungen nach diesen Vorschriften werden nur für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und im Rahmen der Genehmigung getroffen. Anstelle von behördlichen Festlegungen nach diesen Vorschriften kann für Indirekteinleitungen in eine private Abwasseranlage auch durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter sichergestellt werden, dass die jeweiligen Anforderungen eingehalten werden; in diesem Fall bedarf es einer Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1.

(3) Eine Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, darf nur erteilt werden, wenn auch Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Wasser effizient zu verwenden, auch durch Wiederverwendung, und insbesondere um die Einhaltung der Umwelleistungsgrenzwerte für Wasser nach Maßgabe des § 61e sicherzustellen.

(4) In der Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.

(5) Entsprechen die in der Abwasserverordnung für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung festgelegten Anforderungen den Emissionsbandbreiten, die in der einschlägigen BVT-Schlussfolgerung für die Direkteinleitung des jeweiligen Schadstoffparameters festgelegt sind, und soll im Einzelfall von diesen Anforderungen in Übereinstimmung mit entsprechenden Regelungen im jeweiligen Anhang der Abwasserverordnung unter Berücksichtigung einer Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage abgewichen werden, darf eine Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, nur erteilt werden, wenn

1. durch die Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage
  - a) sichergestellt ist, dass es für den jeweiligen Schadstoffparameter nicht zu einer höheren Schadstoffbelastung des aufnehmenden Gewässers kommt als bei einer Einhaltung der entsprechenden Emissionsbandbreiten für eine Direkteinleitung nach der einschlägigen BVT-Schlussfolgerung und
  - b) ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist,
2. die eingeleiteten Schadstoffe nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder die Fähigkeit, Ressourcen aus dem Abwasser wiederzugewinnen, beeinträchtigen,
3. die eingeleiteten Schadstoffe nach Feststellung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde nicht der Gesundheit des in den Abwasseranlagen arbeitenden Personals schaden und
4. die Abwasserbehandlungsanlage für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet ist.

§ 3 Absatz 3 bis 6 der Abwasserverordnung bleibt unberührt. Der Indirekteinleiter hat der zuständigen Behörde eine Bewertung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Anforderungen nach Satz 1 eingehalten werden; dies gilt auch im Falle von beantrag-

ten Änderungen der Genehmigung oder von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2, die sich jeweils auf die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 auswirken können. In der Genehmigung oder im Freistellungsbescheid nach § 59 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 sind die Gründe für die Anwendung des Satzes 1, einschließlich der Ergebnisse der Bewertung nach Satz 3, darzulegen.

## § 61h

### Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Für Abwasserbehandlungsanlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllen, gelten über die Bestimmungen nach § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 hinaus die Anforderungen nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.

(3) Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 einer Inhalts- oder Nebenbestimmung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 61c Absatz 3 bis 6 oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2, § 61c Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 oder der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde unverzüglich den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Inhalts- oder Nebenbestimmung, der vollziehbaren Anordnung oder der abschließend bestimmten Pflicht zu untersagen.

(4) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.

(5) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 hat ein Umweltmanagementsystem einzurichten und dauerhaft umzusetzen. Die §§ 2 und 3, § 4 Absatz 2 und 3, die §§ 5 bis 8 sowie § 12 der Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen sind anzuwenden.“.

9. In der Überschrift zu Kapitel 4 wird nach der Angabe „Vorkaufsrecht“ die Angabe „, Schadenersatz“ eingefügt.

10. Nach § 99a wird folgender § 99b eingefügt:

**„§ 99b**

**Schadensersatz**

(1) Verstößt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 gegen § 61h Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verstößt ein Abwassereinleiter gegen § 61g Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und wird dadurch die Gesundheit einer in einer Abwasseranlage arbeitenden Person verletzt, ist der Abwassereinleiter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen nach Absatz 1 gilt § 65 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.“

11. In § 103 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach einer der folgenden Vorschriften mit einer Geldbuße von bis zu drei Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden:

1. Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 9, sofern jeweils Abwasser nach § 61a Absatz 1 Satz 1 in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage eingeleitet wird,
2. Absatz 1 Nummer 10.

Jahresumsatz nach Satz 1 ist der Umsatzerlös, den die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“

12. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 1a Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, ist abweichend von § 61c Absatz 2 § 57 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Für BVT-Schlussfolgerungen nach Satz 1 findet § 61g Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 61c Absatz 2 keine Anwendung.“

- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Indirekteinleitungen nach § 61g Absatz 1 Satz 1, die bereits vor dem 1. Juli 2026 vorhanden sind, ist zu folgenden Zeitpunkten sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 61g Absatz 4 und 5 eingehalten werden:

1. nach Ablauf von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit nach dem 1. Juli 2026,
2. beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für vorhandene Einleitungen im Rahmen von Überprüfungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung,
3. spätestens jedoch bis zum 1. September 2036.

Soweit erforderlich, sind hierfür die Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, oder die vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2 entsprechend zu ändern. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen bedarf es einer erneuten Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1.“

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach dem Komma die Angabe „einschließlich des geringeren Einsatzes besonders besorgniserregender Stoffe,“ angefügt.
- b) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Technologie“ die Angabe „, einschließlich digitaler Instrumente,“ eingefügt.
- c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. Verbrauch und Art der beim Verfahren verwendeten Rohstoffe, einschließlich Wasser, sowie Ressourceneffizienz, Wiederverwendung und Dekarbonisierung,“.
- d) In Nummer 10 wird nach der Angabe „Umwelt“ die Angabe „, einschließlich der biologischen Vielfalt,“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 43 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 43a Anforderungen an Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 43b Nebenbestimmungen zur Planfeststellung und Plangenehmigung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 43c Schadensersatz“.

b) Nach der Angabe zu § 47 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 47a Überwachung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie“.

c) Nach der Angabe zu Anlage 5 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 6 (zu § 43b Absatz 2) Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“.

2. Nach § 3 Absatz 27 wird folgender Absatz 27a eingefügt:

„(27a) Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne dieses Gesetzes sind Deponien gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie (EU) 2010/75 (Industrieemissions-Richtlinie) in der Fassung vom 24. April 2024 mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 Tonnen, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.“

3. § 35 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„2. für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen.“

4. Nach § 36 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie darf über die Anforderungen des Absatzes 1 hinaus der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 nur erlassen oder die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 nur erteilt werden, wenn

1. die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird,
2. materielle Ressourcen effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung,
3. ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird.“

5. § 42 wird durch den folgenden § 42 ersetzt:

„§ 42

#### Zugang zu Informationen

Planfeststellungsbeschlüsse nach § 35 Absatz 2, Plangenehmigungen nach § 35 Absatz 3, Anordnungen nach § 39 und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sind im Internet öffentlich bekannt zu machen. Die Internetbekanntmachung hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Website bis zur Feststellung des Abschlusses der Stilllegungsphase gemäß § 40 Absatz 3 zu erfolgen.“

6. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Anforderungen an Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Erfüllung des § 36 Absätze 1 und 1a sowie der §§ 39 und 40 sowie zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union zu dem in § 1 genannten Zweck bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. der Einsatz von materiellen Ressourcen bestimmten Anforderungen entsprechen muss,
2. die Umwelleistung der Deponien, ausgenommen in Bezug auf Wasser, bestimmte Grenzwerte (Umwelleistungsgrenzwerte) nicht überschreiten darf,
3. die Betreiber von Deponien Messungen der Umwelleistung nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen.

(2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Anforderungen das nach § 36 Absatz 1a Nummer 3 einzurichtende und dauerhaft umzusetzende Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat und welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.

(3) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 43 Absatz 1 Nummer 4 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen und
2. bei der Festlegung von Umwelleistungsgrenzwerten nach Absatz 1 Nummer 2 die Umwelleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerte nicht überschreitet.

Im Hinblick auf bestehende Deponien ist

3. innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
4. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die in der Rechtsverordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umwelleistungsgrenzwerte einhalten.

(4) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.“

7. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„§ 43b

Nebenbestimmungen zur Planfeststellung und Plangenehmigung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Emissionswerten kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen, wenn die Anwendung dieser Werte im Einzelfall für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre. Es sind für die betroffene Deponie die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.

(2) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten, Emissionswerten und Umweltleistungsgrenzwerten kann die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn

1. wegen technischer Merkmale der Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,
2. wegen technischer Merkmale der Deponie die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre, oder
3. in Deponien Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Deponie mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Weniger strenge Umwelleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 6 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(3) Für Zukunftstechniken kann die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Verordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten oder Emissionswerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

(4) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Behörde bei Erlass einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 sicherzustellen, dass

1. die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Deponie insgesamt beitragen, und
2. die Umwelleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerte nicht überschreitet.

Im Fall des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, Emissionswerte oder Umwelleistungsgrenzwerte nicht mehr anzuwenden, wenn die BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen, sind diese nicht anzuwenden.

(5) Liegen für eine Tätigkeit, die innerhalb einer Deponie durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen und keine Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 vor oder decken die BVT-Schlussfolgerungen oder Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit ab, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umwelleistungsbegrenzungen in der Planfeststellung oder Plangenehmigung sicherzustellen, dass die Deponie dem Stand der Technik entspricht.“

8. Nach § 43b wird folgender § 43c eingefügt:

„§ 43c

Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Deponie nach der Industrieemissions-Richtlinie gegen die materiellen Anforderungen des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 oder des § 40 Absatz 2 Satz 1 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist,
  2. der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß nach Absatz 1 ein Schaden entstanden ist und
  3. der den Anspruch begründende Verstoß beendet ist.“
9. In § 47 werden die Absätze 7 bis 9 gestrichen.
10. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

#### „§ 47a

##### Überwachung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Bei Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung der Planfeststellung oder Plangenehmigung im Sinne von § 36 Absatz 4 Satz 2 vorzunehmen und gegebenenfalls Auflagen im Sinne von § 36 Absatz 4 Satz 3 aufzunehmen und
2. sicherzustellen, dass die betreffende Deponie die Anforderungen an die Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 36 Absatz 1 und Absatz 1a, insbesondere die in einer Verordnung nach § 43a Absatz 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte, Emissionswerte und Umweltleistungsgrenzwerte und die Nebenbestimmungen nach § 36 Absatz 4 und § 43b einhält.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsgrenzwerte für bestehende Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn

1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Deponie verpflichtet, diese im einschlägigen Transformationsplan der Deponie beschrieben ist und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen gemäß § 43a Absatz 3 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken eingehalten werden,
2. die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt.

Es ist durch die zuständige Behörde sicherzustellen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Frist keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Zukunftstechniken

1. abweichende Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn sichergestellt ist, dass die Deponie innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und
2. anstelle von Umweltleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umweltleistung festlegen.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 43b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 alle vier Jahre oder im Rahmen der Überwachung nach § 47a Absatz 1 Satz 1, falls eine Überprüfung danach früher als vier Jahre nach Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen erfolgt, erneut zu bewerten.

(5) Die zuständigen Behörden stellen zur regelmäßigen Überwachung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme zur Durchführung des § 47 Absätze 1 bis 4 auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und der Einhaltung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung, die Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zum Inhalt der Überwachungspläne und Überwachungsprogramme nach Satz 1 zu bestimmen.

(6) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach Anforderung Informationen über die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie, insbesondere über repräsentative Daten über Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung, über Emissionsgrenzwerte sowie über die Anwendung des Standes der Technik. Die Länder stellen diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung. Art und Form der von den Ländern zu übermittelnden Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 72 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie festgelegt werden. § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(7) Der Betreiber einer Deponie nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung

2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind. Wird in einer Rechtsverordnung ein Emissionsgrenzwert nach § 43a Absatz 1, oder in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 oder einer Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 oder einer nachträglichen Anordnung nach § 36 Absatz 4 eine Emissionsbegrenzung nach § 43b Absatz 3 festgelegt, der oder die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu ermöglichen.

(8) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer Deponie ihr Daten zu übermitteln hat, die in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie aufgeführt sind und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Absatz 6 erforderlich sind, soweit der zuständigen Behörde solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften vorliegen. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister gelten entsprechend.

(9) Im Falle des Absatz 7 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

(10) Bei Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Nebenbestimmungen nach § 36 Absatz 4 Satz 1 eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verursacht.“

11. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 6 eingefügt:

„Anlage 6  
(zu § 43b Absatz 2)

### Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten

Um zu ermitteln, ob die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist, sind die Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte mit dem Umweltnutzen wie folgt zu vergleichen:

1. Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte

1.1. Die Kosten für die Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte umfassen Investitions- und Betriebsaufwendungen. Zusätzliche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Kosten werden nicht berücksichtigt.

1.2. Die Bewertung der Kosten ist quantitativ und wird von einer qualitativen Beurteilung begleitet.

1.3. Die in dieser Bewertung berücksichtigten Kosten müssen

a) den Nettokosten nach Abzug aller finanziellen Vorteile entsprechen, die durch die Anwendung der BVT entstehen;

b) die Kosten der Beschaffung des für die Finanzierung der BVT erforderlichen Finanzkapitals umfassen;

c) unter Verwendung eines Diskontsatzes berechnet werden, um im Zeitverlauf auftretende Unterschiede beim monetären Wert zu berücksichtigen.

1.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Kostenquellen und die für die Berechnung der Kosten verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen auch der Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kostenbewertung.

1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, von Fachkollegen begutachteten Forschungsarbeiten, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden, überprüft.

## 2. Umweltnutzen

2.1. Der Umweltnutzen ist der mit der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen.

2.2. Die Bewertung des Umweltnutzens ist quantitativ (in monetärer Hinsicht) und wird von einer qualitativen Beurteilung unterstützt. Soweit verfügbar, werden dabei die ermittelten Kosten der durch Schadstoffe verursachten Schäden herangezogen.

2.3. Bei der Bewertung des Umweltnutzens soll die Anwendung eines Diskontsatzes auf jeden geldwerten Nutzen erwogen werden, der die Unterschiede im gesellschaftlichen Wert im Verlauf der Zeit berücksichtigt.

2.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Quellen der Informationen zum Umweltnutzen sowie die für die Berechnung des Umweltnutzens verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen der Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Umweltnutzens.

2.5. Der vom Betreiber berechnete Umweltnutzen wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

## 3. Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen

3.1. Um zu ermitteln, ob eine Unverhältnismäßigkeit besteht, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte mit dem Nutzen dieser Einhaltung verglichen.

3.2. Der Vergleichsmechanismus muss die folgenden Elemente umfassen:

- a) eine Methode für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Bewertung der Kosten und des Umweltnutzens;
- b) genaue Angaben zu der Marge, um die die Kosten den Umweltnutzen überschreiten sollten.“

## Artikel 4

### Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Absatz 1 Ziffer 6 wird das Wort „verwendet“ durch „verwertet“ ersetzt.
2. In § 57 a Absatz 5 2. Halbsatz wird die Angabe „in § 48 Absatz 2 Satz 2“ durch „in § 48 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
3. Nach § 57e wird folgender § 57f eingefügt:

#### „§ 57f

Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen

(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen von Vorhaben zur Gewinnung oder Aufbereitung vor Ort, im industriellen Maßstab der Erze Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn, sind § 48 Absatz 2 und § 55 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. der Betriebsplan hat insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten, indem
  - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und benachbarte Grundstücke nicht hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen; wobei der Einsatz einer bestimmten Technik hierdurch nicht vorgeschrieben wird, wenn mehr als eine Technik verfügbar ist,
  - c) Abfälle, die nicht den Regelungen des § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, unterliegen
    - aa) vermieden werden, oder
    - bb) verwertet werden, wenn es sich um nicht zu vermeidende Abfälle handelt, weil die Vermeidung technisch nicht möglich oder zumutbar ist, oder die

Vermeidung unzulässig ist, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung und die Verwertung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für diese Abfälle anzuwendenden Vorschriften erfolgt, oder

- cc) ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, wenn es sich um nicht zu verwertende Abfälle handelt, und die Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für diese Abfälle anzuwendenden Vorschriften erfolgt,
  - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
  - e) die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird und
  - f) materielle Ressourcen einschließlich Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.
2. Die von der Bundesregierung zur Durchführung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend.
  3. Die Herstellung eines zufrieden stellenden Zustands des Betriebsgeländes im Sinne des Artikel 22 der Industriemissions-Richtlinie im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird erreicht.
  4. Der Betriebsplan nach Satz 1 hat zusätzlich vorzusehen, dass die Vorhaben ein Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung nach § 68 a näher zu bestimmenden Inhalt und Verfahren einzuführen und für die Dauer der Zulassung zu betreiben haben.
  5. Soweit die Anforderungen nach Nummer 1 und Nummer 2 bereits bei der Zulassung eines Betriebsplans geprüft und berücksichtigt worden sind, bedarf es keiner erneuten Prüfung und Berücksichtigung in späteren Betriebsplänen, die sich auf dasselbe Vorhaben beziehen, wenn sich die Anforderungen in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

Die Veredelung und Aufwertung in Zusammenhang mit Gewinnung oder Aufbereitung vor Ort in industriellem Maßstab der in Satz 1 genannten Bodenschätze unterliegen der Betriebsplanpflicht nach § 51; die Maßgaben dieses Absatzes sind anzuwenden.

(2) § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2, sowie 52 a Absatz 5 BImSchG gelten entsprechend. Werden Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht eingehalten, so hat der Unternehmer dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für die Zulassung von Vorhaben nach Absatz 1, die keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2a bedürfen und in denen die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 geprüft werden, sind die Maßgaben der folgenden Sätze anzuwenden:

1. Die Zulassung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und wasserrechtlichen Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2. Es ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Maßgaben durchzuführen, die sich aus den Anforderungen des § 10 Absatz 3 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU ergeben.

Beinhalten nach der erstmaligen Zulassung des Vorhabens zu erlassende weitere Hauptbetriebspläne oder Sonderbetriebspläne sowie der Abschlussbetriebsplan eine Änderung des Vorhabens, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann, so ist erneut vor der Zulassung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

(4) Folgende Unterlagen bei Betriebsplanzulassungen, in denen die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 geprüft werden, sind im Internet öffentlich bekannt zu machen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie
2. eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Auflagen, soweit dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist und
3. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.

Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Diese Veröffentlichung hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Website bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen.“

4. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

#### „§ 68a

Vorgaben für nach § 57f Absatz 1 Nummer 4 erforderliche Umweltmanagementsysteme; Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche über Absatz 1 hinausgehenden Anforderungen das nach § 57f Absatz 1 Nummer 4 einzuführende und für die Dauer zu betreibende Umweltmanagementsystem nach Artikel 14 a der Richtlinie 2024/1785 zu erfüllen hat. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden, welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Unternehmer im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.“

5. Nach § 74 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 31 Absatz 4 und § 52 a Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten entsprechend.“

6. Nach § 121 wird ein neuer § 121 a eingeführt

„§ 121a

Schadensersatz bei Tätigkeiten nach § 57 f

Wird in Folge einer Tätigkeit nach § 57 f Absatz 1 die menschliche Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen § 57 Absatz 1 Nummer 1 a und b und Nummer 2 verletzt, so ist die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. § 14a Absatz 2 BImSchG gilt entsprechend.“

- 7. Nach § 145 Absatz 4 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:

„Im Fall einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine höhere Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße darf 3 Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Betreibers in der Europäischen Union nicht übersteigen. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.“

- 8. Nach § 167 wird folgender § 167a eingefügt:

„§ 167a

Übergangsvorschrift zu § 57f

Betriebspläne, deren Zulassung der Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nach § 57f dient und die vor der Veröffentlichung der Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu den besten verfügbaren Techniken, die Tätigkeiten des Anhang I Nummer 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU, betreffen, erteilt wurden, müssen erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034, nach den Anforderungen des § 57f ergänzt werden.“

**Artikel 5**

**Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1.1.1 und 1.1.2 werden durch die folgenden Nummern 1.1.1 und 1.1.2 ersetzt:

Nr	Vorhaben	Sp.1	Sp.2
„1.1.1	mehr als 300 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 300 MW;		A“.

- b) Die Nummer 1.2.1 wird durch die folgende Nummer 1.2.1 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem Holz mit Ausnahme von Holz, das infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthält, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW,		S“.

- c) Die Nummern 1.4.1.1 und 1.4.1.2 werden durch die folgenden Nummern 1.4.1.1 und 1.4.1.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„1.4.1.1	mehr als 300 MW,	X	
1.4.1.2	50 MW bis 300 MW;		A“.

- d) Die Nummer 1.4.1.3 wird durch die folgende Nummer 1.4.1.3 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„1.4.1.3	1 MW bis weniger als 50 MW, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und zum Notbetrieb,		S“.

- e) Die Nummern 1.8 und 1.8.2 werden durch die folgenden Nummern 1.8 und 1.8.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„1.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Koks aus Steinkohle oder Braunkohle mit einem Durchsatz von“		
„1.8.2	weniger als 500 t je Tag;		A“.

- f) Die Nummern 1.11 bis 1.11.2.2 werden gestrichen.

- g) Die Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden gestrichen. Die Nummer 2.2 wird durch die folgende Nummer 2.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen;		A“.

- h) Die Nummern 2.5.1 und 2.5.2 werden durch die folgenden Nummern 2.5.1 und 2.5.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„2.5.1	200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr,		A
2.5.2	20 t je Tag,		A“.

- i) Die Nummer 2.6.2 wird durch die folgende Nummer 2.6.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„2.6.2	2 t bis weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als		S“.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden;		

j) Die Nummer 3.1 wird durch die folgende Nummer 3.1 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;		A“.

k) Die Nummern 3.2 und 3.3 werden durch die folgenden Nummern 3.2 und 3.3 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„3.2	Errichtung und Betrieb eines integrierten Hüttenwerkes (Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Eisen einschließlich direkt reduziertem Eisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind);	X	
3.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Eisen einschließlich direkt reduziertem Eisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Produktionskapazität von“.		

l) Die Nummer 3.8.1 wird gestrichen. Die Nummern 3.8 und 3.8.2 werden durch die folgenden Nummern 3.8 und 3.8.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Eisenmetalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde oder mehr,		A“.

m) Die Nummer 3.12.1 wird gestrichen. Die Nummer 3.12.2 wird durch die folgende Nummer 3.12.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
3.12.2	zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr;		A“.

n) Die Nummer 6.2 wird durch die folgende Nummer 6.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, mit Ausnahme von Anlagen zur Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe, mit einer Produktionskapazität von“.		

o) Die Nummern 7.13, 7.13.1, 7.13.2 werden durch die folgenden Nummern 7.13, 7.13.1, 7.13.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von		
7.13.1	50 t Schlachtkörper oder mehr je Tag,		A
7.13.2	4 t je Woche bis weniger als 50 t Schlachtkörper je Tag bei Geflügel oder 20 t je Woche bis weniger als 50 t Schlachtkörper je Tag bei sonstigen Tieren;		S“.

- p) Die Nummern 7.14.2 und 7.15.2 werden durch die folgenden Nummern 7.14.2 und 7.15.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.14.2	„weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S“;
„7.15.2	„weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S“.

- q) Die Nummer 7.17.3 wird durch die folgende Nummer 7.17.3 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.17.3	10 t bis weniger als den in den Nummern 7.17.1 oder 7.17.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Konserven je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten;“.		S“.

- r) Nummer 7.18 wird gestrichen. Die Nummern 7.19, 7.20, 7.20.2, 7.21, 7.22, 7.22.3, 7.26.3 werden durch die folgenden Nummern 7.19, 7.20, 7.20.2, 7.21, 7.22, 7.22.3, 7.26.3 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von“.		
7.20	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Produktionskapazität von“.		
7.20.2	weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen je Woche weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 20 Tonnen je Woche nach Nummer 7.13.2 anfallen;		S“.
„7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;		A“.
„7.22	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Darrmalz (Mälzerei) mit einer Produktionskapazität von“		
„7.22.3	10 t bis weniger als den in den Nummern 7.22.1 oder 7.22.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Darrmalz je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen;		S“.
„7.26.3	200 hl als Vierteljahresdurchschnittswert bis weniger als den in den Nummern 7.26.1 oder 7.26.2 angegebenen Kapazitäten für Hektoliter Bier je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen;.		S“.

- s) Die Nummer 8.1.1.3 wird durch die folgende Nummer 8.1.1.3 ersetzt und nach Nummer 8.1.1.3 wird die folgende Nummer 8.1.1.4 eingefügt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.1.1.3	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung		A

	von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, welches keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält,		
8.1.1.4	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und dieses keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,		S <sup>4</sup> .

t) Die Nummer 8.1.2 wird durch die folgende Nummer 8.1.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.1.2	Verbrennen von Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von“.		

u) Die Nummern 8.2, 8.2.1 und 8.2.2 werden gestrichen.

v) Die Nummern 8.9, 8.9.1, 8.9.1.1, 8.9.1.2, 8.9.2, 8.9.2.1 und 8.9.2.2 werden durch die folgenden Nummern 8.9, 8.9.1, 8.9.1.1, 8.9.1.2, 8.9.2, 8.9.2.1 und 8.9.2.2 ersetzt und nach Nummer 8.9.2.2 wird die folgende Nummer 8.9.3 eingefügt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr von		
8.9.1	gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	X	
8.9.2	von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Inertabfällen, mit einer Aufnahmekapazität von		
8.9.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr,	X	
8.9.2.2	weniger als 10 t je Tag und mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 t,		S
8.9.3	von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;		A <sup>4</sup> .

w) Die Nummern 9.3.1 und 9.3.2 werden durch die folgenden Nummern 9.3.1 und 9.3.2 ersetzt und die Nummer 9.3.3 wird gestrichen:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„9.3.1	den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen,		A
9.3.2	den in Spalte 3 bis weniger als in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen;		S <sup>4</sup> .

x) Die Nummer 10.2 wird durch die folgende Nummer 10.2 ersetzt und nach Nummer 10.2 werden die folgenden Nummern 10.2.1 und 10.2.2 eingefügt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„10.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes		
10.2.1	mit einer Leistung von 10 Tonnen Einsatzmaterialien oder mehr je Jahr,	X	

10.2.2	mit einer Leistung von weniger als 10 Tonnen Einsatzmaterialien je Jahr;		A.“
--------	--	--	-----

y) Die Nummer 10.5.2 wird durch die folgende Nummer 10.5.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
10.6.2	100 MW oder mehr,		A“.
Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„10.5.2	1 MW bis weniger als 10 MW;		S“.

z) Die Nummer 10.6.1 wird gestrichen und die Nummer 10.6.2 wird durch die folgenden Nummer 10.6.2 ersetzt:

aa) In Nummer 14.8 wird das Semikolon gestrichen.

## Artikel 6

### Änderung des Umweltauditgesetzes

Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Zulassungsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind die Ebenen und Zwischenstufen der Klassifizierung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Beamter oder Soldat ist oder als Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts umwelt-, arbeits- oder gewerberechtliche Vollzugsaufgaben gegenüber Organisationen wahrnimmt oder für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zuständig ist, soweit nicht § 17 Absatz 2 Satz 3 Anwendung findet,“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltgutachter auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten, oder“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 2 Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:
- „1. bezüglich der Ausbildung und praktischen Erfahrung
- a) entweder den Abschluss eines Masterstudiums oder eine sonstige Qualifikation nach mindestens Stufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes und eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden, oder
- b) den Abschluss eines Bachelorstudiums, eine Qualifikation als Meister, eine sonstige Qualifikation nach mindestens Stufe 6 des DQR oder eine gleichwertige Zulassung oder Anerkennung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine mindestens fünfjährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden, sowie“
- b) Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 werden gestrichen.
- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 1 die Angabe „und 3“ und Satz 2 gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:
- „(4) Die Zulassung umfasst die Befugnis, gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen. Sie umfasst ferner die Befugnis, Zertifizierungsbescheinigungen nach DIN EN ISO 14001:2004+AC:2009 (Ausgabe 11/2009), DIN EN ISO 14001:2015 (Ausgabe 11/2015), auch in Verbindung mit ISO 14001 AMD 1:2024-02, DIN EN ISO 50001:2011 (Ausgabe 12/2011) und DIN EN ISO 50001:2018 (Ausgabe 12/2018) zu erteilen. Die genannten DIN-Normen sind bei der DIN Media GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archivmäßig gesichert niedergelegt.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Das Verfahren für die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 und für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Von dem Erfordernis einer mündlichen Prüfung zur Erweiterung der Zulassung in den durch Rechtsverordnung bestimmten Zulassungsbereichen kann abgesehen werden, sofern der Umweltgutachter den Nachweis erbracht hat, dass er in einem Umfang von mindestens 15 Tagen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung des Antrags auf Erweiterung der Zulassung in dem jeweils beantragten Zulassungsbereich in einer der Tätigkeit des Umweltgutachters vergleichbaren Art und Weise praktisch tätig war.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach der Angabe „jedoch nicht länger als fünf Jahre,“ die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

b) Nach § 15 Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

„(10) Die Zulassungsstelle kann die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken vorschreiben.“

8. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Untersagung der Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten kann mit einer Aussetzung des Eintrags in das Zulassungsregister nach § 14 verbunden werden.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung wird abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht widerrufen, wenn der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung nur vorübergehend als Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts umwelt-, arbeits- oder gewerberechtliche Vollzugsaufgaben gegenüber Organisationen wahrnimmt oder für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zuständig ist; der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung darf jedoch keine gutachterlichen Tätigkeiten auf der Grundlage seiner Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung ausüben, es sei denn, die Zulassungsstelle gestattet es. Die erste Begutachtung nach Beendigung der vorübergehenden Tätigkeit als Angestellter gemäß Satz 1 wird im Rahmen einer Prüfung gemäß § 15 Absatz 2 begleitet. Die Zulassungsstelle kann im Falle des Satzes 2 die Ausübung gutachterlicher Tätigkeiten auf Antrag des Umweltgutachters oder Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung gestatten, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass der Umweltgutachter oder Inhaber der Fachkenntnisbescheinigung weiterhin die erforderliche Unabhängigkeit nach § 6 Absatz 1 besitzt. Die Pflichten nach § 15 Absatz 6 und 7 bestehen in diesem Falle fort. Die Zulassung ist teilweise zu widerrufen, soweit die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 weggefallen und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist nicht wiederhergestellt sind.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ruhen der Zulassung kann durch die Zulassungsstelle auf schriftlichen oder elektronischen Antrag genehmigt werden, wenn der Antragstellende die Tätigkeit als Umweltgutachter für einen befristeten Zeitraum, der drei Jahre ab Ge-

nehmung des Ruhens nicht übersteigt, vollständig aufgibt, und die Wiederaufnahme der Tätigkeit zu erwarten ist. In der Zeit des Ruhens der Zulassung darf der Titel Umweltgutachter nicht geführt werden. Der Umweltgutachter ist aus dem Zulassungsregister nach § 14 durch die Zulassungsstelle mit Beginn des Ruhens der Zulassung zu löschen. Der Umweltgutachter kann innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung des Ruhens der Zulassung die Beendigung des Ruhens bei der Zulassungsstelle schriftlich oder elektronisch beantragen. Zur Beendigung des Ruhens ist die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme über Neuerungen im Umweltrecht nachzuweisen. Das Vorliegen der Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und den §§ 5, 6 und 7 Absatz 1 bis 3 ist nicht erneut zu prüfen. § 15 Absatz 6 Nummer 2 bleibt unberührt. Die erste Begutachtung nach dem Ende des Ruhens der Zulassung gemäß Satz 1 wird im Rahmen einer Prüfung gemäß § 15 Absatz 2 begleitet.“

c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird zu Absatz 5.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. 6 Vertreter der Unternehmen oder ihrer Organisationen und 2 Vertreter der EMAS-registrierten, zivilgesellschaftlichen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen oder Religionsgemeinschaften,“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse verfügen. Mitglieder der Gruppen der Unternehmen, Gewerkschaften und Umweltverbände weisen zudem mindestens dreijährige praktische Erfahrungen im Umweltmanagement vor.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit beruft die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Für die Stellvertreter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Stellvertreter einer Gruppe können jederzeit ein beliebiges Mitglied ihrer Gruppe vertreten.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**

§ 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom

17.12.2010, S. 17)“ durch die Angabe „Richtlinie (EU) 2010/75 in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Einschränkung eines Grundrechts**

Durch Artikel 1 Nummer 25 (§ 52a Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Der in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehene § 67 Absatz 12 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Der in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehene § 67 Absatz 13 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Der in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehene § 67 Absatz 14 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

#### **EU-Rechtsakte:**

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 2024/1785 15.7.2024) geändert worden ist (Industrieemissions-Richtlinie)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, (EU) 2024/1785, 15.7.2024) ist am 4. August 2024 in Kraft getreten.

Die geänderte Richtlinie 2010/75/EU sieht vor, dass die Umweltleistung und Anlagensicherheit der erfassten Industrieanlagen, unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung von Ressourcennutzung und die Wasserwiederverwendung sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken bei der Verwendung gefährlicher Stoffe kontinuierlich verbessert wird. Hierfür wird die Notwendigkeit, ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben, durch eine neue Betreiberpflicht konkretisiert. Das umweltspezifische Anforderungsniveau soll dadurch weiterentwickelt werden, dass die Emissionsgrenzwerte auf dem strengsten für die spezifische Anlage bzw. den spezifischen Anlagentyp erreichbaren Niveau festgelegt werden. Andererseits regelt die Richtlinie aber auch neue Ausnahmetatbestände für die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte und weniger strenger Umsetzungsfristen. Außerdem regelt die Richtlinie nunmehr auch Anforderungen an die Umweltleistung, also an das Verbrauchsniveau und die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien, Wasser und Energie.

Darüber hinaus zielt die geänderte Richtlinie 2010/75/EU zur Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 auf die Unterstützung der dafür erforderlichen tiefgreifenden Transformation der Wirtschaft ab. Dementsprechend enthält die Richtlinie die Verpflichtung für Anlagenbetreiber, einen Transformationsplan in ihr Umweltmanagementsystem aufzunehmen. Gleichzeitig wird die tiefgreifende industrielle Transformation dadurch unterstützt, dass die zuständigen Behörden Anlagenbetreibern ausreichend Zeit für die Umsetzung einer tiefgreifenden, mit erheblichen Investitionen verbundenen industriellen Transformation durch in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebene und in einem Transformationsplan festgelegte BVT- oder Zukunftstechniken einräumen können, sofern diese eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie oder den Austausch einer bestehenden Anlage nach sich ziehen.

Zudem wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter gestärkt. Das Genehmigungsverfahren soll elektronisch durchgeführt werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden wird für den Fall grenzüberschreitender Umweltauswirkungen geregelt.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1785 sind von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen. Für Tierhaltungsanlagen werden die wesentlichen Anforderungen durch einheitliche Betriebsvorschriften festgelegt, die in einem von der Europäischen Kommission organisierten Informationsaustausch bis zum 1. September 2026 erstellt werden. Für diesen Bereich gelten längere Übergangsfristen (4 bis 6 Jahre nach Veröffentlichung der Betriebsvorschriften).

Hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Änderungen besteht Anpassungsbedarf im deutschen Recht. Soweit das innerstaatliche Recht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2010/75/EU sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht bereits Rechnung trägt, bedarf es hingegen keiner Anpassung. Dies gilt beispielsweise für folgende Anforderungen:

- Verpflichtung zur Einführung von Maßnahmen zur Einhaltungssicherung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2,
- Anforderungen an die Behördenbeteiligung nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2,
- Ausschluss der Präklusion gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Anforderungen an den Rechtsschutz gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 3,
- Anforderungen an die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Auswirkungen nach Artikel 26.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen bei der Transformation der Wirtschaft hin zu einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft erforderlich.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Dieser Gesetzesentwurf setzt die Bestimmungen der geänderten Richtlinie 2010/75/EU um.

Hierzu werden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundesberggesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltauditgesetz und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **1. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht**

Die neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie werden unter Beibehaltung der bewährten Strukturen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die betroffenen Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz integriert. Die neuen europäischen Vorgaben müssen sich konsistent in das geltende Immissionsschutzrecht einfügen, das zum Schutz der Umwelt auch jenseits europäischer Vorgaben immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Anlagen stellt.

#### **1.1 Stärkung der Dekarbonisierung und der Ressourceneffizienz**

Die Dekarbonisierung und die Förderung der Ressourceneffizienz werden in § 1 Absatz 2 (Gesetzeszweck) und als Betreiberpflichten in § 5 BImSchG verankert.

#### **1.2 Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems**

In Umsetzung der neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Betreiberpflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung wird in § 58e BImSchG die Pflicht für Betreiber von Anlagen

nach der Industrieemissions-Richtlinie aufgenommen, ein Umweltmanagementsystem einzurichten und dauerhaft zu betreiben. Die Pflicht wird in der Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert. Dort finden sich Anforderungen an den Inhalt des Umweltmanagementsystems. Dieses hat u.a. ein Chemikalienverzeichnis und einen Transformationsplan zu enthalten, in welchem die Maßnahmen zu beschreiben sind, die der Betreiber im Zeitraum 2030–2045 in der Anlage ergreifen wird, um zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2045 beizutragen. Darüber hinaus werden in der IE-Managementverordnung in Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsgrenzwerte sowie Orientierungswerte für die Umweltleistung festgelegt werden. Maßgebliche Inhalte aus dem Umweltmanagementsystem sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **1.3 Änderungen in der Art der Grenzwertfestsetzung**

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Dies allein gewährleistet, dass auch künftig in Deutschland ein einheitlicher Stand der Technik als sektoraler Maßstab erhalten bleibt und eine Zersplitterung des Vollzugs, der zu Umweltdumping, einer fehlenden Planungssicherheit, Rechtsunsicherheit und einer höheren Belastung von Genehmigungsbehörden und Betreibern führt, vermieden werden kann. Bei der Festlegung von Grenzwerten im untergesetzlichen Regelwerk wird allerdings das untere (strengere) Ende der Emissionsbandbreiten stärker zu berücksichtigen sein.

### **1.4 Tiefgreifende industrielle Transformation**

Die Umsetzung des Ausnahmetatbestandes nach Artikel 27e der novellierten Industrieemissions-Richtlinie erfolgt unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz. § 52a BImSchG wird um eine Abweichungsmöglichkeit ergänzt, wonach für bestehende Anlagen unter den im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen eine Verlängerung der Frist zur Einhaltung aktualisierter BVT-Standards um bis zu vier Jahren festgelegt werden kann. Entsprechend der richtlinienkonformen Ausgestaltung der Zulassung der Ausnahme im Wege einer Einzelfallentscheidung wird dies ausschließlich der zuständigen Behörde ermöglicht.

### **1.5 Regelung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen**

Bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union werden die zuständigen Behörden verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu benachrichtigen und bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammenzuarbeiten.

### **1.6 Förderung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens**

Durch den neuen § 64 BImSchG wird klargestellt, dass soweit auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des untergesetzlichen Regelwerkes die Schriftform angeordnet wird, auch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen ist. Gleichzeitig wird die Verordnungsermächtigung des § 10 Absatz 10 BImSchG dahingehend erweitert, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung auch die elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens regeln kann. Damit wird eine Grundlage für weitere Regelungen zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens geschaffen.

### **1.7 Stärkung der Information der Öffentlichkeit**

Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie enthaltenen Grundpflichten der Internetveröffentlichung (systematischer, kostenloser und uneingeschränkter Zugang über eine leicht auffindbare Website) werden einheitlich in § 10 Absatz 8a Satz 2 BImSchG geregelt. Die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die relevanten Informationen zu den vom Betreiber in Umsetzung der Rückführungspflicht getroffenen Maßnahmen und die Berichte der Vor-Ort-Besichtigung der Anlagen durch die zuständige Behörde sind der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist im Falle der Erteilung einer Änderungsgenehmigung oder einer nachträglichen Anordnung eine konsolidierte Fassung der für die Anlage geltenden immissionsbezogenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen im Internet zu veröffentlichen, soweit dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dabei sind jeweils die vorgenannten Grundpflichten zu berücksichtigen.

### **1.8 Umsatzorientierte Geldbuße gegen juristische Personen**

In Umsetzung des Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie wird für schwere Ordnungswidrigkeiten die Verhängung einer Geldbuße auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ermöglicht. Die Geldbuße darf 3 Prozent des mittleren über die letzten 4 Jahre erzielten Gesamtumsatzes, mindestens jedoch des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Betreibers in der Europäischen Union nicht übersteigen.

Um die Ermittlung des Gesamtumsatzes zu erleichtern, kann dieser in den Fällen geschätzt werden, in denen der Anlagenbetreiber den maßgeblichen Umsatz nicht substantiiert vorträgt.

## **2. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Wasserrecht**

Zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Bereich des Wasserrechts sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs) sowie der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung und der Abwasserverordnung erforderlich. Die Änderungen auf Verordnungsebene sind Gegenstand des Entwurfs der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen. Zu den wesentlichen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz:

### **2.1 Umstrukturierung der Vorschriften über die Abwasserbeseitigung im WHG**

Durch die Aufgliederung in zwei Unterabschnitte wird der Abschnitt 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur besseren Übersichtlichkeit neu strukturiert. Der neue Unterabschnitt 1 fasst diejenigen Vorschriften des Abschnitts 2 zusammen, die die Abwasserbeseitigung allgemein regeln, unabhängig davon, um welche Art von Abwasser es sich handelt. Für Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gelten darüber hinaus die speziellen Regelungen des Unterabschnitts 2 (siehe § 61a Satz 1 neu).

### **2.2 Änderungen in der Art der Grenzwertfestsetzung**

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der Abwasserverordnung wird festgehalten. Die für den Bereich des Immissionsschutzrechts unter Punkt 1.3 genannten Gründe treffen auch für den Bereich des Wasserrechts zu. Auch bei der Festlegung von Grenzwerten in der Abwasserverordnung wird allerdings künftig das untere (strengere) Ende der Emissionsbandbreiten maßgeblich sein (§ 61c Absatz 2 Nummer 2 WHG (neu)).

Abweichend vom derzeitigen Recht ist eine unmittelbare Anwendung der Emissionsbandbreiten in neuen BVT-Schlussfolgerungen vor entsprechender Anpassung der Abwasserverordnung (AbwV) bei Erteilung von Erlaubnissen für neue Direkteinleitungen, im Rahmen

von Überprüfungen nach der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie bei vorhandenen Abwassereinleitungen nach Ablauf von 4 Jahren vorgesehen, wenn bis dahin keine Anpassung der Abwasserverordnung erfolgt ist (§ 61c Absatz 3 und Absatz 6 Satz 2 WHG neu).

### **2.3 Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten**

Nach § 57 Absatz 3 Satz 2 WHG g.F. können Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart nur in der Abwasserverordnung geregelt werden. Demgegenüber sollen solche Ausnahmen künftig durch die zuständige Behörde im Einzelfall geregelt werden, soweit dies in der Abwasserverordnung vorgesehen ist (61c Absatz 4 WHG neu).

Darüber hinaus soll die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte künftig auch bei Erprobung von Zukunftstechnologien möglich sein (§ 61c Absatz 5 WHG neu). Auch in solchen Fällen entscheidet hierüber künftig die zuständige Behörde; Regelungen in der Abwasserverordnung sind hierzu nicht vorgesehen.

Auch im Falle einer tiefgreifenden Transformation von Industrieanlagen sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von verlängerten Fristen und Ausnahmen bei Emissionsgrenzwerten für vorhandene Abwassereinleitungen durch die zuständige Behörde möglich (§ 61f Absatz 1 und 2 WHG neu).

### **2.4 Umwelleistungsgrenzwerte**

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Umwelleistungsgrenzwerten in Bezug auf Wasser (verbindliche Anforderungen hinsichtlich des Verbrauchsniveaus, der Ressourceneffizienz und der Wiederverwendung) in der Abwasserverordnung geschaffen (§ 61e Absatz 1 WHG neu). Im Hinblick auf die unmittelbare Geltung von verbindlichen BVT-Anforderungen zu Umwelleistungswerten vor entsprechenden Anpassungen der Abwasserverordnung sowie im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmen von Umwelleistungsgrenzwerten durch die zuständige Behörde gelten weitgehend entsprechende Regelungen wie bei Emissionsgrenzwerten (§ 61e Absatz 2 bis 4, § 61f Absatz 3 WHG neu). Die Einhaltung von Umwelleistungsgrenzwerten ist künftig Voraussetzung für die Erteilung von Erlaubnissen und Indirekteinleitergenehmigungen (§ 61c Absatz 1, § 61g Absatz 3 WHG n.F.).

### **2.5 Neuregelung zu Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen und Industrieparkkläranlagen**

Zur Umsetzung entsprechender Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie regelt der neue § 61g Anforderungen an Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen und Industrieparkkläranlagen in öffentliche oder private Abwasseranlagen. Für solche Indirekteinleitungen wird die schon bislang bestehende Möglichkeit der behördlichen Freistellung vom Erfordernis einer Indirekteinleitergenehmigung durch die zuständige Behörde im Falle vertraglicher Regelungen zwischen dem Indirekteinleiter und dem Betreiber der Kläranlage unter Beachtung der Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie fortgeführt. Für die Festlegung von Anforderungen an die Indirekteinleitungen, die sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergeben, gelten die maßgeblichen Vorschriften über Direkteinleitungen entsprechend (§ 61g Absatz 2 WHG n.F.). Dies gilt sowohl für die Festlegung der Anforderungen im Wege der Anpassung der Abwasserverordnung als auch für die behördliche Festlegung der entsprechenden Anforderungen im Einzelfall. Spezielle Regelungen werden für die Abweichung von Emissionsgrenzwerten unter Berücksichtigung einer Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage getroffen (§ 61g Absatz 5 WHG neu).

### **2.6 Umweltmanagementsystem**

Insbesondere Betreiber von Industrieparkkläranlagen werden zur Einführung und zum dauerhaften Betrieb eines Umweltmanagementsystems nach näherer Maßgabe der vorgesehenen neuen Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen verpflichtet (45. BImSchV, § 61h Absatz 5 WHG neu).

## **2.7 Umsatzorientierte Geldbuße gegen juristische Personen**

Für schwere Ordnungswidrigkeiten wird in enger Anlehnung an die entsprechende Neuregelung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (siehe die Ausführungen unter Punkt 1.8) die Verhängung einer Geldbuße auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ermöglicht (§ 103 Absatz 3 WHG neu).

## **3. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Kreislaufwirtschaftsrecht**

Die Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind insbesondere nötig, da durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) und der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Deponierichtlinie) Artikel 1 Absatz 2 Deponierichtlinie gestrichen wurde, um für Deponien die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen zu ermöglichen. Die Umsetzung der hieraus folgenden künftigen Anforderungen für Deponien soll in der Deponieverordnung erfolgen. Als Grundlage hierfür wird insbesondere § 43a neu eingefügt. Weitere inhaltliche Anpassungen aufgrund der geänderten Industrieemissions-Richtlinie erfolgen etwa durch Erweiterung von § 36 in Absatz 1 Nummer 2 auf eine sparsame und effiziente Nutzung materieller Ressourcen sowie die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, mit der ein Umweltmanagementsystem für Deponien eingeführt werden kann.

Des Weiteren enthalten die Änderungen neue Vorgaben zur verpflichtenden Internetbekanntmachung als Regelfall, § 42 KrWG.

## **4. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Bergrecht**

Das Bundesberggesetz konzentriert dem Grunde nach alle rechtlichen Verfahren des Erlangens der Berechtigung für eine Aufsuchung und Gewinnung sowie der Zulassung und Aufsicht über entsprechende Vorhaben des Bergbaus. Die Tätigkeiten der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung werden in der Regel über das sogenannte Betriebsplanverfahren nach §§ 52 ff. BBergG geregelt.

Eine Umsetzung der neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie für bergbauliche Tätigkeiten außerhalb des Bergrechts würde daher zu einer Doppelung des Genehmigungsregimes (Bergrecht und Immissionsschutz) bei einem Vorhaben führen.

Somit ist die Umsetzung der neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie an den Bergbau in den wesentlichen Teilen im Bergrecht geboten.

Ein analoges Vorgehen wurde bereits bei der Umsetzung von Anforderungen aus dem Europäischen Recht hinsichtlich der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) mit den §§ 57a und 57c BBergG sowie bei Zulassungsverfahren für störfallrelevante Vorhaben im Bereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) mit dem § 57d BBergG gewählt.

Der neue § 57f BBergG schließt sich dieser Systematik an.

Auch wesentliche materielle Komponenten der Art und Weise, wie die relevanten Bodenschätze gewonnen werden, sprechen dafür, das Bergrecht als zentrales Genehmigungsregime zu wählen: Der Betrieb eines Bergwerks ist aufgrund der fortdauernden Anpassung

an die Lagerstätte typischerweise dynamischer Natur, da sich mit fortschreitendem Abbau des Bodenschatzes die konkrete Örtlichkeit des Abbaus verändert und auf die Bereiche der Lagerstätte erstreckt wird, die bisher noch nicht abgebaut wurden. Dies unterscheidet den Bergwerksbetrieb von typischen IE-Anlagen, wie z. B. Kraftwerken oder Betrieben zur Herstellung von Arzneimitteln, die einen räumlich eher stationären Charakter und wiederkehrende Betriebsabläufe am selben Ort haben. Mit der speziellen Betriebsweise eines Bergwerks sind auch spezifische Risiken für Beschäftigte und Dritte verbunden. Aufgrund dieser Besonderheit bedarf es einer fortlaufenden, nach Zeitabschnitten gestuften Kontrolle des Betriebes, die sich an der Systematik des bergrechtlichen Betriebsplans orientiert.

Das aktuelle Bundesberggesetz genügt allerdings nicht vollständig den Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie an die Gewinnung und Aufbereitung der in Anhang I Nr. 3.6 aufgezählten Bodenschätze. Der neue § 57f BBergG schafft durch neue bergrechtliche Regelungen und – wo es ohne eine Dopplung des Zulassungsverfahrens möglich ist – durch Verweise auf bestehende, vor allem materiell-rechtliche, nationale Normen des Immissionsschutzes einen adäquaten Regelungsrahmen.

## **5. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß einer Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung wird die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 auch genutzt, um Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren zu erschließen. Dazu soll, parallel zu einer Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgenommen wird und mit der unter anderem der Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausgeweitet sowie Industrieanlagen in einfach gelagerten Fällen mit geringem Beeinträchtigungspotenzial aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden, auch die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert werden. Dies dient auch der Umsetzung entsprechender Aufträge der MPK im Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und umfasst insbesondere die Erhöhung von Größen- und Leistungswerten, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine zwingende UVP-Pflicht besteht sowie die Anhebung der Prüfwerte, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Durch diese und andere Anpassungen der Anlage 1 UVPG wird sich die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen und UVP-Vorprüfungen in Zukunft verringern.

## **6. Änderungen des Umweltauditgesetzes**

Für die Umsetzung der Pflicht für Anlagenbetreiber, ein Umweltmanagementsystem dauerhaft zu betreiben und regelmäßig überprüfen zu lassen, kommt dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eine zentrale Rolle zu. EMAS stimmt stärker mit den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie überein als der internationale Umweltmanagementstandard ISO 14001, welcher in EMAS mitinbegriffen ist.

Um den steigenden Bedarf an Umweltgutachtern Rechnung zu tragen und den Zugang zum Beruf zu modernisieren, werden Vereinfachungen im Umweltauditgesetz vorgenommen, die die fachliche Qualifikation und Begutachtungsqualität nicht beeinträchtigen. Zudem wird die Mitwirkung am Umweltgutachterausschuss, einem Multi-Stakeholder-Gremium mit begrenzten Rechtssetzungskompetenzen, für EMAS-registrierte Organisationen und der Verwaltung vereinfacht. Weitere Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung durch Digitalisierung von Zulassungs- und Aufsichtsverfahren.

### **III. Exekutiver Fußabdruck**

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzesentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzesentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“). Angaben sind nur für solche Einflussnahmen zu machen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

Eine Änderung des Gesetzesentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist nicht erfolgt.

### **IV. Alternativen**

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 revidierten Fassung umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

### **V. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG).

Auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Dies ist hier der Fall. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Gegenstand der Regelungen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie sind raumbedeutsame Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, die häufig auch die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten und damit nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sind. Die Änderungen beinhalten zudem verfahrens- und materiell-rechtliche Anforderungen an die Zulassung und Überwachung umweltrelevanter Vorhaben. Sie bilden im Kontext der bestehenden Regelungen zur Vorhabenkontrolle wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich.

Die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen zum Verwaltungsverfahren nehmen an der in § 73 BImSchG angeordneten Abweichungsfestigkeit teil. Es gelten die Erwägungen, die im Bereich des Bundes-Immissionsschutzrechtes das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung begründen (siehe zuletzt Bundestags-Drucksache 20/7502, Seite 16).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 2 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG (Wasserhaushalt), für die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Artikel 3 dieses Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Abfallwirtschaft) und für die Änderung des Bundesberggesetzes (Artikel 4 dieses Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 5 dieses Gesetzes) ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 24, 29, und 32 (Recht der Wirtschaft, Sicherung der Ernährung, Bodenrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, und Wasserhaushalt). Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen in Artikel 5 des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Umweltauditgesetzes (Artikel 6 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Wahrnehmung dieser Kompetenzen durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse i.S.d. Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich. Die Regelungsinhalte des EG-Öko-Audits betreffen die wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen und sonstigen Organisationen, die die Behandlung von Umweltaspekten mittels eines Umweltmanagementsystems einbezieht, sowie deren Eintragung in das EMAS-Register. Ferner wird die wirtschaftliche Betätigung der Umweltgutachter geregelt. Die einheitliche Regelung dient der Qualitätssicherung des EG-Öko-Audits und gewährleistet, dass Gutachter bundesweit auf demselben hohen Niveau tätig werden. Dies ist erforderlich, weil es sich bei der Tätigkeit als Umweltgutachter um ein Berufsbild handelt, das sich auf Bereiche mit hohem Gefährdungspotential erstreckt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Artikel 7 dieses Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

## **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, (EU) 2024/1785, 15.7.2024).

Der Gesetzentwurf ist ebenso mit völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere der Aarhus-Konvention, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, vereinbar.

## **VII. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Umsetzung der Ausnahmen nach der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz trägt zu einer deutlichen Erhöhung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird zudem durch die Ergänzung in § 6 Absatz 2 die Genehmigung von modularen Anlagen vereinfacht. Die Klarstellungen in § 17 Absatz 4a und § 64 BImSchG dienen ebenfalls der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Dadurch werden sowohl die Betreiber als auch die Verwaltung entlastet.

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Dementsprechend wurden die Ermächtigungsgrundlagen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz an die novellierte Industrieemissions-Richtlinie angepasst. Dadurch wird eine höhere Belastung von Genehmigungsbehörden und Betreibern vermieden.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Bezugspunkt für die Prüfung sind die Prinzipien, Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren. Das Regelungsvorhaben trägt insbesondere bei zur Erreichung der in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Ziele für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 11 („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen auch dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Industriesektor. Das Regelungsvorhaben trägt damit zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch die tiefgreifende industrielle Transformation der Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Darüber hinaus wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der Emissionen von Luftschadstoffen trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem die tiefgreifende industrielle Transformation des Industriesektors erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen in diesem Bereich erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann. Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die nachhaltigen Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Als Grundlage für den Erfüllungsaufwand für die betroffenen Anlagen im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie dienen unter anderem:

- die jährliche Anlagenberichterstattung zur Richtlinie über Industrieemissionen des Umweltweltbundesamts an die Europäische Kommission für das Kalenderjahr 2022,
- von den Bundesländern zugeliferte Daten zu Anlagenzahlen und Arbeitsaufwand, einschließlich der Extrapolation der Daten sofern nur eine Teilzulieferung erfolgte,
- der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand April 2025.

#### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

##### Zu Artikel 1

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.1	Artikel 1; § 12a Absatz 1 BImSchG; Beantragung einer Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreite	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
4.2.2	Artikel 1; § 12a Absatz 2 Nummer 2 BImSchG; Beantragung einer Ausnahme oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltsleistungswerte	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
4.2.3	Artikel 1; § 12a Absatz 2 Nummer 3 BImSchG; Beantragung einer Ausnahme außerhalb der Emissionsbandbreite für die Erprobung von Zukunftstechniken	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
4.2.4	Artikel 1; § 12a Absatz 3 BImSchG; Mitwirkung bei der Festlegung abweichender Werte, Zeit-	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0

	räume oder Referenzbedingungen							
4.2.5	Artikel 1; § 12a Absatz 4 BImSchG; Mitwirkung bei der unmittelbaren Anwendung von BVT-S	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
4.2.6	Artikel 1; § 12a Absatz 6 BImSchG; Mitwirkung bei der selbständigen Ermittlung des Standes der Technik	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
4.2.7	Artikel 1; § 29c BImSchG; Mitwirkung bei der Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
4.2.8	Artikel 1; § 31 Absatz 1 S. 3 BImSchG; Pflicht zur Vergleichsbetrachtung bei Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
4.2.9	Artikel 1; § 31m BImSchG; Beantragung einer Ausnahme im Fall einer Krise				"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
4.2.10	Artikel 1; § 52a Absatz 2 und 3 BImSchG; Beantragung der Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation	Ja	540	273,4 Euro = (425 / 60 * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) 0 Euro)	148	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
4.2.11	Artikel 1; § 52a Absatz 4 BImSchG; Beantragung einer Ausnahme für Zukunftstechnik				"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0

4.2.12	Artikel 1; § 52a Absatz 7 ; Regelüberwachung der Umweltleistung	Ja	4.800	37,1 Euro = (60 / 60 * 37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O) 0 Euro)	178	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h)	0,0
Summe (in Tsd. Euro)					<b>326</b>			<b>0</b>
...davon aus Informationspflichten (IP)					<b>326</b>			

Insgesamt ergibt sich auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten für die Wirtschaft ein jährlicher Gesamterfüllungsaufwand in Höhe von 326 Tsd. Euro. Dieser Aufwand stellt Bürokratiekosten dar. Es handelt sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht.

Es entstehen keine im Rahmen der „One-In-One-Out-Regelung“ relevanten zusätzlichen Kosten.

§ 52a Absatz 2 und 3 BImSchG (Beantragung der Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation)

Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Machen sämtliche der etwa 13.000 in Deutschland unter die Industrieemissions-Richtlinie fallenden Anlagen bis 2050 von einer der Ausnahmeregelungen des § 52 Absatz 2 und 3 BImSchG Gebrauch, ist im Durchschnitt jährlich mit maximal rund 540 Anträgen auf Verlängerung der Umsetzungsfrist zu rechnen.

Da der Antrag auf Verlängerung der Umsetzungsfrist umfangreichere Nachweise beinhaltet, wird für die Beschaffung von Daten ein Zeitaufwand von 120 Minuten, für die Aufbereitung der Daten ein Zeitaufwand von 300 Minuten und für die Datenübermittlung ein Zeitaufwand von 5 Minuten angesetzt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft). Mit den für die Wirtschaft angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 38,60 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft) ergibt sich damit ein maximaler jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 148 Tausend Euro pro Jahr.

§ 52 Absatz 7 BImSchG (Mitwirkung an der Regelüberwachung der Umweltleistung)

Der Gegenstand der Überwachung gemäß § 52 Absatz 1b BImSchG wird durch die Änderung auf die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte erstreckt. Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 33) ist von 4.800 Vor-Ort-Besichtigungen pro Jahr auszugehen. Der Mehraufwand für die betroffenen Betreiber besteht in der Beschaffung der für die Überprüfung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte erforderlichen Daten sowie dem mit der Prüfung durch die zuständige Behörde verbundenen Aufwand. Dies wird mit der Standardtätigkeit „Beschaffung von Daten“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“) und „Prüfung durch öffentliche Stellen“ gemäß Zeitwerttabelle mit 10 und 50 Minuten abgebildet (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 4: Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft, Nr. 2 und 13). Im Ergebnis ergibt sich mit den für die Wirtschaft angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 37,10 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft) damit ein Erfüllungsaufwand von ca. 178 Tausend Euro pro Jahr.

**Zu Artikel 2**

Erfüllungsaufwand aus den Verordnungsermächtigungen in § 61c Absatz 2, Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 61g Absatz 2 Satz 1, sowie der Verordnungsermächtigung in § 61e Absatz 1, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 WHG-E ist nicht im vorliegenden Gesetzentwurf, sondern in den einzelnen künftigen Verordnungsentwürfen zur Änderung der Abwasserverordnung zu beziffern. Ob und welche Maßnahmen aufgrund der künftigen Regelungen in der Abwasserverordnung zu treffen sind, ist abhängig vom jeweiligen Industriesektor und Gruppierungen innerhalb dieser Sektoren. Auch die jeweiligen Fallzahlen hängen hiervon ab. Eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands bereits auf der Gesetzesebene ist auch deshalb nicht möglich, weil nicht absehbar ist, für welche Industriesektoren zu welchem Zeitpunkt BVT-Schlussfolgerungen verabschiedet werden und wie viele Anlagen bzw. Einleitungen in Deutschland hiervon betroffen sein werden.

Erst mit der Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Einhaltung von Umweltleistungsgrenzwerten im Rahmen künftiger Änderungen der Abwasserverordnung wird auch - jeweils bezogen auf die jeweilige Branche, für die BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden - eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands zur Einhaltung der Vorgaben nach § 61c Absatz 1 und § 61g Absatz 3 (Einhaltung von Umweltleistungsgrenzwerten als Voraussetzung für die Erteilung von Erlaubnissen und Indirekteinleitergenehmigungen) möglich sein. Der Erfüllungsaufwand im Hinblick auf § 61e Absatz 1, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 einerseits und im Hinblick auf die §§ 61c Absatz 1, 61g Absatz 3 andererseits wird hierbei identisch sein.

### **Zu Artikel 3**

Der Erfüllungsaufwand aus der Verordnungsermächtigung in § 43a KrWG-E ist nicht im vorliegenden Gesetzentwurf zu ermitteln, sondern wird in den einzelnen künftigen Verordnungsentwürfen zu beziffern sein. Eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands auf Gesetzesebene ist auch deshalb nicht möglich, weil BVT-Schlussfolgerungen für Deponien derzeit erstmals erarbeitet werden und noch nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt diese verabschiedet werden.

#### § 43b Absatz 1 (Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreiten)

Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der im untergesetzlichen Regelwerk festgelegten Emissions(grenz)werte für die betroffenen Deponiebetreiber in der Regel verhältnismäßig ist und daher nur für maximal 30 Prozent aller betroffenen Deponien die Gewährung einer Ausnahme nach § 43a Absatz 1 KrWG in Betracht kommt. Legt man den angestrebten Überarbeitungszyklus für BVT-Schlussfolgerungen von 12 Jahren zugrunde und berücksichtigt, dass von den 987 Deponien in Deutschland (Stand 2023, [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Tabellen/liste-deponien.html#1403178](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Tabellen/liste-deponien.html#1403178)) nicht alle in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, ist von maximal rund 25 Ausnahmegewährungen innerhalb der Emissionsbandbreite pro Jahr auszugehen. Es ist daher lediglich von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

#### § 43b Absatz 2 (Beantragung von Ausnahmegenehmigungen)

In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde von den in Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk festgelegten Vorgaben abweichen und Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festlegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben im Sevilla-Prozess datenbasiert und vollziehbar abgeleitet werden und daher von diesem Ausnahmetatbestand noch seltener Gebrauch gemacht werden wird, als von den Ausnahmen nach Absatz 1 und damit nur in sehr wenigen Einzelfällen. Es ist daher von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen auszugehen.

§ 47a (Beantragung von Fristverlängerungen und Ausnahmen für Zukunftstechniken)

Es ist davon auszugehen, dass mit Blick auf die Gesamtanzahl der Deponien jährlich nur jeweils eine einstellige Zahl an Anträgen auf Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation (Absatz 2) sowie auf Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik (Absatz 3) gestellt werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Stellung entsprechender Anträge ist entsprechend der zu erwartenden Fallzahl als geringfügig einzustufen.

Insgesamt ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Hinblick auf Artikel 3 als geringfügig einzuschätzen; er stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 3; § 43b Absatz 1 KrWG; Beantragung einer Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreite	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.2	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KrWG; Beantragung einer Ausnahme oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.3	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KrWG; Beantragung einer Ausnahme außerhalb der Emissionsbandbreite für die Erprobung von Zukunftstechniken	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.4	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Sätze 2 bis 5 KrWG; Mitwirkung bei der Festlegung abweichender	Ja			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0

	Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen							
2.5	Artikel 3; § 47a Absatz 2 KrWG: Antrag auf Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation				"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
2.6	Artikel 3; § 47a Absatz 3 KrWG: Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik				"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
Summe (in Tsd. Euro)					<b>Geringfügig</b>			<b>0</b>
...davon aus Informationspflichten (IP)					<b>Geringfügig</b>			<b>0</b>

#### Zu Artikel 4

Der europarechtlich vorgegebene, zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch dieses Gesetz ist quantitativ (in Euro pro Jahr) aktuell nicht bezifferbar. Grund ist, dass in Deutschland zurzeit kein aktives Bergbauvorhaben existiert, bei dem die zusätzlichen Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt werden müssen. Neue Vorhaben, die die bergbaulichen Tätigkeiten und Bodenschätze des Anhangs I Nr. 3.6 der Industrieemissions-Richtlinie betreffen, sind in Deutschland zurzeit erst in der Planungsphase.

Die Fallzahl der künftig möglichen Vorhaben ist gering, wahrscheinlich ist in den nächsten 20 Jahren maximal mit einem hohen Einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich zu rechnen. Jedes Vorhaben wird hinsichtlich des konkreten Betriebs bzgl. der Lagerstätte, der geologischen Umgebung und anderen Spezifika einen singulären Charakter haben. Somit sind auch aktuell keine übergreifenden Schätzungen im Sinne von Durchschnittswerten oder einem „typischen Vorhaben“ möglich.

Qualitativ kann davon ausgegangen werden, dass bei künftigen Bergbauvorhaben, die der Industrieemissions-Richtlinie und nicht einem Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG unterliegen, durch die dann obligatorische Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Für alle Vorhaben - unabhängig von einer Planfeststellung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG - wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Einführung von Umweltmanagementsystemen nach der Industrieemissions-Richtlinie entstehen. Die verpflichtende Anwendung des Stands der Technik kann zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand führen. Konkrete Vorgaben zu den beiden vorgenannten Punkten, aus denen sich weitere Schätzungen ableiten lassen, werden aber erst nach Erstellung der BREF-Dokumente im Sevilla-Prozess in circa vier Jahren vorliegen.

Eine sehr überschlägige Schätzung kann von einem prozentualen Mehraufwand für die Genehmigung von jeweils ca. 35% bei nicht planfeststellungspflichtigen und 20% bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben ausgehen. Im laufenden Betrieb könnte der zusätzliche Aufwand (hauptsächlich Dokumentation und Berichtswesen) dann bei ca. 15% bis 20% für beide Vorhabentypen liegen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultiert hierbei aus der 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU. Daher entsteht kein Anwendungsfall der „one in, one out“-Regel.

**Zu Artikel 5**

Durch die Änderungen der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere durch die Erhöhung von Größen- und Leistungs-werten, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine zwingende UVP-Pflicht besteht sowie die Anhebung der Prüfwerte, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, wird sich die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen und UVP-Vorprüfungen in Zukunft verringern. Die damit einhergehende Entlastung wird bereits im Rahmen der Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Bezug auf die Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgenommen wird und mit der unter anderem der Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausgeweitet sowie Industrieanlagen in einfach gelagerten Fällen mit geringem Beeinträchtigungspotenzial aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden, abgebildet.

**Zu Artikel 6**

Die Änderungen des Umweltauditgesetzes verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

**4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

**Zu Artikel 1**

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.1	Artikel 1; § 10 Absatz 8a Satz 1 Nr. 3 BImSchG; Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung der der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen im Internet	Land	1.440	210,2 Euro = (270 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) 0 Euro)	303	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0

4.3.2	Artikel 1; § 12a Absatz 1 BImSchG (ggf. i.V.m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreite	Land	330	373,6 Euro = (480 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) 0 Euro)	123	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.3	Artikel 1; § 12a Absatz 2 Nummer 2 BImSchG (ggf. i.V.m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahmen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.4	Artikel 1; § 12a Absatz 3 BImSchG; Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Land	50	9.340 Euro = (12.000 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) 0 Euro)	467	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.5	Artikel 1; § 12a Absatz 4 BImSchG; Unmittelbare Anwendung von BVT-S	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.6	Artikel 1; § 12 Absatz 6 BImSchG; Selbständige Ermittlung des Standes der Technik	Land	50	4.670 Euro = (6.000 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) 0 Euro)	234	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.7	Artikel 1; § 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG; Öffentlichkeitsbeteiligung bei Aktualisierung der Genehmigung nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Wege des Änderungs genehmigungsverfahrens	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.8	Artikel 1; § 17 Absatz 1a Satz 1 BImSchG; Ausweitung der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf Fälle des § 52 Absatz 1 Satz 4 und § 52a Absatz 1 Nummer 1 BImSchG	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0

4.3.9	Artikel 1; § 17 Absatz 1b BImSchG; Unmittelbare Anwendung von BVT-S bei nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.10	Artikel 1; § 17 Absatz 2b S. 2 BImSchG; Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichungspflicht bei Absehen von einer nachträglichen Anordnung auf Grundlage des § 12a Absatz 2 Nummer 1 BImSchG	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.11	Artikel 1; § 29c BImSchG; Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.12	Artikel 1; § 31 Absatz 1 S. 3 BImSchG; Pflicht zur Vorlage einer Vergleichsbetrachtung bei Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.13	Artikel 1; § 31 Absatz 5 Satz 3 BImSchG; Internetveröffentlichung der vorliegenden Messergebnisse	Land	13.000	7,8 Euro = (10 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) 0 Euro)	101	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.14	Artikel 1; § 31a Absatz 1 Satz 2, § 31b BImSchG; Begründungspflicht	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.15	Artikel 1; § 31m BImSchG; Ausnahmen im Falle einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.16	Artikel 1; § 52a Absatz 2 und 3 BImSchG; Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation	Land	540	443,7 Euro = (570 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) 0 Euro)	240	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.17	Artikel 1; § 52a Absatz 4 BImSchG; Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik	Land	50	2.335 Euro = (3.000 / 60 * 46,70 Euro/h (100%	117	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0

				durchschnitt) 0 Euro)				
4.3.18	Artikel 1; § 52a Absatz 5 BImSchG; Pflicht zur Überprüfung weniger strenger Emissionsbegrenzungen	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.19	Artikel 1; § 52a Absatz 7 BImSchG; Pflicht zur Regelüberwachung der Umwelleistung	Land	4.800	46,7 Euro = (60 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt) 0 Euro)	224	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.20	Artikel 1; § 52a Absatz 8 BImSchG; Information und Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen				"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
4.3.21	Artikel 1; § 62 Absatz 5 BImSchG; Umsatzorientierte Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
Summe (in Tsd. Euro)						<b>1.809</b>		<b>0</b>
...davon auf Bundesebene						<b>0</b>		<b>0</b>
...davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)						<b>1.809</b>		<b>0</b>

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes und der Kommunen. Für die Länder ergibt sich auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten ein jährlicher Gesamterfüllungsaufwand von 1,8 Millionen Euro.

§ 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 3 BImSchG (Pflicht zur Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen im Internet)

Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 35) werden in Deutschland pro Jahr rund 1.600 immissionsschutzrechtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, davon sind ca. 80 Prozent Änderungsgenehmigungsverfahren. Rund 1.200 Verfahren pro Jahr betreffen Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Damit ist von ca. 960 (1.200 x 0,8) Änderungsgenehmigungsverfahren pro Jahr für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auszugehen. Hinzukommen dürfte noch einmal ca. die Hälfte nachträglicher Anordnungen. Jährlich ist somit in maximal 1.440 Fällen eine konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen zu erstellen.

Für die Erstellung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der nachträglichen Anordnungen ist es erforderlich, sich einen Überblick über den Genehmigungsbestand zu verschaffen und die geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen tabellarisch zu erfassen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der zuständige Sachbearbeiter sich den notwendigen Überblick über den

Genehmigungsbestand bereits im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens bzw. bei Erlass der nachträglichen Anordnung verschafft hat.

Für die Erstellung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der nachträglichen Anordnungen wird für einfacher gelagerte Fälle ein Zeitaufwand von 60 Minuten, bei einer umfangreichen Genehmigungshistorie ein Zeitaufwand von 480 Minuten (1 Personentag) veranschlagt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Im Mittel ergibt sich mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 46,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) damit ein maximaler Erfüllungsaufwand von ca. 303 Tausend Euro pro Jahr.

§ 12a Absatz 1 BImSchG (ggf. i.V.m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG) (Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreiten)

Bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk sind für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionswerte festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen. Sofern die Einhaltung der für einzelne Anlagenkategorien festgesetzten Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionswerte durch die im Einzelfall betroffene Anlage unverhältnismäßig ist, kann eine weniger strenge Emissionsbegrenzung festgesetzt werden, sofern diese noch innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten liegt. Dabei ist wiederum die für die im Einzelfall betroffene Anlage strengstmögliche Emissionsbegrenzung festzulegen. Voraussetzung für eine abweichende Festsetzung der Emissionsbegrenzung ist eine Analyse des Betreibers, in der darzulegen und zu begründen ist, warum die Werte im untergesetzlichen Regelwerk nicht und welche Werte stattdessen erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der im untergesetzlichen Regelwerk festgelegten Emissions(grenz)werte für die betroffenen Anlagenbetreiber in der Regel verhältnismäßig ist und daher nur für maximal 30 Prozent aller betroffenen Anlagen die Gewährung einer Ausnahme nach § 12a Absatz 1 BImSchG in Betracht kommt. Legt man den angestrebten Überarbeitungszyklus für BVT-Schlussfolgerungen von 12 Jahren zugrunde, ist bei rund 13.000 von der Industrieemissions-Richtlinie erfassten Anlagen von maximal rund 330 Ausnahmegewährungen innerhalb der Emissionsbandbreiten pro Jahr auszugehen.

Für die Festlegung der Emissionsbegrenzung im Einzelfall wird ein zusätzlicher Zeitaufwand von 480 Minuten (1 Personentag) veranschlagt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 46,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) ergibt sich damit ein maximaler Erfüllungsaufwand von ca. 123 Tausend Euro pro Jahr.

§ 12a Absatz 3 BImSchG (ggf. i.V.m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG) (Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen)

Nach § 12a Absatz 3 BImSchG kann die zuständige Behörde für Zukunftstechniken Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingun-

gen von den im untergesetzlichen Regelwerk festgelegten Emissions(grenz)werten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist. Der Antragsteller hat eine Vergleichsbetrachtung mit Prozess- und Abgasreinigungstechniken, die dem Stand der Technik entsprechen, vorzunehmen und den Nachweis zu führen, dass durch die Festlegung anderer Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen keine höheren Emissionsmassenströme auftreten und sich die Immissionssituation nicht verschlechtert.

Nach einer Abfrage bei den Ländern ist mit einer Fallzahl in Höhe von rund 50 Fällen pro Jahr zu rechnen. Der zeitliche Aufwand beträgt nach einer Abfrage bei den Ländern rund 200h pro Fall. Im Ergebnis ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 467 Tausend Euro.

#### § 12a Absatz 6 BImSchG (Selbständige Ermittlung des Standes der Technik)

§12a Absatz 6 BImSchG ermöglicht der Genehmigungsbehörde den Stand der Technik für eine Anlage beziehungsweise einen Typ eines Produktionsprozesses selbst festzustellen und geeignet Emissions- und Umwelleistungsbegrenzungen vorzugeben für den Fall, dass für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die oder der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen und keine Anforderungen im untergesetzlichen Regelwerk vorliegen oder die BVT-Schlussfolgerungen oder Anforderungen im untergesetzlichen Regelwerk nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Produktionsprozesses abdecken. Es wird davon ausgegangen, dass die durch § 12a Absatz 6 BImSchG abgedeckte Fallkonstellation im Zusammenhang mit der Anwendung von Zukunftstechniken zukünftig häufiger auftreten wird.

Nach einer Abfrage bei den Ländern ist zeitnah nach Inkrafttreten mit wenigen Einzelfällen zu rechnen, die einen sehr hohen Zeitaufwand verursachen. Diese wenigen Einzelfälle gibt es bereits auf Grundlage des geltenden Immissionsschutzrechts, welches eine selbständige Ermittlung des Standes der Technik in Ermangelung untergesetzlicher Vorgaben bereits ermöglicht. Diese Einzelfälle bedingen insofern keinen Mehraufwand. Nach der Abfrage bei den Ländern ist in mehreren Jahren mit einem Anstieg der Fallzahl auf bis zu rund 50 Fälle pro Jahr zu rechnen. Nach der Abfrage bei den Ländern ist zudem mit einem zeitlichen Aufwand von 100h pro Fall zu rechnen. Im Ergebnis ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 234 Tausend Euro.

#### § 31 Absatz 5 Satz 3 BImSchG (Pflicht zur Internetveröffentlichung)

Die Behörden haben die ihnen vorliegenden Ergebnisse der Emissionsüberwachung im Internet zu veröffentlichen. Bisher setzte der Informationszugang einen Antrag nach § 4 UIG voraus, über den Genehmigungsbehörde dann zu entscheiden hatte, dies ist nun nicht mehr der Fall. Nach den vorliegenden Fallzahlen handelte es sich dabei bislang um eine geringfügige Anzahl an Fällen.

Nunmehr ist davon auszugehen, dass die Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde jedenfalls jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegen werden, sodass von einer Fallzahl in Höhe von ca. 13.000 pro Jahr auszugehen ist. Für die Veröffentlichung der Daten wird ein Zeitaufwand von 10 Minuten angesetzt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 46,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand von ca. 101 Tausend Euro pro Jahr.

#### § 52a Absatz 2 und 3 BImSchG (Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation)

Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Machen sämtliche der etwa 13.000 in Deutschland unter die Industrieemissions-Richtlinie fallenden Anlagen bis 2050 von einer der Ausnahmeregelungen des § 52 Absatz 2 und 3 BImSchG Gebrauch, ist im Durchschnitt jährlich mit maximal rund 540 Anträgen auf Verlängerung der Umsetzungsfrist zu rechnen.

Für die formelle Prüfung des Antrags wird ein Zeitaufwand von 30 Minuten, für die inhaltliche Prüfung ein Zeitaufwand von 480 Minuten und für die Aufbereitung der abschließenden Informationen und die Bescheiderstellung ein Zeitaufwand von 60 Minuten angesetzt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 46,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand von ca. 240 Tausend Euro pro Jahr.

#### § 52a Absatz 4 BImSchG (Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechniken)

Kommt eine Zukunftstechnik zur Anwendung, kann die zuständige Behörde nach § 52a Absatz 4 BImSchG auf Antrag des Betreibers die allgemeine Umsetzungsfrist für BVT-Schlussfolgerungen auf bis zu 6 Jahre verlängern und weniger strenge Emissionsbegrenzungen festsetzen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält. Zudem kann die Behörde im vorgenannten Fall anstelle von Umwelleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umweltleistung festlegen.

Nach einer Abfrage bei den Ländern ist mit einer Fallzahl in Höhe von rund 50 und einem zeitlichen Aufwand von 50h pro Fall zu rechnen. Im Ergebnis ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 117 Tausend Euro.

#### § 52a Absatz 7 BImSchG (Pflicht zur Regelüberwachung der Umweltleistung)

Der Gegenstand der Überwachung gemäß § 52a Absatz 8 BImSchG wird durch die Änderung auf die Einhaltung der Umwelleistungsgrenzwerte erstreckt. Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 33) ist von 4.800 Vor-Ort-Besichtigungen pro Jahr auszugehen. Die Überprüfung der Einhaltung der Umwelleistungsgrenzwerte wird mit der Standardtätigkeit „inhaltliche Prüfung“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“) gemäß Zeitwerttabelle mit 60 Minuten abgebildet (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Als Lohnkosten werden pro Stunde 46,70 Euro angesetzt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) Der Zusatzaufwand beläuft sich damit insgesamt auf 224 Tausend Euro pro Jahr.

#### **Zu Artikel 2**

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist im Hinblick auf Artikel 2 ebenfalls insgesamt als geringfügig einzuschätzen

#### **Zu Artikel 3**

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist im Hinblick auf Artikel 3 ebenfalls insgesamt als geringfügig einzuschätzen.

#### § 42 KrWG (Pflicht zur Internetbekanntmachung)

Die Pflicht zur Internetbekanntmachung in § 42 KrWG betrifft lediglich eine geringe jährliche Fallzahl (etwa 50 Bekanntmachungen von Entscheidungen über Planfeststellungsanträge, siehe OnDEA, id-ip „2012081616470811“ zu § 21a DepV). Bezüglich der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung sowie für Anordnungen zur Stilllegung ergibt sich die Pflicht zur Internetbekanntmachung bereits aus § 21a DepV und es wird davon ausgegangen, dass diese bereits eingehalten wird, weshalb für die Verwaltung diesbezüglich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

#### § 43b Absatz 1 (Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreiten)

Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der im untergesetzlichen Regelwerk festgelegten Emissions(grenz)werte für die betroffenen Deponiebetreiber in der Regel verhältnismäßig ist und daher nur für maximal 30 Prozent aller betroffenen Deponien die Gewährung einer Ausnahme nach § 43a Absatz 1 KrWG in Betracht kommt. Legt man den angestrebten Überarbeitungszyklus für BVT-Schlussfolgerungen von 12 Jahren zugrunde und berücksichtigt, dass von den 987 Deponien in Deutschland (Stand 2023, [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Tabellen/liste-deponien.html#1403178](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Tabellen/liste-deponien.html#1403178)) nicht alle in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, ist von maximal rund 25 Ausnahmegewährungen innerhalb der Emissionsbandbreiten pro Jahr auszugehen. Es ist daher lediglich von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

#### § 43b Absatz 2 (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen)

In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde von den in Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk festgelegten Vorgaben abweichen und Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festlegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben im Sevilla-Prozess datenbasiert und vollziehbar abgeleitet werden und daher von diesem Ausnahmetatbestand noch seltener als von den Ausnahmen nach Absatz 1 und damit nur in sehr wenigen Einzelfällen Gebrauch gemacht wird. Es ist daher von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

#### § 43b Absatz 4 (Unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen)

Es ist von einer niedrigen einstelligen Zahl an Neugenehmigungsverfahren für Deponien pro Jahr auszugehen, bei denen die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar angewendet werden.

Im Rahmen der Neugenehmigungsverfahren führt die unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen zu einem erhöhten Prüfungsaufwand für die Behörde, da sich die Emissionsgrenzwerte nicht aus dem untergesetzlichen Regelwerk ergeben, sondern auf Grundlage der Analyse des Deponiebetreibers für die verfahrensgegenständliche Deponie im Einzelfall festzulegen sind. Aufgrund der sehr geringen Fallzahl ist dennoch von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

#### § 43b Absatz 5 (Selbstständige Ermittlung des Standes der Technik)

Auch die selbstständige Ermittlung des Standes der Technik im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ist nur in wenigen Einzelfällen zu erwarten und der Erfüllungsaufwand daher geringfügig

#### § 47a (Prüfung von Fristverlängerungsanträgen und Ausnahmen für Zukunftstechnik sowie behördliche Überwachung)

Wie bereits zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt, ist davon auszugehen, dass jährlich nur jeweils eine einstellige Zahl an Anträgen auf Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation (Absatz 2) oder auf Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik (Absatz 3) gestellt werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Bescheidung der Anträge ist daher als geringfügig einzustufen.

Die Pflicht zur Erstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen bestand bisher schon nach § 47 Absatz 7, sodass insofern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Der Gegenstand der Überwachung wird lediglich auf die Einhaltung der Umwelleistungsgrenzwerte ausgeweitet. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Pflicht zur Regelüberwachung der Umwelleistung ist daher insgesamt als geringfügig einzustufen.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 3; § 42; Pflicht zur Internetbekanntmachung	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)		0 Euro = (00 Euro)	0,0
3.2	Artikel 3; § 43b Absatz 1 KrWG; Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreite	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
3.3	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KrWG; Ausnahmen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerte	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
3.4	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Sätze 2 bis 5 KrWG; Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
3.5	Artikel 3; § 43b Absatz 4 KrWG; Unmittelbare Anwendung von BVT-S	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0

3.6	Artikel 3; § 43b Absatz 5 KrWG; Selbstständige Ermittlung des Standes der Technik	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
3.7	Artikel 3; § 47a Absatz 2 KrWG; Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
3.8	Artikel 3; § 47a Absatz 3 KrWG; Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
3.9	Artikel 3; § 47a Absatz 4 KrWG; Pflicht zur Überprüfung weniger strenger Emissionsbegrenzungen	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
3.10	Artikel 3; § 47a Absatz 5 KrWG; Pflicht zur Regelüberwachung der Umweltleistung	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
3.11	Artikel 3; § 47a Absatz 10 KrWG; Information und Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 0 Euro)	0,0
Summe (in Tsd. Euro)					<b>Geringfügig</b>			<b>0</b>
...davon auf Bundesebene						<b>0</b>		<b>0</b>
...davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)					<b>Geringfügig</b>			<b>0</b>

#### Zu Artikel 4

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Genehmigung und Aufsicht über bergrechtliche Vorhaben obliegen den Ländern.

Analog zu den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann von einem prozentualen Mehraufwand für die Genehmigung von jeweils ca. 35% bei nicht planfeststellungspflichtigen und 20% bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben für die zuständigen Behörden der Länder ausgegangen werden. Im laufenden Betrieb könnte der zusätzliche Aufwand dann bei ca. 15% bis 20% für beide Vorhabentypen liegen.

#### Zu Artikel 5

Durch die Änderungen der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere durch die Erhöhung von Größen- und Leistungswerten, bei deren Erreichen

oder Überschreiten eine zwingende UVP-Pflicht besteht sowie die Anhebung der Prüfwerte, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, wird sich die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen und UVP-Vorprüfungen in Zukunft verringern. Die damit einhergehende Entlastung wird bereits im Rahmen der Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Bezug auf die Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgenommen wird und mit der unter anderem der Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausgeweitet sowie Industrieanlagen in einfach gelagerten Fällen mit geringem Beeinträchtigungspotenzial aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden, abgebildet.

#### **Zu Artikel 6**

Die Erweiterung von § 11 Absatz 1 des Umweltauditgesetzes verursacht auf Seiten der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU GmbH) als beliehener Unternehmerin einen einmaligen geringfügigen Umstellungsaufwand, da die Anträge zur Erteilung von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung nun auch elektronisch gestellt werden können. Die Möglichkeit nach § 15 Absatz 10 UAG bei Überprüfungen durch die DAU GmbH bestimmte elektronische Formulare und Eingabemasken vorschreiben zu können, führt demgegenüber zu einer Entlastung von laufendem Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand ist insgesamt als geringfügig einzuschätzen.

#### **Zu Artikel 7**

Durch die Aktualisierung des Verweises auf die Industrieemissions-Richtlinie entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten. Eine künftige Gewinnung der in Anhang I 3.6 INDUSTRIEEMISSIONS-RICHTLINIE-Neu genannten Bodenschätze in Deutschland wird sich wahrscheinlich nicht auf das Niveau der Weltmarktpreise dieser Bodenschätze auswirken. Im Rahmen der neu eingeführten Genehmigungsverfahren können Gebühren anfallen.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VIII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen des Gesetzesentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung von Regelungen des europäischen Rechts, die ihrerseits nicht befristet sind.

Evaluierung: Bleibt dem weiteren Gesetzgebungsprozess vorbehalten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Ergänzung der Überschrift des § 7 angepasst.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Inhaltsübersicht wird um die Überschrift des neu eingefügten § 7a ergänzt.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Ergänzung der Überschrift des § 10 angepasst.

##### **Zu Buchstabe d**

In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des neu eingefügten § 12a ergänzt.

##### **Zu Buchstabe e**

In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des neu eingefügten § 29c ergänzt.

##### **Zu Buchstabe f**

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Ergänzung der Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils angepasst.

##### **Zu Buchstabe g**

Die Inhaltsübersicht wird an die redaktionell geänderte Überschrift angepasst.

##### **Zu Buchstabe h**

In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des neu eingefügten § 31m ergänzt.

##### **Zu Buchstabe i**

Die Inhaltsübersicht wird an die neuen Regelungen angepasst.

##### **Zu Buchstabe j**

In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des neu eingefügten § 58e ergänzt.

##### **Zu Buchstabe k**

In die Inhaltsübersicht wird die Überschrift der neu eingefügten §§ 64 und 65 ergänzt.

##### **Zu Buchstabe l**

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der neu hinzukommenden Anlage angepasst.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung der Untergliederung.

### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzungen in § 1 Absatz 3 dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 1 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach enthält die Industrieemissions-Richtlinie auch Vorschriften zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung. Die neuen Aspekte „Verbesserung der Ressourceneffizienz“ und „Förderung der Kreislaufwirtschaft“ sind bislang nicht vollständig im Zielkanon des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgebildet. Der Ressourceneffizienzgedanke ist weiter als die Kreislaufwirtschaft und umfasst auch das Verhältnis von Ressourceneinsatz und gefordertem Ergebnis. Der Begriff der Kreislaufwirtschaft ist in der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) nicht definiert, er ist aber in den letzten Jahren von der Kommission eher weit verstanden worden im Sinne eines zirkulären Wirtschaftens. Im deutschen Recht findet sich eine Definition der „Kreislaufwirtschaft“ in § 3 Absatz 19 KrWG. Hiernach ist Kreislaufwirtschaft die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen. Daher ist eine zusätzliche Nennung der Vermeidung von Abfall neben der Kreislaufwirtschaft nicht erforderlich.

Der Einschub „unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft“ in Absatz 2 wird beibehalten, da er deutlich macht, dass bei der sektorübergreifenden Betrachtung der schädlichen Umwelteinwirkungen gerade auch die Abfallwirtschaft zu berücksichtigen ist. Die Förderung der Kreislaufwirtschaft als solche ist davon unabhängig, so dass deren Aufnahme die Nennung der Abfallwirtschaft in Absatz 2 nicht entbehrlich macht.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Definition des Standes der Technik in § 3 Absatz 6 BImSchG wird an die erweiterte Definition der besten verfügbaren Technik gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Industrieemissions-Richtlinie angepasst. Nach der Neufassung des Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe c) der Industrieemissions-Richtlinie sind „beste verfügbare Techniken“ solche Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes. Damit wird betont, dass der Klimaschutz und die menschliche Gesundheit zwei integrale Bestandteile eines allgemein hohen Umweltschutzniveaus bilden.

Aufgrund der genannten Änderungen entspricht der deutsche Stand der Technik inhaltlich mindestens dem Anforderungsniveau der „besten verfügbaren Techniken“ i. S. des Artikels 3 Nummer 10 der Industrieemissions-Richtlinie, ohne dass der Ausdruck „beste verfügbare Techniken“ und dessen Definition im Einzelnen übernommen werden müsste (vgl. BT-Drs. 14/4599, S. 125 f.).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe b**

Aktualisierung des Zitates der Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Buchstabe c**

Die Ergänzungen und Anpassungen in § 3 Absatz 6b) dienen der Umsetzung der Neufassung des Artikel 3 Nummer 12 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach sind BVT-Schlussfolgerungen ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit diesen Techniken assoziierten Emissionswerten, den diesen Techniken assoziierten Umweltsleistungswerten, dem Inhalt eines Umweltmanagementsystems einschließlich der Vergleichswerte, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält. Die bisherige Begriffsbestimmung wird dementsprechend ergänzt um die Zukunftstechniken als Teil der BVT-Schlussfolgerungen, die nun ebenfalls verbindlich einzuhaltenden mit BVT assoziierten Umweltsleistungswerte und den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich der Vergleichswerte. Die zu BVT gehörenden Verbrauchswerte waren zwar schon Teil der BVT-Schlussfolgerungen und entsprechend des § 3 Absatz 6b; sie waren aber bislang nur als Referenz für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben zu verstehen, und nicht wie nach der novellierten Industrieemissions-Richtlinie als verbindlich einzuhaltende mit BVT assoziierte Umweltsleistungswerte. Da die Verbrauchswerte bereits über die mit BVT assoziierten Umweltsleistungswerte nach Nummer 3 erfasst sind, bedarf es keiner gesonderten Aufführung der Verbrauchswerte in der Begriffsbestimmung.

### **Zu Buchstabe d**

Mit den Änderungen in § 3 Absatz 6e) wird die Neufassung des Artikel 3 Nummer 14 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Es gibt Zukunftstechniken, die als solche in BVT-Merkblättern oder BVT-Schlussfolgerungen beschrieben sind. Für diese können in den BVT-Schlussfolgerungen Spannen von Emissionswerten oder mit diesen assoziierte Umweltsleistungswerte aufgeführt sein (vgl. Artikel 3 Nummer 48 und 49 der Industrieemissions-Richtlinie). Hieran knüpft der Tatbestand des Artikel 27c Industrieemissions-Richtlinie an. Die Technik muss aber nicht in einem BVT-Merkblatt oder einer BVT-Schlussfolgerung als Zukunftstechnik beschrieben sein, um eine Zukunftstechnik darzustellen. Sofern die Technik nicht in einem BVT-Merkblatt oder einer BVT-Schlussfolgerung als solche beschrieben wird, ist daher unter Zugrundelegung der in der Begriffsbestimmung genannten Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei der Technik um eine Zukunftstechnik handelt.

### **Zu Buchstabe e**

#### **Zu Absatz 6f**

Der Begriff „mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte“ gemäß Artikel 3 Nummer 48 der Industrieemissions-Richtlinie bedarf einer Legaldefinition. Hintergrund ist, dass der Begriff „Emissionswerte“ in der TA Luft anderweitig belegt ist in dem Sinne, dass es in der TA Luft um strikte Emissionsgrenzwerte geht. Demgegenüber stellt der Begriff der „Emissionswerte“ im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie Bandbreiten von Betriebswerten in den BVT-Merkblättern dar (BT-Drucksache 17/10486, S. 38).

#### **Zu Absatz 6g**

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 48 der Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Absatz 6h**

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „Umweltsleistung“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 13aa der Industrieemissions-Richtlinie.

## **Zu Absatz 6i**

Die „Orientierungswerte für die Umweltleistung“ sind im Gegensatz zum Umweltleistungsgrenzwert nicht verbindlich. Der Begriff führt die nationale Umsetzung von zwei Regelungselementen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie mit identischer Wirkung im Vollzug konsistent und übersichtlich in einem Konzept zusammen. Diese beiden Elemente sind:

1. Zum einen werden zukünftig in BVT-Schlussfolgerungen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen festgelegt werden, wenn die Datengrundlage im Sevilla-Prozess die Festlegung entsprechender Werte erlaubt. Aus diesen Spannen von Umweltleistungswerten wird im Rahmen der nationalen Umsetzung ein Grenzwert abgeleitet, der als Umweltleistungsgrenzwert verbindlich eingehalten werden muss.

Darüber hinaus muss gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b) der Industrieemissions-Richtlinie ein Richtwert für die Umweltleistung festgelegt werden, der innerhalb der vorgenannten Spannen von Umweltleistungswerten liegt. Die Festlegung des indikativen Richtwertes ist an sich behördliche Aufgabe, die im Rahmen der nationalen Umsetzung zur Vereinfachung durch eine allgemeine bindende Regelung (45. BImSchV) erfolgt. Die aus den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten abgeleiteten Richtwerte werden im deutschen Regelwerk zukünftig als Orientierungswerte für die Umweltleistung definiert. Die Orientierungswerte für die Umweltleistung sollen durch den Betreiber bei der Festlegung der Ziele und Leistungsindikatoren des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden (vgl. dazu u.a. Erwägungsgrund 27 der Industrieemissions-Richtlinie).

2. Zum anderen werden zukünftig im Sevilla-Prozess Umweltleistungsvergleichswerte dann abgeleitet und in die BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen, wenn die Datengrundlage die Ableitung von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten nicht erlaubt, z.B. weil zu wenige Daten zur Verfügung stehen oder diese sehr inhomogen sind. Gemäß Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe b) müssen diese Umweltleistungsvergleichswerte durch den Betreiber bei der Festlegung der Ziele und Leistungsindikatoren des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu den Orientierungswerten für die Umweltleistung, die aus den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte abgeleitet werden, nicht um einzelne Werte, sondern um Wertespannen. Da den Umweltleistungsvergleichswerten nach der Ausgestaltung im nationalen Recht aber dieselbe Funktion zukommt wie den unter 1. beschriebenen Orientierungswerten für die Umweltleistung, werden diese national ebenfalls als Orientierungswerte für die Umweltleistung definiert.

Beiden Formen der Orientierungswerte für die Umweltleistung ist gemein, dass ihre Umsetzung nicht Gegenstand der unmittelbaren behördlichen Überwachung ist, sondern die Berücksichtigung bei Abfassung und Fortschreibung des Zielekanons des Umweltmanagementsystems Teil der Konformitätsprüfung durch die Zertifizierungsstelle oder den Umweltgutachter ist. Daher bietet es sich an, diese Elemente auch begrifflich zusammenzuführen. Die Orientierungswerte für die Umweltleistung liegen – je nach europarechtlicher Herkunft, aber bei identischer Wirkung – als Wertespanne oder als Einzelwert vor. Da die Werte durch den Verordnungsgeber nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung in der 45. BImSchV festgesetzt und damit dann allgemein verbindlich werden, stellt dies für die Anwendungspraxis allerdings keine Schwierigkeit dar.

## **Zu Absatz 6j**

Die Einfügung der Definition des Begriffs des „Umweltleistungsvergleichswertes“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 13b der Industrieemissions-Richtlinie. In Fällen, in denen

die Umweltleistung in hohem Maße von den spezifischen Gegebenheiten der Prozesse abhängt, werden die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte enthalten (vgl. Erwägungsgrund 27 der Industrieemissions-Richtlinie). Diese Umweltleistungsvergleichswerte werden durch den untergesetzlichen Normgeber in der 45. BImSchV als sogenannte Orientierungswerte für die Umweltleistung festgesetzt. Sie sind von den Betreibern bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems zu berücksichtigen.

#### **Zu Absatz 6k**

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 13a der Industrieemissions-Richtlinie. In den Fällen, in denen die im Rahmen des Sevilla-Prozesses bereitgestellten Daten hinreichend belastbar sind, werden die BVT-Schlussfolgerungen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte für einzelne Prozesse mit ähnlichen Merkmalen, beispielsweise Energieträger, Rohstoffe, Produktionseinheiten und Endprodukte enthalten (Erwägungsgrund 27 der Industrieemissions-Richtlinie). Aus diesen werden verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte und indikative Orientierungswerte für die Umweltleistung abgeleitet, die dann in der 45. BImSchV festgesetzt werden.

#### **Zu Absatz 6l**

Mit der Aufnahme der Definition des Begriffs der „mit Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte“ wird Artikel 3 Nummer 49 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

#### **Zu Absatz 6m**

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ dient der Umsetzung des Artikel 3 Nummer 9a der Industrieemissions-Richtlinie. Danach wird der Begriff des „tiefgreifenden industriellen Wandels“ definiert als die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken durch Industrieunternehmen, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit sich bringen, die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität ermöglicht und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt zumindest auf das Niveau optimiert, das mit den in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ermittelten Techniken erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Die bei der Umsetzung der Definition geänderten Begrifflichkeiten dienen der Anpassung der Terminologie an das deutsche Immissionsschutzrecht. Inhaltliche Abweichungen sind damit nicht verbunden. Die erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder der Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage hat immer dann positive Nebeneffekte für die Umwelt, wenn dadurch die bislang bestehenden Umweltauswirkungen der Anlage reduziert werden.

#### **Zu Nummer 4**

Vereinheitlichung des Verweises auf die in § 3 Absatz 6a eingeführte Kurzbezeichnung „Industrieemissions-Richtlinie“ für die Richtlinie 2010/75/EU.

#### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 9 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach steht es den Mitgliedstaaten frei, für die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten bei Verbrennungseinheiten

oder anderen Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, keine Energieeffizienz-anforderungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe aa und Artikel 15 Absatz 4 dieser Richtlinie festzulegen. Einer Aufnahme der Umwelleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser gemäß Art. 14 Absatz 1 Buchstabe aa i.V.m. Artikel 15 Absatz 4a der Industrieemissions-Richtlinie in die Sperrklausel des § 5 Absatz 2 Satz 2 bedarf es nicht, da sich der dort genannte Umwelleistungsgrenzwert lediglich auf Wasser bezieht und insofern keinen Bezug zur effizienten Verwendung von Energie aufweist.

### **Zu Buchstabe b**

Die neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Betreiberpflichten zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und zur Ressourceneffizienz werden separat in einem neu eingefügten Absatz 4 umgesetzt. Sie gelten nur für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Die ebenfalls neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommene Betreiberpflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems wird in § 58e umgesetzt.

### **Zu Absatz 4**

#### **Zu Nummer 1**

Die Regelung dient der Umsetzung des ergänzten Artikel 11 Buchstabe f) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach soll Energie nicht nur effizient verwendet, sondern auch die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben werden. Die unbestimmte Formulierung „nach Möglichkeit“ wird insofern konkretisiert, dass die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein muss. Mit den redaktionellen Änderungen ist keine inhaltliche Änderung des Umfangs der Betreiberpflicht verbunden.

Die neue Betreiberpflicht wird in der 45. BImSchV konkretisiert. Diese enthält in § 3 Absatz 3 Nummer 3 die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in das Umweltmanagementsystem mit aufzunehmen. Die unionsrechtskonforme Umsetzung kann so effizient und effektiv sichergestellt werden. Die Erfüllung dieser Betreiberpflicht muss damit nicht separater Prüfungsgegenstand im Genehmigungsverfahren und der behördlichen Überwachung sein, sondern ist Gegenstand der Konformitätsprüfung des Umweltmanagementsystems. Soweit in den BVT-Schlussfolgerungen die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien vorgegeben werden, können diese Vorgaben national gesondert über Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden.

#### **Zu Nummer 2**

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fa) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach trifft die Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auch die Grundpflicht, materielle Ressourcen und Wasser effizient zu verwenden, einschließlich durch Wiederverwendung. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst Rohstoffe (unverarbeitete Materialien) und alle höher verarbeiteten Materialien. Von dem Begriff werden damit neben Rohstoffen auch alle sekundären Stoffen wie Ersatzbrennstoffe, Asche oder Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen erfasst. Die Pflicht zur effizienten Nutzung von Wasser wird nicht in Nummer 2 umgesetzt. Als wasserbezogene Betreiberpflicht erfolgt deren Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz.

Die Konkretisierung der neuen Betreiberpflicht erfolgt u.a. durch die Festlegung von Umwelleistungsgrenzwerten sowie von Orientierungswerten für die Umwelleistung in der 45. BImSchV.

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe d**

Die Ergänzung konkretisiert die Anforderungen an die Zugänglichmachung der relevanten Informationen zu den vom Betreiber getroffenen Rückführungsmaßnahmen im Internet. Sie dient der Umsetzung der Anforderungen in Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet auf einer leicht auffindbaren Website relevante Informationen zu den vom Betreiber bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 22 zugänglich. Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Grundpflichten der Internetveröffentlichung (systematischer, kostenloser und uneingeschränkter Zugang über eine leicht auffindbare Website) werden einheitlich in § 10 Absatz 8a Satz 2 geregelt. Die Anforderung in § 10 Absatz 8a Satz 2, dass die Bekanntmachung bis zum Ablauf eines Jahres nach Betriebseinstellung zu erfolgen hat, wird dahingehend modifiziert, dass in zeitlicher Hinsicht auf den Abschluss der vom Betreiber getroffenen Maßnahmen abgestellt wird.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung der Einfügung des § 7a. Da § 7a wie § 7 eine Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Betreiberpflichten nach § 5 enthält, bedarf es einer entsprechenden Anpassung des Absatzes 1 Nummer 1.

#### **Zu Buchstabe b**

Bei der Genehmigung von modularen Anlagen, die durch eine variable Verschaltung einer Auswahl modularer Prozesseinheiten und damit durch eine Vielfalt und Variationsbreite von Verfahrenstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet sind, können insofern Probleme bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auftreten, als rechtlich unterschiedliche Ansichten vertreten werden, ob und in wieweit sie unter den bisherigen § 6 Absatz 2 fallen und die Erteilung einer „Rahmengenahmung“ genügt.

Durch die Nennung der modularen Prozesseinheiten (modulare Anlage) und deren flexible Verschaltungsmöglichkeiten wird klargestellt, dass die Erteilung einer Rahmengenahmung auch für modulare Anlagen möglich ist.

Analog den Mehrzweck- und Vielstoffanlagen muss die Genehmigung hinreichend bestimmt gefasst sein, sodass die Beurteilung, ob ein bestimmter Betrieb zulässig ist, nicht der Bewertung des Anlagenbetreibers überlassen wird, sondern nach objektiven Kriterien (z. B. Beschreibung von modularen Prozesseinheiten, abdeckende Beschreibung der Verschaltungsmöglichkeit) erfolgen kann. Zudem müssen die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfassten Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten erfüllt sein. Bei Bedarf ist die Genehmigung anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien (z.B. physikalische und chemische Beständigkeit der Prozesseinheiten, Emissionen, Abfallanfall) einzuschränken.

Bei der Genehmigung derartiger Anlagen kann der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde die erstmalige Art der Verschaltung von modularen Prozesseinheiten mitzuteilen (vgl. § 12 Absatz 2b BImSchG).

## **Zu Nummer 7**

### **Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung wird bereits in der Überschrift kenntlich gemacht, dass § 7 eine Verordnungsermächtigung enthält.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe d**

Die Regelung des § 7 Absatz 1a wird in den neu geschaffenen § 7a verschoben.

Die Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 1b wird aufgehoben. Die Ausnahmetatbestände nach Artikel 15 Absatz 5 und 27b der Industrieemissions-Richtlinie werden unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz im neu eingefügten § 12a in Absatz 2 umgesetzt. Daher wird eine Umsetzung der Ausnahmetatbestände im untergesetzlichen Regelwerk entbehrlich. Dementsprechend bedarf es der Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 1b nicht mehr.

## **Zu Nummer 8**

Die Einfügung des neuen § 7a dient dazu, die Verordnungsermächtigungen, die ausschließlich Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie betreffen, übersichtlich in einem eigenen Paragraphen zusammenzustellen.

### **Zu § 7a (Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, Verordnungsermächtigung)**

#### **Zu Absatz 1**

Für die für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in § 5 Absatz 4 neu geregelten Betreiberpflichten werden Verordnungsermächtigungen aufgenommen. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, in einer Rechtsverordnung bestimmte Anforderungen an den Einsatz materieller Ressourcen, Umwelleistungsgrenzwerte und Messverpflichtungen in Bezug auf die Umwelleistung festzulegen.

#### **Zu Nummer 1**

Es wird die Möglichkeit eröffnet, in einer Rechtsverordnung bestimmte Anforderungen an den Einsatz materieller Ressourcen festzulegen. Zum Begriff der materiellen Ressourcen siehe die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst nicht das Wasser. Anforderungen an den Einsatz von Wasser werden im Wasserrecht geregelt.

#### **Zu Nummer 2**

Mit der Ermächtigungsgrundlage nach Nummer 2 wird Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 i.V.m. Artikel 17 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie legt die zuständige Behörde unbeschadet des

Artikels 9 Absatz 2 für normale Betriebsbedingungen verbindliche Spannen für die Umweltleistung fest, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen, wie in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Die in BVT-Schlussfolgerungen festgelegten mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte können nach Artikel 17 der Industrieemissions-Richtlinie auch über allgemeine bindende Vorschriften umgesetzt werden. Da für den Vollzug auch bei der Festlegung einer Wertespanne nicht die gesamte Spanne, sondern nur der Wert am obersten Ende der Spanne von Relevanz ist, können aus den BVT-assoziierten Umweltleistungswerten bei der Umsetzung in allgemeinen bindenden Vorschriften auch Grenzwerte für die Umweltleistung abgeleitet und in der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die Festlegung einzelner Umweltleistungsgrenzwerte anstelle verbindlicher Wertespannen dient der Normenklarheit und damit letztlich der Rechtssicherheit. Die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten schafft die Voraussetzung für eine entsprechende nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen.

Neben die Umweltleistungsgrenzwerte für Abfälle und andere Ressourcen, die auf Grundlage der Nummer 2 in der 45. BImSchV festgesetzt werden können, treten die Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser. Diese werden auf Grundlage der vorgesehenen Verordnungsermächtigung in § 61e Absatz 1 Nummer 1 (neu) des Wasserhaushaltsgesetzes künftig in der Abwasserverordnung geregelt.

### **Zu Nummer 3**

Es wird die Möglichkeit eröffnet, in einer Rechtsverordnung bestimmte Anforderungen an die Messung der Umweltleistung festzulegen.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelung des § 7 Absatz 1b wird in den Absatz 2 überführt und an die neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie angepasst.

### **Zu Satz 1 Nummer 1**

Die Ergänzungen in Satz 1 Nummer 1 gegenüber § 7 Absatz 1a Satz 1 dienen der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie.

Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie sieht vor, dass die zuständige Behörde die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festlegt, die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte durch die Anwendung von besten verfügbaren Techniken in der Anlage erreichbar sind, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten. Diese Emissionsgrenzwerte müssen auf einer Analyse des Betreibers der gesamten mit BVT assoziierten Bandbreite basieren, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assoziierten Emissionsbandbreite erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis geht es um die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken.

Nach Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie können bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte allerdings auch allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 der Industrieemissions-Richtlinie angewandt werden, ein Weg, der sich für Deutschland seit Jahrzehnten bewährt hat. Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind nach Unterabsatz 4 für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festzulegen.

Die allgemeinen bindenden Vorschriften werden vom Mitgliedstaat festgelegt und basieren auf den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen, in denen analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird.

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Dies allein gewährleistet, dass auch künftig in Deutschland ein einheitlicher Stand der Technik als sektoraler Maßstab erhalten bleibt und eine Zersplitterung des Vollzugs, der zu einer fehlenden Planungssicherheit, Rechtsunsicherheit und einer höheren Belastung von Genehmigungsbehörden und Betreibern führt, vermieden werden kann. Die Umsetzung greift die Schlüsselemente des Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie auf und überträgt sie in eine mit dem untergesetzlichen Regelwerk kompatible Form: Die gesamte Emissionsbandbreite ist bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten zu berücksichtigen, d.h. das obere Ende der Emissionsbandbreite ist nicht standardmäßig und ohne die Prüfung besserer Möglichkeiten als festzulegender Grenzwert anzusehen. Vielmehr wird der untergesetzliche Normgeber über eine Analyse geeignete Gruppen von Anlagenkonfigurationen mit ähnlichen Merkmalen zu bilden und diesen dann die strengsten, durch die die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte zuzuordnen haben. Dabei wird, soweit erforderlich, nach Anlagentypen, Produktarten oder anderen Merkmalen, die für die Bestimmung von Emissionswerten wichtig sind differenziert. Die obere Emissionsbandbreite ist dabei – unbeschadet etwaiger Ausnahmen nach § 12 Absatz 1c – nicht zu überschreiten. Es soll die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage angestrebt werden, wobei medienübergreifende Aspekte berücksichtigt werden (mögliche negative Auswirkungen der Anwendung bestimmter bester verfügbarer Techniken auf z.B. Ressourcen- oder Energieverbrauch, Abfallaufkommen oder die Entstehung von Treibhausgasen). Durch die anzustrebende bestmögliche Gesamtleistung der Anlage werden etwaige unerwünschte Verlagerungen von Umweltbelastungen vermieden sowie der Vorgabe entsprochen, die „strengstmöglichen Emissionswerte“ festzulegen. Die durchgeführte Analyse zur Bestimmung der bestmöglichen Leistung der Anlagenarten einer Industriebranche, sofern für diese neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden, ist künftig in der Begründung der betroffenen Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift zur BVT-Umsetzung in Kurzform enthalten.

### **Zu Satz 1 Nummer 2**

Darüber hinaus wird § 7a Absatz 2 um die Umsetzungsverpflichtung für sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergebenden Spannen für die Umweltleistung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie ergänzt.

### **Zu Satz 2**

Die Verpflichtung zur Überprüfung und etwaigen Anpassung der Rechtsverordnung nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen bezieht sich über Emissionsgrenzwerte hinaus nun auch auf die Umweltleistungsgrenzwerte. Die Verpflichtung, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die in der Rechtsverordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte einhalten, wird in § 52a Absatz 1 Nummer 2 überführt.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung wird bereits in der Überschrift kenntlich gemacht, dass § 10 eine Verordnungsermächtigung enthält.

## **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzungen dienen der Umsetzung des insofern ergänzten Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a) der Industrieemissions-Richtlinie. Hierdurch soll die Öffentlichkeit generell und dauerhaft leichten Zugang zu den für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie geltenden Genehmigungsaufgaben haben. Die in Umsetzung des Artikel 24 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie in § 10 Absatz 8a BImSchG geregelten Anforderungen an die Internetveröffentlichung gelten dementsprechend nicht nur für Genehmigungen, die im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG erteilt werden, sondern auch für Änderungsgenehmigungen, die nach einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 BImSchG erteilt werden.

Der Regelungsgehalt der neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Veröffentlichungspflicht „gegebenenfalls einschließlich konsolidierter Genehmigungsaufgaben“ nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a) der Industrieemissions-Richtlinie erschließt sich bei einem Vergleich mit der englischen Sprachfassung, wonach sich die Veröffentlichungspflicht auch auf die „consolidated permit conditions where relevant“ erstreckt. Der Begriff der Genehmigungsaufgaben i. S. des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe a) der Industrieemissions-Richtlinie wird insofern weit verstanden, als davon nicht nur Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG, sondern auch Inhaltsbestimmungen und nachträgliche Anordnungen umfasst sind.

Dadurch, dass die Verpflichtung des § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 3 nur dann gilt, soweit die Veröffentlichung zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, wird eine unverhältnismäßige Belastung der Vollzugsbehörden vermieden. Die Erstellung und Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen kann unterbleiben, sofern sich die Öffentlichkeit bereits aus dem veröffentlichten Inhalt der Entscheidung einschließlich der veröffentlichten Kopie der Genehmigung sowie späterer Aktualisierungen ohne erheblichen Aufwand einen Überblick über die geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verschaffen kann. Die Erstellung und Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen kann hingegen in komplexeren oder unübersichtlichen Fällen erforderlich sein, zum Beispiel, wenn bereits eine Vielzahl an Änderungsgenehmigungen und/oder nachträglichen Anordnungen erlassen wurde. Im Falle einer Neugenehmigung erfordert das Informationsinteresse der Öffentlichkeit keine Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung, da nur ein Genehmigungsbescheid vorliegt und dieser bereits alle geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen enthält. Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 3 greift daher nur bei der Erteilung von Änderungsgenehmigungen oder dem Erlass nachträglicher Anordnungen ein.

In die konsolidierte Fassung sind nur die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen aufzunehmen, die der Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten aus § 5 und einer auf Grund des § 7 und § 7a erlassenen Rechtsverordnungen dienen und die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch wirksam sind.

Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Grundpflichten der Internetveröffentlichung werden einheitlich in § 10 Absatz 8a Satz 2 geregelt. Sie dienen dazu, den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter zu stärken. Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie ausdrücklich genannten Grundpflichten in Bezug auf die Bekanntmachungsmodalitäten werden zudem um eine Klarstellung zum zeitlichen Umfang der Bekanntmachung ergänzt. Es wird klargestellt, dass die zu veröffentlichenden Informationen der Öffentlichkeit bis zum Erlöschen der Genehmigung zugänglich sein müssen. Die festgelegte Zeitspanne orientiert sich an § 18 BImSchG. Damit wird Sinn und Zweck des Artikel 24 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie Rechnung getragen, nicht nur der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, sondern darüber hinaus der Öffentlichkeit insgesamt zentrale Informationen über

Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie dauerhaft zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der Informationen während der Geltungsdauer der Genehmigung ist zudem für die Berichterstattung an die Europäische Kommission erforderlich (vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018, ABI. EU L 205/40). Schließlich kann die dauerhafte Verfügbarkeit der Informationen unter Umständen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren anderer Vorhaben beitragen. Der vorgenannten Zweckbestimmung des Artikel 24 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend gilt die Pflicht zur Internetbekanntmachung des Genehmigungsbescheides nicht nur bei förmlichen Genehmigungsverfahren, sondern auch im Fall eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens.

Die Pflicht zur Schwärzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird über den Genehmigungsbescheid hinaus auf sämtliche zu veröffentlichende Unterlagen und damit auch auf die Unterlagen nach Nummer 3 erstreckt.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikel 5 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2035 Systeme für die elektronische Genehmigung von Anlagen zu entwickeln und elektronische Genehmigungsverfahren einzuführen. Aktuell ist noch nicht belastbar vorherzusagen, wann den Ländern die Durchführung eines Ende-zu-Ende digitalisierten Genehmigungsverfahrens sicher möglich sein wird. Unter Verantwortung des Bundesministeriums des Innern (BMI) wird gegenwärtig die Entwicklung einer Open-Source-basierten Ende-zu-Ende Plattform zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung von Vorhaben im Bereich des Wasserstoffhochlaufes angestrebt (industrielle und infrastrukturelle Planungs- und Genehmigungsverfahren). Ziel der Plattform ist es, den Ausbau des Wasserstoff-Kernetzes, als Verbindung zwischen allen wichtigen Produzenten und industriellen Abnehmern von Wasserstoff, zu beschleunigen. Die Entwicklungsarbeiten sollen in einer generischen sowie modularen Plattform münden, welche perspektivisch weitere Antragsstrecken für industrielle und infrastrukturelle Planungs- und Genehmigungsverfahren abdecken soll. Frühestens Ende 2025 wird absehbar sein, ob die vom BMI entwickelte Plattform auf andere Genehmigungsverfahren übertragbar sein wird. Zudem gibt es weitere Aktivitäten, zur Realisierung eines Ende-zu-Ende digitalisierten Genehmigungsverfahrens. Darüber wird die Europäische Kommission einen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten über die elektronische Genehmigung organisieren und Leitlinien zu bewährten Verfahren veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund wird davon abgesehen, für die Durchführung eines Ende-zu-Ende digitalisierten Genehmigungsverfahrens eine konkrete Frist in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzunehmen. Eine entsprechende Verpflichtung soll zu einem späteren Zeitpunkt in die Verordnung über das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden. Durch die Änderung des § 10 Absatz 10 Satz 1 wird die hierfür notwendige Verordnungsermächtigung geschaffen.

### **Zu Nummer 10**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Absätze 1a und 1b werden in den neu geschaffenen § 12a verschoben und entsprechend der neuen Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Die bisherige Soll-Vorschrift und die Forderung einer unverzüglichen Übermittlung schränkt die Möglichkeiten der Behörde stark ein zu entscheiden ob und wann die Mitteilung zu erfolgen hat. Mit der geänderten Formulierung liegt es im Ermessen der Behörde eine Mitteilung zu fordern und den Zeitpunkt zu bestimmen. Je nach Art der Rahmengenemigung kann eine frühzeitige Mitteilung gefordert werden, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob der Rahmen eingehalten wird, oder ganz auf sie verzichtet werden.

Der Grund der Mitteilung wurde einerseits auf die Änderung der Betriebsweise bei Mehrzweckanlagen, die bisher nicht Gegenstand der Mitteilung war, und auf die erstmalige Verschaltungsart modularer Prozesseinheiten bei modularen Anlagen, welche in § 6 Absatz 2 BImSchG ergänzt wurden, erweitert.

Mithilfe der Mitteilung soll nicht die Genehmigungsfähigkeit geprüft werden, sondern ob die Rahmengenewhmigung die Änderungen abdeckt. Der Umfang und Inhalt der Mitteilung ist in der entsprechenden Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides festzulegen.

### **Zu Nummer 11**

Der neu eingefügte § 12a ergänzt die Regelung des § 12 um Sondervorschriften zu Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Absatz 1**

Stellen sich die Anwendung der in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte oder der in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerte wegen technischer Merkmale der Anlage als unverhältnismäßig dar, kann nach Absatz 1 von den untergesetzlich festgelegten Emissions(grenz)werten innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abgewichen werden. Voraussetzung für eine abweichende Festsetzung der Emissionsgrenzwerte ist eine Analyse des Betreibers, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assoziierten Emissionsbandbreite erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis geht es um die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken.

### **Zu Absatz 2**

Die Einfügung des Absatz 2 dient der unmittelbaren Umsetzung des Artikel 15 Absatz 5 und 6 und Artikel 27b der novellierten Industrieemissions-Richtlinie im Bundes-Immissionschutzgesetz.

Die Umsetzung des Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie erfolgt entsprechend dem bislang § 7 Absatz 1b zugrundeliegenden Ansatz. Neu hinzu kommt der Verweis auf die Anlage 2, mit welcher der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt wird. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgenden Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Nummer 1 zu berücksichtigen. Anlage 2 kommt dementsprechend nur bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nach Absatz 2, nicht aber bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nach Absatz 1 zur Anwendung.

Durch die Ergänzung, dass auch weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen festgesetzt werden können, werden die Vorgaben des Artikel 15 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Dabei dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Erschöpfung von Wasserressourcen, verursacht werden. Medienübergreifende Auswirkungen sind insbesondere die Verlagerung der Umweltbelastung in andere Umweltmedien wie Wasser oder Boden.

Die Ergänzung der Nummer 3 dient der Umsetzung des Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage erfolgt eine Beschränkung der Ausnahme auf die Erprobung von Zukunftstechniken bei einer gleichzeitigen Ausdehnung des Zeitraums für die Erprobung auf 30 Monate.

Das sogenannte safety net, d.h. die Anforderung, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten dürfen, greift nach Wortlaut und Systematik des Artikel 15 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie nur bei der Gewährung einer Ausnahme nach Nummer 1.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) der Industrieemissions-Richtlinie. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen auch dadurch erfolgen kann, dass Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-assoziierten Emissionswerten abweichen. Wie Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie zu entnehmen ist, darf die Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen nicht dazu führen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionswerte überschreiten. Es muss damit letztlich sichergestellt sein, dass im Falle der Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen bei einer Vergleichsbetrachtung das über die BVT-assoziierten Emissionswerten definierte Umweltschutzniveau eingehalten wird.

Der Antragsteller hat eine Vergleichsbetrachtung mit Prozess- und Abgasreinigungstechniken, die dem Stand der Technik entsprechen, vorzunehmen und den Nachweis zu führen, dass durch die Festlegung anderer Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen keine höheren Emissionsmassenströme auftreten und sich die Immissionssituation nicht verschlechtert.

### **Zu Absatz 4**

Nach Artikel 5 der Industrieemissions-Richtlinie sind bei einer Neugenehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen BVT-assoziierten Emissionswerte und BVT-assoziierten Umweltleistungswerte entsprechend der Vorgaben des Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Industrieemissions-Richtlinie zu berücksichtigen. Nach Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie können bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 der Industrieemissions-Richtlinie angewandt werden. Entsprechendes gilt nach Artikel 6 der Industrieemissions-Richtlinie auch für die Umsetzung der BVT-assoziierten Umweltleistungswerte. Durch § 7a Absatz 2 und § 48 Absatz 1a ist der untergesetzliche Normgeber verpflichtet, nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung die betreffenden Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen innerhalb eines Jahres anzupassen. Von einer Übergangsregelung wurde bislang abgesehen, so dass nach der bisherigen Konzeption des BImSchG im Fall einer Neugenehmigung das untergesetzliche Regelwerk gilt, unabhängig davon, ob es an neue BVT-Schlussfolgerungen angepasst ist oder nicht (BT-Drucksache 17/10486, S. 40). Dies führte im Vollzug bei Genehmigungsverfahren von neuen Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zu Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage der Anwendbarkeit von BVT-Schlussfolgerungen vor deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk. Durch die Einfügung des Absatz 4 wird nunmehr geregelt, dass die BVT-Schlussfolgerungen nach ihrem Erlass in der Übergangszeit bis zu deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk bei der Genehmigung von Neuanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar anzuwenden sind. Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte beruht auf einer Analyse des Betreibers, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assoziierten Emissionsbandbreite erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis geht es um die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken. Die Verpflichtung des Betreibers zur Vorlage einer entsprechenden Analyse wird in § 4a der 9. BImSchV geregelt.

Absatz 4 findet ausschließlich auf Neugenehmigungen Anwendung. Dies umfasst zum einen die Errichtung einer vollständig neuen Anlage, zum anderen aber auch den Fall der Änderung einer Anlage in so erheblichem Ausmaß, dass die Änderung nicht mehr als (wesentliche) Änderung, sondern als Neuerrichtung zu bewerten ist. Wird durch die Änderung (Erweiterung/quantitative Änderung, Änderung der Beschaffenheit der Bestandsanlage/qualitative Änderung) der Kernbestand der Anlage vollständig oder überwiegend verändert und ändert sich damit zugleich der Charakter der Gesamtanlage, bedarf es einer Neugenehmigung. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mit der Änderung eine massive Erhöhung der Anlagenkapazität einhergeht, die die Größenordnung einer Verdoppelung erreicht oder gar überschreitet (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.12.1975 - IV C 71/73; Reidt, NVwZ 2017, 356, 357).

Absatz 4 findet auch auf laufende Neugenehmigungsverfahren Anwendung. Nach § 67 Absatz 4 sind bereits begonnene Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen. Werden während eines Neugenehmigungsverfahrens BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit der antragsgegenständlichen Anlage veröffentlicht, ist das Verfahren unter unmittelbarer Anwendung der neuen BVT-Schlussfolgerungen zu Ende zu führen.

Bei der unmittelbaren Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen kann bei Vorliegen der in Absatz 2 geregelten Voraussetzungen eine entsprechende Ausnahme zugelassen werden. Es können gemäß Absatz 3 auch Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-assoziierten Emissionswerten abweichen, sofern dadurch ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet wird.

#### **Zu Absatz 5**

Die bislang in § 12 Absatz 1a geregelte Auffangregelung zur verstärkten Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Fälle, in denen das untergesetzliche Regelwerk nicht gilt und daher die Anpassungsverpflichtung für die zuständige Behörde nicht greift, wird in Absatz 5 verschoben. In diesem Fall sind die BVT-Schlussfolgerungen entsprechend der Vorgaben des Absatz 4 unmittelbar anzuwenden.

#### **Zu Absatz 6**

Liegen für die Tätigkeit oder den Typ des Produktionsprozesses keine BVT-Schlussfolgerungen vor, so sieht die Industrieemissions-Richtlinie in dem nach der Novelle unveränderten Artikel 14 Absatz 6 vor, dass die zuständige Behörde die technischen Besonderheiten und den anzuwendenden Stand der Technik in eigener Verantwortung zu beurteilen hat. Die Umsetzung des Artikel 14 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie erfolgte bislang in der Nummer 5.1.1 der TA Luft. Die Anwendung dieser Sonderregelung ist im Hinblick auf die allgemeine Geltung des dokumentierten Standes der Technik wenigen Sonderfällen vorbehalten. Da derartige Sonderfälle im Zusammenhang mit der Anwendung von Zukunftstechniken zukünftig häufiger auftreten können, wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit eine Umsetzung des Artikel 14 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen.

Die Überarbeitung der branchenspezifischen BVT-Schlussfolgerungen erfolgt in größeren Zeitabständen und Schlussfolgerungen bilden nur den technologischen Stand ab, der bereits angewendet wird und im BVT-Merkblatt beschrieben ist. Auch wenn in neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen Zukunftstechniken mit indikativen Umwelleistungswerten enthalten sein werden, können in dem Zeitraum bis zur Veröffentlichung der nächsten BVT-Schlussfolgerungen trotzdem neue Techniken entwickelt worden sein, die einer sachgerechten Genehmigung bedürfen.

Es ist durch Auslegung im Einzelfall zu beurteilen, ob für die zu genehmigende Anlage bzw. Technik keine BVT-Schlussfolgerungen und daher auch keine Anforderungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk vorliegen.

§12a Absatz 6 ermöglicht der Genehmigungsbehörde den Stand der Technik für eine Anlage beziehungsweise einen Typ eines Produktionsprozesses selbst festzustellen und geeignet Grenzwerte und Umweltleistungswerte vorzugeben. Da dies nach den Kriterien der Anlage 1 zum BImSchG zu erfolgen hat, werden auch die medienübergreifenden Auswirkungen angemessen berücksichtigt. Handelt es sich um eine Zukunftstechnik, werden in Bezug auf die Umweltleistung keine Umweltleistungsgrenzwerte, sondern nur indikative Umweltleistungswerte festgelegt. Der Stand der Technik ist jeweils nur für diejenige Umweltauswirkung im Einzelfall durch die zuständige Behörde zu bestimmen, für die keine BVT-Schlussfolgerungen oder Anforderungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk vorliegen.

Der Ausnahmetatbestand des Absatz 6 gilt auch im Falle des Absatzes 4, in dem BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar angewendet werden. Liegen in diesem Fall für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die oder der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken die BVT-Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Produktionsprozesses ab, hat die zuständige Behörde den Stand der Technik im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 1 festzustellen und auf dieser Grundlage Emissionsbegrenzungen festzulegen.

#### **Zu Nummer 12**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 13**

Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen haben die zuständigen Behörden innerhalb von vier Jahren die Genehmigungen von Bestandsanlagen an die neuen Anforderungen anzupassen. Die Anpassung kann im Wege einer nachträglichen Anordnung oder im Rahmen der Erteilung einer Änderungsgenehmigung erfolgen. Nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e) der novellierten Industrieemissions-Richtlinie ist bei der Aktualisierung der Genehmigung mit dem Ziel der Anpassung der Genehmigung an die Anforderungen der neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen die Öffentlichkeit zu beteiligen. Sofern die Aktualisierung der Genehmigung im Wege einer nachträglichen Anordnung erfolgt, findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Absatz 1a statt. Soll die Aktualisierung im Rahmen einer Änderungsgenehmigung vorgenommen werden, ergibt sich nunmehr aus Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 die Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

#### **Zu Nummer 14**

##### **Zu Buchstabe a**

Satz 1 soll dazu dienen, dass bei einer Änderung einer förmlich genehmigten Anlage keine Prüfung nach § 16 Absatz 2 BImSchG durchgeführt werden muss (Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund erheblicher nachteiliger Auswirkungen), sondern eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur durchgeführt wird, wenn das Repowering mehr als 19 neue Anlagen umfasst (G-Schwelle, X-UVP).

Im Rahmen der parallelen Änderung der 4. BImSchV wird Nummer 1.6 der Anlage 1 zur 4. BImSchV dahingehend geändert, dass für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Durch den Wegfall der G-Schwelle ist daher ohnehin nur noch bei einer UVP-Pflicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Denn bei einer

Änderung einer förmlich genehmigten Anlage ist nach § 16 Absatz 2 BImSchG nur dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund erheblicher nachteiliger Auswirkungen durchzuführen, wenn die Anlage auch weiterhin nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der 4. BImSchV i.V.m. Anlage 1 „G“ im förmlichen Verfahren zu genehmigen wäre. Anderenfalls würden für ein Änderungsgenehmigungsverfahren strengere Vorgaben gelten als für ein Neugenehmigungsverfahren.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund einer UVP-Pflicht richtet sich aber bereits nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) der 4. BImSchV. Hierfür ist keine ergänzende Regelung in § 16b BImSchG erforderlich.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 15**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d) und e) der Industrieemissions-Richtlinie. Bislang ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Absatz 1a BImSchG nur erforderlich bei Anordnungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen. Durch die Ausdehnung des Verweises in Artikel 24 Absatz 1d) der Industrieemissions-Richtlinie auf sämtliche Buchstaben in Artikel 21 Absatz 5 und die Aufnahme des Verweises auf Artikel 21 Absatz 4 muss zukünftig eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann durchgeführt werden, wenn nach einer Überprüfung nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 bis 4 BImSchG eine nachträgliche Anordnung getroffen wird. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, wenn der Genehmigungsbescheid im Wege der nachträglichen Anordnung an neue Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen angepasst wird.

#### **Zu Buchstabe b**

Nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 gilt Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie im Falle der Aktualisierung nach Artikel 21 Absatz 5 unabhängig davon, ob neue BVT-Schlussfolgerungen umzusetzen sind. Auf Grund des Verweises auf § 12a Absatz 4 Nummer 1 sind bei einer nachträglichen Anordnung, die infolge einer Überprüfung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 erlassen werden soll, die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzusetzen. Für den Fall, dass etwa auf Grund einer Überschreitung europarechtlich vorgegebener Luftqualitätsanforderungen davon ausgegangen werden muss, dass die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist, ist durch die zuständige Behörde für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durch eine nachträgliche Anordnung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und diese soweit vermieden oder vermindert werden, wie dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur Erreichung der bestmöglichen Umweltleistung der Anlage insgesamt praktisch erreichbar ist. Dies wird durch den Verweis auf § 12a Absatz 4 Nummer 1 sichergestellt.

Die Anordnung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Fällen der nachträglichen Anordnung, bei deren Erlass weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen, wird in Absatz 2b verschoben.

### **Zu Buchstabe c**

Durch den Verweis auf § 12a Absatz 1 bis 3 wird die Anwendbarkeit der nunmehr unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Ausnahmetatbestände beim Erlass nachträglicher Anordnungen für Industrieemissions-Anlagen begründet. Mit dem Verweis auf § 12a Absatz 5 wird die bisherige Regelung übernommen.

### **Zu Buchstabe d**

Da in Absatz 2a die Ausnahmetatbestände nach § 12a Absatz 1 bis 3 für entsprechend anwendbar erklärt werden, bedarf es der Regelung des Absatzes 2b nicht mehr. Stattdessen wird in Absatz 2b nunmehr geregelt, dass vor der Gewährung einer Ausnahme nach § 12a Absatz 2 Nummer 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde nach § 52a Absatz 2 von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung absehen will. In diesem Fall ist die Entscheidung über das Absehen dem Betreiber mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

### **Zu Buchstabe e**

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung, dass die in § 17 Absatz 4a Satz 2 vorgesehene Frist nicht bereits mit der bloßen Betriebseinstellung, sondern erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung bei der zuständigen Behörde beginnt. Der Wortlaut des § 17 Absatz 4a Satz 2 ist insoweit nicht eindeutig. Auch wenn die Sichtweise, wonach die Jahresfrist erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung beginnt, bereits der herrschenden Meinung entspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06. Mai 1997 - NVwZ 1997, 1000 (1001)), hatte dies zur Folge, dass die behördliche Durchsetzung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erschwert wurde. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer für Abfallentsorgungsanlagen geleisteten Sicherheit an die rechtzeitige Ausübung der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 4a S. 2 BImSchG gekoppelt ist. Durch die Klarstellung wird die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und der Vollzug erleichtert.

### **Zu Nummer 16**

#### **Zu Buchstabe a**

Der neu eingefügte § 7a enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass untergesetzlicher Anforderungen an die Ressourceneffizienz von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, insbesondere auch für die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten. Durch die Ergänzung des Verweises auf § 7a wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, den Betrieb der Anlage, deren Betreiber einer abschließend bestimmten, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage betreffenden Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7a nicht nach kommt, bis zur Erfüllung der Pflicht ganz oder teilweise zu untersagen. Damit werden den zuständigen Überwachungsbehörden die notwendigen Eingriffsbefugnisse zur Durchsetzung der Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7a eröffnet.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Einfügung des Wortes unverzüglich wird der insofern ergänzte Artikel 8 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Die Pflicht zur unverzüglichen Betriebsuntersagung dient der Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr.

### **Zu Nummer 17**

Durch die neu eingefügte Regelung des § 29c werden die Anforderungen des Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

## **Zu § 29c (Überwachung der Immissionskonzentration bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Artikel 18 der Industrieemissions-Richtlinie fordert eine Überwachung der Schadstoffkonzentration für den Fall, dass zur Erfüllung einer Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen festgesetzt werden, als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden Gebiet zu verringern. Umweltqualitätsnormen sind nach Artikel 3 Nummer 6 der Industrieemissions-Richtlinie die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erfüllen sind. Die bestehenden Umweltqualitätsnormen werden national in Bezug auf die Luftqualität in der 39. BImSchV, für die flussgebietspezifischen Schadstoffe und den chemischen Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in Anlage 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung sowie geregelt. Vorgaben der FFH-Richtlinie zur Verträglichkeit von Schadstoffeinträgen in FFH-Gebieten stellen keine Umweltqualitätsnormen im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie dar. Auch im Bodenschutzrecht wurden bislang unionsrechtlich noch keine Umweltqualitätsnormen im Sinne des Artikel 3 Nummer 6 der Industrieemissions-Richtlinie festgelegt.

Die Bewertung, ob hinsichtlich eines oder mehrerer Schadstoffe quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen, hat sich nicht auf die Erhöhung der Schadstoffkonzentration an sich, sondern auf die tatsächlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beziehen. Eine Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu hat nur dann zu erfolgen, wenn auf Grundlage der behördlichen Bewertung feststeht, dass die Umweltauswirkungen quantifizierbar und messbar sind und kausal auf den Immissionsbeitrag der Anlage zurückgeführt werden können.

### **Zu Absatz 2**

Nach Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie für den Fall, dass ihm eine Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie gewährt wird, eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vorzunehmen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie ist die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu zu überwachen, wenn diese Bewertung ergibt, dass die Ausnahme quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Der Begriff der Auswirkungen bezieht sich auf die Differenz aus der Gesamtzusatzbelastung der Anlage auf Grund der gewährten Abweichung von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten und der Gesamtzusatzbelastung der Anlage, die sich bei der Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ergeben würde. Die Schadstoffkonzentrationen, die bewertet bzw. gemessen werden sollen, sind die Konzentrationen in derjenigen Matrix, auf welche sich die in Rede stehende UQN bezieht (also in der Luft immer die Konzentration in der Luft; im aufnehmenden Oberflächengewässer die Konzentration in Wasser, Sediment, Schwebstoffen oder Biota). Bei der Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer kann auf die Ergebnisse der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Anlage 2 zurückgegriffen werden, die der Betreiber mit dem Antrag auf Gewährung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 vorzulegen hat. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist unter anderem der mit der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen zu bewerten. In diesem Zusammenhang werden regel-

mäßig auch die Auswirkungen der Ausnahme auf die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu analysieren sein.

Auch bei Absatz 2 gilt, dass eine Überwachung der Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder der Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer nur dann zu erfolgen hat, wenn auf Grundlage der Bewertung feststeht, dass die Umweltauswirkungen quantifizierbar und messbar sind und kausal auf den Immissionsbeitrag der Anlage zurückgeführt werden können.

### **Zu Absatz 3**

Sofern zur Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu auf die Messnetze der Länder oder andere bereits vorliegende Daten zurückgegriffen werden kann, sollen die zuständigen Behörden diese bereits vorliegenden Daten vorrangig für die Überwachung nutzen. Liegen solche Daten nicht vor oder reichen diese für eine angemessene Überwachung nicht aus, kann die zuständige Behörde den jeweiligen Betreiber zur Messung verpflichten. Durch den Verweis auf § 26 Satz 2 BImSchG wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, Anforderungen an Art und Umfang der Auswirkungsanalyse und der sich gegebenenfalls daran anschließenden Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses festzulegen

### **Zu Nummer 18**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung wird an die Ergänzung des Ausnahmetatbestandes des § 12a Absatz 3 angepasst und redaktionell überarbeitet. Sie dient der Umsetzung des Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) Unterabsatz ii) in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) der Industrieemissions-Richtlinie. Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) der Industrieemissions-Richtlinie sieht vor, dass die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen auch dadurch erfolgen kann, dass Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-assozierten Emissionswerten abweichen. In diesem Fall hat der Betreiber nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) Unterabsatz ii) der Industrieemissions-Richtlinie der zuständigen Behörde mindestens jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung in einer Form vorzulegen, die einen Vergleich mit den BVT-assozierten Emissionswerten ermöglicht.

#### **Zu Buchstabe b**

Aktualisierung der Zitierweise.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b) der Industrieemissions-Richtlinie. Die Internetveröffentlichung wird als Regelfall angeordnet. Es gelten die allgemeinen Pflichten der Internetveröffentlichung nach § 10 Absatz 8a Satz 2 BImSchG. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Überwachungsergebnisse nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen bleibt hiervon unberührt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Veröffentlichungspflicht wird durch die einschlägigen Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Umweltinformationsgesetzes eingeschränkt. Demnach ist

von einer Veröffentlichung abzusehen, soweit die Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte. Einer Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse steht ebenfalls entgegen, wenn dadurch Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Umweltinformationsgesetz).

Die Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Umweltinformationsgesetzes stehen einer Veröffentlichung der Überwachungsberichte hingegen nicht entgegen. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 Umweltinformationsgesetz kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die dort genannten Gründe abgelehnt werden.

#### **Zu Nummer 19**

Redaktionelle Anpassung der Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils.

#### **Zu Nummer 20**

##### **Zu Buchstabe a**

Vereinheitlichung der Zitierweise.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung dient der Umsetzung des durch die Novelle der Industrieemissions-Richtlinie geänderten Artikel 30 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie. Durch die Aufnahme der Begründungspflicht wird sichergestellt, dass die Zulassungsentscheidung auch in Fällen des § 39 Absatz 2 VwVfG begründet wird.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Ergänzung dient der Umsetzung des durch die Novelle der Industrieemissions-Richtlinie geänderten Artikel 30 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie. Die in der Begründung des Zulassungsbescheides enthaltenen Gründe für die Zulassung der Abweichung und die erlassenen Nebenbestimmungen sind der Europäischen Kommission ebenfalls mitzuteilen.

#### **Zu Nummer 21**

##### **Zu Buchstabe a**

Vereinheitlichung der Zitierweise.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung dient der Umsetzung des durch die Novelle der Industrieemissions-Richtlinie geänderten Artikel 30 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Nummer 22**

Mit der Einfügung wird Artikel 15 Absatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

## **Zu Nummer 23**

### **Zu Buchstabe a**

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Buchstabe b**

Da die Ausnahmen des Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar in § 12a Absatz 2 umgesetzt werden, bedarf es der Ermächtigung zur Regelung der Ausnahmetatbestände in der Verwaltungsvorschrift nicht mehr.

## **Zu Nummer 24**

Redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen nach § 7 Absatz 1a wurde nach § 7a Absatz 2 verschoben.

## **Zu Nummer 25**

### **Zu Buchstabe a**

§ 52 Absatz 1 Satz 5 wird in den neu eingefügten § 52a Absatz 1 verschoben. Die in § 52 Absatz 1 Satz 6 geregelte Fallkonstellation kann nicht mehr eintreten, da die BVT-Schlussfolgerungen nach ihrer Veröffentlichung unmittelbar angewendet werden, sofern noch keine Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk erfolgt ist. Des Ausnahmetatbestandes des § 52 Absatz 1 Satz 7 bedarf es nicht mehr, da die Festlegung einer weniger strengen Frist nunmehr in § 12a Absatz 2 geregelt ist, der über § 17 Absatz 2a auch auf nachträgliche Anordnungen Anwendung findet. § 52 Absatz 1 Satz 8 wird mit einer Ergänzung in den neu eingefügten § 52a Absatz 5 verschoben.

### **Zu Buchstabe b**

§ 52 Absatz 1a und 1b werden in den neu eingefügten § 52a Absatz 6 und 7 verschoben.

### **Zu Buchstabe c**

In dem bereits bestehenden und inhaltlich nicht von der Gesetzesänderung betroffenen § 52 Absatz 2 BImSchG ist bereits ein behördliches Betretungsrecht normiert. Nach Satz 1 sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG greifen behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte nicht in Artikel 13 Absatz 1 GG ein, wenn eine besondere gesetzliche Vorschrift zum Betreten der Räume, die nicht auch Wohnzwecken dienen, ermächtigt, die Besichtigungen und Prüfungen einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichung erforderlich sind, das Gesetz den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lässt und das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung nur in den Zeiten ermöglicht wird, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1971 – 1 BvR 280/66 –, BVerfGE 32,

54-77, Rn. 53 – 57, BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 15. März 2007 – 1 BvR 2138/05 –, BVerfGK 10, 403-416, Rn. 27, beide juris).

In § 52 Absatz 2 BImSchG fehlt bezogen auf das Betreten der Grundstücke eine Begrenzung auf die übliche Geschäfts- oder Betriebszeit. Im Hinblick auf das geltende Recht werden hier zwar keine neuen grundrechtlichen Fragen aufgeworfen; da der Anwendungsbereich auch dieses Betretungsrechts ausgeweitet wird, wird hier eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.

### **Zu Nummer 26**

In dem neu eingefügten § 52a werden die nur für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie geltenden Überwachungsregelungen gebündelt. Der bisherige § 52a wird zu § 52b.

### **Zu § 52a (Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)**

#### **Zu Absatz 1**

Die bisher in § 52 Absatz 1 Satz 5 geregelte Verpflichtung zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungen von Bestandsanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen wird nunmehr in § 52a Absatz 1 geregelt.

#### **Zu Nummer 1**

Durch die Änderung der Nummer 1 wird klargestellt, dass die Aktualisierung entweder im Wege einer nachträglichen Anordnung oder im Rahmen der Erteilung einer Änderungsge-  
nehmigung erfolgen kann.

#### **Zu Nummer 2**

Die Regelung des § 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 wird in die Nummer 2 überführt, da Regelungsadressat die zuständige Behörde und nicht der Verordnungsgeber ist.

#### **Zu Absatz 2**

Die Einfügung des neuen Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikel 27e Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Der Ausnahmetatbestand wird unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt.

Der Ausnahmetatbestand dient dazu, Anlagenbetreibern ausreichend Zeit für die Umsetzung einer tiefgreifenden, mit erheblichen Investitionen verbundenen industriellen Transformation durch in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebene und in einem Transformationsplan festgelegte BVT oder Zukunftstechniken einräumen zu können, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie oder den Austausch einer bestehenden Anlage nach sich ziehen. Der Ausnahmetatbestand greift erst und nur dann ein, wenn eine neue BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht wird. Mit der Regelung sollen „Lock-In-Effekte“ (also die Bindung finanzieller Mittel durch die kurzfristige Optimierung von Techniken, die im Zuge der Transformation zur Ersetzung anstehen) vermieden werden.

Da die tiefgreifende industrielle Transformation neben der Einführung des in der Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 6l näher definierten Standes der Technik auch in der Einführung von Zukunftstechniken bestehen kann, sind nach Abschluss der tiefgreifenden industriellen Transformation entweder die Emissionsgrenzwerte nach § 7a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder, soweit Zukunftstechniken angewandt werden, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einzuhalten.

### **Zu Absatz 3**

Die Einfügung des neuen Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikel 27e Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie.

In Bezug auf den Anwendungsbereich und die Voraussetzungen gelten die vorstehenden Ausführungen zu Absatz 2.

Da Absatz 3 voraussetzt, dass der Betreiber die bestehende Anlage stilllegt und durch eine neue Anlage ersetzt, für die eine neue Genehmigung erteilt wird, hat der Betreiber eine Verzichtserklärung in Bezug auf die Genehmigung für die bestehende Anlage abzugeben. Diese ist zu befristen auf den Zeitpunkt der geplanten Stilllegung.

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 3 vor, kann die Behörde, sofern die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nach § 48 Absatz 1a in einer Verwaltungsvorschrift umgesetzt wurden, von einer Aktualisierung der Genehmigung im Wege der nachträglichen Anordnung absehen. Wurden die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nach § 7a Absatz 2 in einer Rechtsverordnung umgesetzt, kann die Behörde den Betreiber von der Pflicht zur Einhaltung der an die neue BVT-Schlussfolgerung angepassten Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerte befreien. Die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung von Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerten bezieht sich dabei nur auf die Umsetzung von Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerten, die nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen in Rechtsverordnungen neu festgelegt wurden. Von bereits bei Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung geltenden Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerten kann hingegen nicht abgewichen werden. § 5 Absatz 5 findet im Falle des Austauschs einer bestehenden Anlage nach Absatz 3 Anwendung.

### **Zu Absatz 4**

Mit der Einfügung des neuen Absatz 4 wird Artikel 27c der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt. Eine Abweichung von der Umsetzungsverpflichtung kommt dabei nur dann in Betracht, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 enthält die Regelung des bisherigen § 52 Absatz 1 Satz 8. In Umsetzung des Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie wird die Überwachungspflicht dahingehend verschärft, dass die Überprüfung der in Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach § 12a Absatz 2 oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen festgesetzten Emissionsbandbreiten festgelegten Emissionsbegrenzungen alle 4 Jahre oder im Rahmen der Überprüfung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 zu erfolgen hat, sofern eine solche Überprüfung bereits vor Ablauf des 4-Jahres-Turnus stattfindet.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 enthält die Regelung des bisherigen § 52 Absatz 1a.

### **Zu Absatz 7**

In Absatz 7 wird die Regelung des bisherigen § 52 Absatz 1b übernommen und an die zusätzlichen Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie angepasst. Neben die Überwachung der Emissionen tritt die Überwachung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung im Rahmen der Anlagenüberwachung nach Absatz 1 Satz 1. Dies dient der Umsetzung des Artikel 21 Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

Durch die Vermutungsregel in Satz 3 werden die zuständigen Behörden bei der Sachverhaltsermittlung dadurch entlastet, dass die schwierige Ermittlung der Datengrundlage für die Bewertung der Umweltleistung der Anlagen durch die Behörden entfällt. Nach § 6 Satz 4 der 45. BImSchV müssen die Datenerhebungen und Messungen im Rahmen der Umsetzung des Umweltmanagementsystems auch die Überwachung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte ermöglichen. Die Messergebnisse sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen (§ 10 Satz 2 der 45. BImSchV). Auf Grund der Vermutungsregel in Satz 3 können die zuständigen Behörden diese Daten grundsätzlich ohne eine weitere eigene fachliche Prüfung der Überwachung der Einhaltung der für die betroffene Anlage geltenden Umweltleistungsgrenzwerte zugrunde legen. Die Vermutungsregel des Satz 3 modifiziert damit die Ermittlungsbedürftigkeit gemäß § 24 VwVfG. Eigene Sachverhaltsermittlungen sind lediglich dann durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, d.h. auf Grund objektivierbarer Umstände eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die von dem Anlagenbetreiber vorgelegten Daten nicht zutreffend erhoben wurden.

### **Zu Absatz 8**

Die Einfügung von Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Unter „Ereignisse“ sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen, insbesondere solche, die nicht „unmittelbar zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden führen“ oder bei denen keine „gefährlichen Stoffe beteiligt sind“. Dies umfasst sowohl den Begriff der „Vorfälle“ als auch den der „Unfälle“ nach Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU (vgl. BT-Drs. 17/10486, S. 43). Mit der Einfügung des Absatz 8 Satz 2 wird die Ergänzung in Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

### **Zu Nummer 27**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 28**

### **Zu § 58e (Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems, Verordnungsermächtigung)**

#### **Zu Absatz 1**

Mit Absatz 1 wird der neu eingefügte Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Anstelle des in der Industrieemissions-Richtlinie verwendeten Begriffs der Umsetzung wird auf die Einrichtung und die dauerhafte Umsetzung des Umweltmanagementsystems abgestellt. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass es sich bei dem Umweltmanagementsystem um einen iterativen Prozess handelt, der mit der Einführung des Systems nicht abgeschlossen ist.

Die neue Pflicht für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie wird durch die Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert.

Da die Betreiberpflicht nach Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie nicht in § 5 umgesetzt wird, sind die Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht zu prüfen. Eine Prüfung des Umweltmanagementsystems im Genehmigungsverfahren würde zu einer Überfrachtung des Genehmigungsverfahrens führen. Diese ist – auch aus Sicht der Vollzugsbehörden – dringend zu vermeiden, um effektive, beschleunigte Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Zudem bestünde sonst die Gefahr einer doppelten Prüfung der Vorgaben zum Umweltmanagementsystem sowohl durch die Genehmigungsbehörden als auch durch die in der 45. BImSchV für die Begutachtung vorgesehene

Stelle (natürliche oder juristische Person, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter tätig werden darf, oder eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle). Eine solche Überschneidung ist zu vermeiden, um eine einheitliche inhaltliche Bewertung sicherzustellen und die Prüfungskompetenz hinsichtlich des Umweltmanagementsystems zu bündeln.

Dies gilt für die Prüfung aller Anforderungen aus der 45. BImSchV, die sich auf das Umweltmanagementsystem beziehen. Folglich sind auch die Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte - unter Berücksichtigung der in der 45. BImSchV noch festzulegenden Orientierungswerte für die Umweltleistung im Sinne des § 7a Absatz 1 Nummer 2 BImSchG -, die nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 der 45. BImSchV Bestandteile des Umweltmanagements bilden, sowie die in § 6 der 45. BImSchV enthaltenen Datenerhebungen und Messungen von der Prüfung im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Unabhängig von dem differenzierten Prüfungsumfang nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz sowie der 45. BImSchV erhält die Vollzugsbehörde die in § 7 der 45. BImSchV vorgesehenen Nachweise im Zuge der Anwendung der 45. BImSchV ergänzend zu den Informationen aus dem zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird eine Ermächtigungsgrundlage zur untergesetzlichen Ausgestaltung der nach Absatz 1 neu eingeführten Verpflichtung der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Einführung eines Umweltmanagementsystems geschaffen. Neben den branchenspezifischen Merkmalen, die das Umweltmanagementsystem erfüllen muss, können in einer Rechtsverordnung auch weitere notwendige Inhalte wie zum Beispiel ein Transformationsplan festgelegt werden. Als Regelungen zum Verfahren können u.a. Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern und die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen in eine Rechtsverordnung mit aufgenommen werden.

### **Zu Absatz 3**

Die Verpflichtung des Ordnungsgebers zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergebenden Vergleichswerte bzw. BVT-assoziierten Umweltleistungswerte, soweit diese als „Richtwerte“ im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie umzusetzen sind, ergänzt die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 und dient damit der Umsetzung des Artikel 17 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Zum Begriff der Orientierungswerte für die Umweltleistung wird auf die Begründung zur Begriffsbestimmung nach § 3 Absatz 6i verwiesen.

### **Zu Nummer 29**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 30**

Aktualisierung der Zitierweise.

### **Zu Nummer 31**

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird die Grundlage für eine Bußgeldbewehrung der in der 45. BImSchV geregelten Verpflichtungen geschaffen.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 wird in die Nummer 5a verschoben.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 wird separat geregelt. Diese Ausdifferenzierung der Verweisungen dient der Umsetzung des Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach ist eine umsatzbezogene Sanktion für die schwersten Verstöße vorzusehen. Als schwerster Verstoß gegen die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie wird neben dem vorsätzlichen Anlagenbetrieb und der wesentlichen Änderung des Anlagenbetriebs ohne die erforderliche Genehmigung ein vorsätzlicher Verstoß gegen eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG angesehen. Die Ausdifferenzierung der Verweisungen in § 62 Absatz 1 dient dazu, diese Verstöße gesondert dem Sanktionsregime des § 62 Absatz 5 zu unterstellen.

### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Artikel 79 der Industrieemissions-Richtlinie. Die derzeit geltenden Regelungen im Ordnungswidrigkeitenrecht genügen den Anforderungen des Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie nicht. Im Umweltstrafrecht findet sich ebenfalls kein ebenso wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionsmechanismus. Erfasst werden nur die Fälle nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5a und 6. Damit werden gleichzeitig die schwersten Verstöße gegen die der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie dienenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen erfasst. Dies beinhaltet neben dem Anlagenbetrieb und einer wesentlichen Änderung des Anlagenbetriebs ohne die erforderliche Genehmigung einen Verstoß gegen eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG. Da Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie nur "für die schwersten Verstöße" eine umsatzbezogene Geldsanktion vorsieht und zu diesen schwersten Verstößen fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nicht zu zählen sind, wird die umsatzbezogene Sanktion auf die vorsätzliche Begehung der Ordnungswidrigkeiten beschränkt. Die Formulierung für die umsatzbezogene Bußgeldrahmenbestimmung folgt den heute im Nebenstrafrecht üblichen Regelungsinhalten und Regelungstechniken (vgl. z.B. § 83 Absatz 6 WpIG, § 120a Absatz 4 WpHG). Besonderheiten ergeben sich vorliegend aus dem Umstand, dass die Umsetzung des Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie notwendigerweise nicht berücksichtigen kann, welcher spezifischen Art einer Juristischen Person ("Anlage nach der Industrieemissions-RL") die Ordnungswidrigkeit zuzurechnen ist. Da die Höhe bußgeldrechtlicher Sanktionen stets am Unrechtsgehalt der Tat - nicht am Adressaten - auszurichten ist, kann vorliegend nur eine allgemeine - auf alle Juristische Personen bezogene - und damit über die Industrieemissions-Richtlinie hinausgehende Festsetzung eines umsatzbezogenen Bußgeldrahmens erfolgen. Durch den Schwellenwert in Höhe von 1,67 Millionen Euro Gesamtumsatz wird sichergestellt, dass nur juristische Personen oder Personenvereinigungen von Absatz 5 erfasst werden, gegen die nicht bereits über Absatz 4 in Verbindung mit § 30 OWiG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 3 Prozent des Gesamtumsatzes festgesetzt werden kann. Da sich ein EU-weiter Umsatz regelmäßig aus den Rechnungsunterlagen nicht entnehmen lässt, wird voraussichtlich in größerem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden müssen, den Gesamtumsatz zu schätzen. Die Schätzung kann dabei auf der Grundlage des letzten verfügbaren Geschäftsberichts erfolgen.

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung.

## **Zu Nummer 32**

### **Zu § 64 (Elektronische Kommunikation)**

Der Einfügung des § 64 kommt nur eine deklaratorische Bedeutung zu, weil sich bereits aus § 3a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergibt, dass in Fällen, in denen Rechtsvorschriften Schriftform anordnen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas Anderes bestimmt ist, diese Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Die Formulierung entspricht § 64 KrWG.

Gemäß § 10 Absatz 7 i.V.m. § 3a VwVfG ist es möglich, dass der Genehmigungsbescheid anstelle einer handschriftlichen Unterzeichnung qualifiziert elektronisch signiert wird. Durch das am 1. Januar 2024 neu eingeführte qualifizierte elektronische Behördensiegel wurden die Anforderungen an die elektronische Form deutlich abgesenkt. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur, da es im Unterschied zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht personen-, sondern behördenbezogen ist. Durch den Verweis auf die elektronische Form im Sinne des § 3a VwVfG wird sichergestellt, dass der Schriftformersatz an die Nutzung bestimmter technischer Verfahren gebunden ist, die nicht nur ein besonderes Sicherheitsniveau aufweisen (Sicherstellung der Abschluss-, Perpetuierungs-, Identitäts-, Echtheits-, Verifikations-, Beweis- und Warnfunktion), sondern auch in speziellen Gesetzen rechtlich abgesichert sind.

### **Zu § 65 (Schadensersatz)**

§ 65 bündelt die Umsetzung der Schadensersatzregelungen des Artikels 79a der Industrieemissions-Richtlinie und des Artikels 28 der Richtlinie (EU) 2024/2881 (Luftqualitätsrichtlinie).

#### **Zu Absatz 1**

§ 65 Absatz 1 BImSchG dient der Umsetzung von Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie, der für Gesundheitsverletzungen infolge eines Verstoßes gegen nationale Umsetzungsbestimmungen der Industrieemissions-Richtlinie einen Anspruch auf Schadensersatz verlangt. Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie sieht kein ausdrückliches Verschuldenserfordernis vor, sondern knüpft eine Haftung für Gesundheitsverletzungen an jegliche Verstöße gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Haftung nach Absatz 1 setzt eine Verletzung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG voraus, sodass nach schadensersatzrechtlicher Dogmatik an die Verletzung verhaltensbezogener Sorgfaltspflichten angeknüpft wird. Die Verletzung von Sorgfaltspflichten begründet seit jeher Fahrlässigkeit im Sinne der deutschen Verschuldenshaftung. Art und Umfang des Schadensersatzes bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Unbeschadet von der Haftung gemäß § 65 Absatz 1 BImSchG können Verletzte Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem BGB für unerlaubte Handlungen geltend machen (Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2024/1785).

#### **Zu Absatz 2**

§ 65 Absatz 2 BImSchG dient der Umsetzung von Artikel 28 der Luftqualitätsrichtlinie, der für Gesundheitsschädigungen infolge eines Verstoßes gegen nationale Regelungen zur

Umsetzung von Artikel 19 Absätze 1 bis 5 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Luftqualitätsrichtlinie einen Anspruch auf Schadensersatz verlangt. Auch insoweit bestimmen sich Art und Umfang des Schadensersatzes nach den allgemeinen Vorschriften des BGB.

### **Zu Absatz 3**

§ 65 Absatz 3 enthält eine gemeinsame Sonderverjährungsregelung. Da § 199 Absatz 2 BGB für den Beginn der Verjährungshöchstfrist ausschließlich an das Ereignis anknüpft, das den Schaden ausgelöst hat und für das der Ersatzpflichtige die Verantwortung trägt und es insofern auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten nicht ankommt, muss zur Umsetzung des Artikels 79a Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie und des Artikels 28 der Luftqualitätsrichtlinie eine Sonderverjährungsregelung geschaffen werden. Im Unterschied zu § 199 Absatz 2 BGB knüpfen Artikel 79a Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie und Artikel 28 Absatz 3 der Luftqualitätsrichtlinie an die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten an.

Der Beginn der Verjährung setzt die Entstehung des Anspruchs voraus. Zudem kann die Verjährung nicht vor Beendigung des Verstoßes beginnen.

Weiterhin erfordert der Beginn der Verjährung die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen, und dass sich daraus (im Fall des § 65 Absatz 1) ein Verstoß gegen die Grundpflichten des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG beziehungsweise (im Fall des § 65 Absatz 2) ein Verstoß gegen § 47 BImSchG oder Regelungen einer nach § 48a BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergibt. Überdies ist die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Person des Schädigers erforderlich.

Da es sich bei den Ansprüchen um zivilrechtliche Ansprüche handelt, ist das allgemeine Verjährungsrecht des BGB im Übrigen ohne besondere Anordnung anwendbar.

### **Zu Nummer 33**

#### **Zu Buchstabe a**

Die bisherigen Absätze 5 und 8 haben keinen Anwendungsbereich mehr und können daher gestrichen werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Absatz 9**

Die Übergangsregelung dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

#### **Zu Absatz 10**

Die Übergangsregelung für Anlagen zum Kaltwalzen und zur Veredelung von Textilien dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

#### **Zu Absatz 11**

Die Übergangsregelung für Hammerwerke dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Absatz 12**

Die Übergangsregelung für Schmiedepressen dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

### **Zu Absatz 13**

Die Übergangsregelung für Anlagen zur Batterieherstellung in Gigafactories dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

### **Zu Absatz 14**

Die Übergangsregelung für die Pyrolyse dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

### **Zu Absatz 15**

Für die in Absatz 16 genannten Tierhaltungsanlagen gelten die besonderen Bestimmungen des Kapitels VIA der Industrieemissions-Richtlinie. Deren Umsetzung erfolgt nach Erlass des Durchführungsrechtsaktes zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für alle Tätigkeiten gemäß Anhang Ia der Industrieemissions-Richtlinie durch die Europäische Kommission. Bis zur Umsetzung der Regelungen des Kapitels VIA der Industrieemissions-Richtlinie gilt für die genannten Tierhaltungsanlagen das Bundes-Immissionschutzgesetz in der bisherigen Fassung fort.

### **Zu Nummer 34**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 2 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Buchstabe c**

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 5 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 9 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 10 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Nummer 35**

Der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie bildet die neue Anlage 2. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgende Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, sofern darauf Bezug genommen wird.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt Änderungen der Inhaltsübersicht, bei denen es sich um Folgeänderungen zu den gliederungstechnischen Änderungen in Kapitel 3 Abschnitt 2 und in Kapitel 4 handelt.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung in § 3 Nummer 11 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 3 Nummer 10 Buchstabe b und c der Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Nummer 3**

Durch die Aufgliederung in zwei Unterabschnitte (Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen, Unterabschnitt 2: Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) wird der Abschnitt 2 zur besseren Übersichtlichkeit neu strukturiert. Dies erscheint auch angesichts des Umfangs der infolge der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie neu hinzukommenden Vorschriften geboten. Der neue Unterabschnitt 1 fasst diejenigen Vorschriften des Abschnitts 2 zusammen, die die Abwasserbeseitigung allgemein regeln, unabhängig davon, um welche Art von Abwasser es sich handelt. Die Vorschriften des Unterabschnitts 1 gelten grundsätzlich auch für Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für solches Abwasser gelten darüber hinaus die speziellen Regelungen des Unterabschnitts 2 (siehe § 61a Satz 1 neu). Die allgemein für die Abwasserbeseitigung maßgeblichen Bestimmungen des neuen Unterabschnitts 1 werden mit lediglich punktuellen Anpassungen weitgehend unverändert fortgeführt.

### **Zu Nummer 4**

Die Begriffsbestimmungen in den bisherigen Absätzen 3 bis 6 des § 54 werden gestrichen und in den neuen Unterabschnitt 2 überführt (§ 61b Absatz 1 bis 4 neu).

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1 (siehe Buchstabe b).

#### **Zu Buchstabe b**

Der neue § 57 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie, gilt jedoch auch für Abwassereinleitungen aus Anlagen, die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, da es keinen sachlichen Grund für eine Beschränkung der Regelung auf Abwassereinleitungen aus IE-Anlagen gibt. Vielmehr müssen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten zur Vermeidung von Schutzlücken auch bei der Erteilung von Erlaubnissen für sonstige Abwassereinleitungen getroffen werden. Da Abwassereinleitungen nicht in jedem Fall Trinkwassereinzugsgebiete beeinträchtigen können, sind Maßnahmen zum Schutz dieser Gebiete aber nur dann festzulegen, wenn eine Beeinträchtigung möglich ist und die Maßnahmen daher erforderlich sind.

#### **Zu Buchstabe c**

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 57 werden gestrichen und in geänderter und ergänzter Form in den neuen § 61c überführt (siehe dort die Absätze 2, 4 und 6).

### **Zu Buchstabe d**

Der neue Absatz 3 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 5 inhaltlich unverändert fort. Die gegenüber dem geltenden § 57 Absatz 5 vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und resultieren aus der Überführung der bisherigen Absätze 3 und 4 des § 57 in den neuen § 61c.

### **Zu Nummer 6**

Der neu eingefügte Satz 2 stellt sicher, dass auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin eingehalten werden und dass das Erfordernis einer behördlichen Vorkontrolle nach § 59 Absatz 2 Satz 1 nicht durch nachträgliche Änderungen der vertraglichen Regelungen unterlaufen wird. In der Vollzugspraxis wird schon heute häufig entsprechend verfahren, so dass der neue Satz 2 vor allem klarstellender Natur ist. Der neue Satz 2 steht im Zusammenhang mit der ergänzenden Neuregelung zu Indirekteinleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie und zugehörigen vertraglichen Regelungen in § 61f Absatz 1 Satz 3 n.F., gilt jedoch auch für vertragliche Regelungen zu Indirekteinleitungen aus anderen Anlagen, die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, da es keinen sachlichen Grund für eine differenzierende Regelung gäbe.

Nach dem neuen Satz 3 hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, im Freistellungsbescheid, ggf. auch nachträglich, Anforderungen an die Indirekteinleitung zu stellen, die die Anforderungen in den vertraglichen Regelungen ergänzen. Auch diese Regelung gilt aus den zu Satz 2 genannten Gründen für Indirekteinleitungen sowohl aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie als auch aus anderen Anlagen. Sie stellt sicher, dass die zuständige Behörde im Bedarfsfall über die in den vertraglichen Regelungen enthaltenen Anforderungen hinaus weitere Anforderungen an die Indirekteinleitung stellen kann, um die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 und § 61f zu gewährleisten.

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Die bisherigen Regelungen in § 60 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 7 werden gestrichen und in inhaltlich weitgehend unveränderter Form in den neuen § 61g überführt (siehe dort die Absätze 1 bis 4). Da die Regelungen in § 60 Absatz 3 Satz 1 bis 3 g.F. nicht nur für Abwasserbehandlungsanlagen gelten, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, sondern auch für UVP-pflichtige Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1), werden sie nicht in den neuen § 61g überführt.

#### **Zu Buchstabe b**

Der bisherige Absatz 7 des § 60 wird Absatz 4.

### **Zu Nummer 8**

#### **Zu Unterabschnitt 2 (Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)**

Zum Hintergrund der Neugliederung des Abschnitts 2 in zwei Unterabschnitte wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 (Schaffung eines neuen Unterabschnitts 1) verwiesen.

### **Zu § 61a (Anwendungsbereich)**

§ 61a Satz 1 regelt den Anwendungsbereich des neuen Unterabschnitts 2. Die spezifischen Regelungen zu Abwasser aus Anlagen, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, werden damit zwecks besserer Übersichtlichkeit in einem neuen Unterabschnitt zusammengefasst. Daneben gelten auch für Abwasser aus diesen Anlagen weiterhin die Anforderungen des Unterabschnitts 1. Nach Satz 2 ist allerdings § 57 Absatz 3 n.F. nicht anzuwenden, weil schon die derzeitige Regelung in § 57 Absatz 5, die in Absatz 3 (neu) inhaltlich unverändert fortgeführt wird, ausschließlich für Abwassereinleitungen gilt, die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen.

### **Zu § 61b (Weitere Begriffsbestimmungen)**

§ 61b Absatz 1 bis 4 führt die bisherigen Begriffsbestimmungen in § 54 Absatz 3 bis 6, zum Teil in geänderter Form, fort. Die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 5 bis 9 sind neu; die Regelungen dienen der Umsetzung entsprechender Vorgaben aus Artikel 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Im Einzelnen:

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird ohne inhaltliche Änderung der Verweis auf die bisher geltende Fassung der Industrieemissions-Richtlinie unter Bezugnahme auf die Änderung durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 aktualisiert.

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird die Begriffsbestimmung „BVT-Schlussfolgerungen“ (siehe § 54 Absatz 4 g.F.) unter Einbeziehung von Zukunftstechniken, Umwelleistungswerten und Umweltmanagementsystemen zur Umsetzung der entsprechenden neuen Vorgaben in Artikel 3 Nummer 12 der Industrieemissions-Richtlinie fortgeschrieben.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 führt die Begriffsbestimmung aus § 54 Absatz 5 g.F. unverändert fort.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 führt die Begriffsbestimmung aus § 54 Absatz 6 g.F. unverändert fort.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 14 der Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 48 der Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 13aa der Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 13a der Industrieemissions-Richtlinie.

## **Zu Absatz 9**

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 49 der Industrieemissions-Richtlinie.

## **Zu § 61c (Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer)**

§ 61c Absatz 2, 4 und 6 führt die bisherigen Regelungen in § 57 Absatz 3 und 4 mit Änderungen und Ergänzungen fort. Die Absätze 1, 3 und 5 in § 61c sind neu.

## **Zu Absatz 1**

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe fa (Pflicht zur effizienten Verwendung von Wasser, einschließlich durch Wiederverwendung) sowie von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchst. aa und Art. 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie. (Erfordernis der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten in der Genehmigung). Wegen desselben Regelungsgegenstands beider Richtlinienvorgaben wird ihre Umsetzung in Absatz 1 zusammengeführt. Eine entsprechende Regelung für die Erteilung von Indirekteinleitergenehmigungen findet sich in § 61f Absatz 3.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 3 Satz 1 g.F. mit zwei inhaltlichen Ergänzungen fort. Zum einen wird die Vorschrift im Sinne einer umfassenden Richtlinienumsetzung auch auf Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser erstreckt (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Zum anderen sind nach der neuen Nummer 2 bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in der Abwasserverordnung unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte für die Einleitungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Umweltleistung der Anlage insgesamt beitragen. Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Der Begriff „bestmögliche Gesamtleistung der Anlagen“ bezeichnet die bestmögliche Leistung der Anlagen unter Umweltaspekten (siehe auch Erwägungsgrund 29 der Industrieemissions-Richtlinie). Nummer 1 führt die bisherige entsprechende Anforderung in § 57 Absatz 3 Satz 1 g.F. unverändert fort.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 ist neu. Nach Satz 1 sind die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 bereits während des Zeitraums bis zur Anpassung der Abwasserverordnung an neue BVT-Schlussfolgerungen bei der Erteilung von Erlaubnissen für neue Direkteinleitungen unmittelbar zu beachten. Neue BVT-Schlussfolgerungen sind für neue Anlagen bzw. Einleitungen bereits ab Veröffentlichung im Amtsblatt der EU verbindlich. Auf der anderen Seite nehmen aber die jeweils erforderlichen Anpassungen der Abwasserverordnung naturgemäß einen gewissen Zeitraum in Anspruch und können daher nicht bereits mit der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund dient die Neuregelung in Absatz 3 Satz 1, die ebenfalls der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie dient, der Vermeidung von Umsetzungslücken im Zeitraum bis zur Anpassung der Abwasserverordnung und schafft zugleich Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber. Entsprechendes gilt für Absatz 3 Satz 2, der der Umsetzung der Übergangsregelung in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie dient. Eine dem Absatz 3 Satz 1 entsprechende Regelung für vorhandene Abwassereinleitungen findet sich in Absatz 6 Satz 2.

Es ist vorgesehen, den zuständigen Behörden für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten entsprechender Änderungen in der Abwasserverordnung Hilfestellungen für die Festlegung

von Emissionsgrenzwerten im Einzelfall in unmittelbarer Anwendung von Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sollen den Vollzugsbehörden in geeigneter Form zu einem möglichst frühen Zeitpunkt insbesondere Erkenntnisse zugänglich gemacht werden, die im Rahmen von Vorarbeiten im Bund-/Länder-Arbeitskreis Abwasser zur Umsetzung von Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen in den jeweiligen Anhängen der Abwasserverordnung gewonnen werden. Dies umfasst etwa die Auswertung von BVT-Merkblättern, Regelungsentwürfe für Anpassungen der betreffenden Anhänge der Abwasserverordnung, wissenschaftlich-technische Einschätzungen zur Erreichbarkeit von Emissionsgrenzwerten am strengsten Ende der Emissionsbandbreiten und andere wissenschaftlich-technische Erkenntnisquellen. In diesem Zusammenhang steht den zuständigen Behörden als Erkenntnisquelle darüber hinaus die Bewertung der gesamten Spanne der Emissionsbandbreiten durch den Direkteinleiter zur Verfügung, in der dieser zu analysieren hat, ob die Werte am strengsten Ende der Emissionsbandbreiten erreicht werden können (Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Industrieemissions-Richtlinie).

Nach Absatz 3 Satz 2 hat die zuständige Behörde auch beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für vorhandene Einleitungen im Rahmen bestimmter Überprüfungen nach § 8 Absatz 3 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 eingehalten werden.

Die Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Im Falle behördlicher Festlegungen nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2, mit denen die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 sichergestellt wird, sind bzw. bleiben ausschließlich die behördlicherseits im Einzelfall festgelegten Anforderungen maßgeblich. Nach Satz 5 Nummer 1 sind in diesen Fällen die in der Abwasserverordnung vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht mehr anzuwenden, soweit die neuen BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Diese Regelung gewährleistet die Einhaltung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts und vermeidet künftig Rechtsunsicherheiten, die in der Vergangenheit im Hinblick auf die unmittelbare Geltung von Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen vor entsprechender Anpassung der Abwasserverordnung bestanden. Nach Satz 5 Nummer 2 sind darüber hinaus auch die Anforderungen der angepassten Abwasserverordnung nicht zu beachten, wenn die Anpassung nach der behördlichen Festlegung im Einzelfall in Kraft tritt. Diese Regelung vermeidet eine andernfalls ggf. erforderliche nochmalige technische Umstellung der Abwasserbehandlung nach Inkrafttreten entsprechender Änderungen der Abwasserverordnung und entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 Satz 1 bis 3 führt die Regelungen in § 57 Absatz 3 Satz 2 bis 4 mit Änderungen fort. Die Sätze 4 bis 7 sind neu.

Nach § 57 Absatz 3 Satz 2 g.F. sind Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten nur zulässig, wenn diese für die betroffene Anlagenart in der Abwasserverordnung festgelegt worden sind. Nach § 61c Absatz 4 Satz 1 kann demgegenüber die zuständige Behörde in der Erlaubnis für die jeweilige Einleitung Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten festlegen, wenn dies für die betroffene Anlagenart künftig in der Abwasserverordnung vorgesehen ist. Diese Änderung ist erforderlich, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass jedenfalls nach der neuen Industrieemissions-Richtlinie Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten nur noch im Wege einer behördlichen Entscheidung im Einzelfall, aber nicht (mehr) durch allgemein bindende Vorschriften (Abwasserverordnung) möglich sind. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die in Artikel 15 Absatz 5 genannten Ausnahmen nach dem dortigen Unterabsatz 4 den in Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie dargelegten Grundsätzen unterliegen. Die in diesem Anhang geregelten Grundsätze enthalten Vorgaben, die nur bei

der Gewährung einer Ausnahme im Einzelfall, nicht jedoch durch allgemein bindende Vorschriften, umgesetzt werden können. Hinzu kommt, dass nach Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie lediglich bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten allgemein bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 der Richtlinie angewandt werden können, wohingegen eine entsprechende Regelung in der die Erteilung von Ausnahmen regelnden Vorschrift (Artikel 15 Absatz 5) fehlt.

Nach Absatz 4 Satz 1 soll die zuständige Behörde Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten künftig nur dann erteilen können, wenn dies für die betroffene Anlagenart in der Abwasserverordnung vorgesehen ist. Hierdurch wird erreicht, dass der Verordnungsgeber die regelmäßig schwierige Entscheidung darüber, ob für eine bestimmte Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, unter Einbeziehung des wissenschaftlich-technischen Sachverstands in Deutschland in dem Sinne vorprägt, dass nur für solche Anlagenarten eine Ausnahme in Betracht kommt, die in der Abwasserverordnung hierfür vorgesehen sind. Dies dient der Entlastung der zuständigen Behörden, die damit in allen anderen Fällen die Erteilung einer Ausnahme gar nicht erst nicht in Betracht ziehen müssen. Satz 1 konkretisiert darüber hinaus den in § 57 Absatz 3 Satz 2 verwendeten Begriff „unverhältnismäßig“ entsprechend dem Wortlaut des Artikels 15 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Wie schon nach bisherigem Recht müssen nach Satz 1 die weniger strengen Emissionsgrenzwerte im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 2 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe fort, dass die Einhaltung der dortigen Anforderungen künftig durch die zuständige Behörde im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis zu gewährleisten ist. Nach dem neuen Halbsatz 2 in Satz 2 ist bei der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte darüber hinaus die Bewertung des Betreibers nach § 61d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Nach dem neu gefassten Satz 3 ist auch die Notwendigkeit weniger strenger Emissionsgrenzwerte künftig in der Erlaubnis zu begründen (vgl. Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie).

Nach Satz 4 hat die zuständige Behörde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie. Die Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes setzt Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie für den Bereich des Immissionsschutzrechts 1: 1 um.

Satz 5 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 5 regelt die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte für die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer für den Fall, dass in der zugehörigen Industrieanlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken erprobt werden. Abweichend von den Fällen der Gewährung von Ausnahmen nach § 61c Absatz 4 und § 61d Absatz 3 WHG n.F. setzt die Gewährung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde nach Absatz 5 nicht voraus, dass diese Möglichkeit für bestimmte Fälle in der Abwasserverordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Hintergrund hierfür ist, dass auch mit Blick auf die dynamische Entwicklung bei Zukunftstechniken nicht vorgesehen ist, in der Abwasserverordnung künftig Regelungen zu weniger strengen Emissionsgrenzwerten für Direkteinleitungen für den Fall zu treffen, dass in einer Industrieanlage Zukunftstechniken erprobt werden sollen.

## **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt die Umsetzung emissionsbezogener Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3

Satz 1 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 4 Satz 1 g.F. mit Änderungen fort. Die Vorschrift wird im Sinne einer umfassenden Richtlinienumsetzung auch auf Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser erstreckt (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Die bisherige Jahresfrist für die Anpassung der Abwasserverordnung an die Vorgaben aus neuen BVT-Schlussfolgerungen konnte in der Vergangenheit regelmäßig nicht eingehalten werden und wird daher in der Nummer 1 nicht fortgeführt. Nummer 1 enthält darüber hinaus ebenfalls zwecks besserer Verständlichkeit eine Präzisierung dahingehend, dass es hier um Anpassungen der Abwasserverordnung im Hinblick auf die emissionsbezogenen Anforderungen nach § 61c Absatz 2 Nummer 1 und 2 geht. Nummer 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, wobei allerdings die Fiktionsregelung in Halbsatz 2 künftig nur vorbehaltlich einer behördlichen Anordnung nach dem neuen Satz 2 gilt.

Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde innerhalb des Vierjahreszeitraums nach Satz 1 Nummer 2 auch dann sicherzustellen, dass die Emissionsanforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 für vorhandene Abwassereinleitungen im Einzelfall eingehalten werden, wenn bis zum Ablauf dieses Zeitraums keine Anpassung der Abwasserverordnung erfolgt. Diese Neuregelung dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Sie zielt - ebenso wie die Neuregelung in § 61c Absatz 3 Satz 1 - darauf ab, bis zur Anpassung der Abwasserverordnung, sollte diese erst nach Ablauf des Vierjahreszeitraums nach Satz 1 Nummer 2 erfolgen, Umsetzungslücken zu vermeiden und schafft zugleich Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber. Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Vierjahreszeitraum für die Anpassung der Abwasserverordnung an die Vorgaben aus neuen BVT-Schlussfolgerungen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 in der Vergangenheit häufig nicht eingehalten werden konnte.

Satz 3 verweist auf die entsprechende Geltung von Absatz 3 Satz 5. Danach sind bzw. bleiben auch im Falle behördlicher Festlegungen nach Satz 2, mit denen die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Einzelfall sichergestellt wird, ausschließlich die behördlicherseits festgelegten Anforderungen und nicht die bisherigen oder künftigen Anforderungen der Abwasserverordnung maßgeblich. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 3 Satz 5 verwiesen.

Satz 4 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 4 Satz 2 WHG g.F. inhaltlich unverändert fort. Da es sich bei der Festlegung eines längeren Zeitraums nach Satz 4 in der Sache um die Gewährung einer Ausnahme handelt, sind die hierfür geltenden Vorgaben nach Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu beachten. Dementsprechend ist nach Satz 5 die Notwendigkeit eines längeren Zeitraums in der Erlaubnis zu begründen. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Nach Satz 6 hat die zuständige Behörde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 die in der neuen Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen (siehe hierzu die Ausführungen zu Absatz 4 Satz 4). Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 4 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

Satz 7 dient der Umsetzung von Artikel 27c Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie. Satz 7 regelt den Fall, dass in einer Industrieanlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen und in den maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierte Emissionswerte für die Abwassereinleitungen geregelt werden. In diesem Fall kann die zuständige Behörde in der Erlaubnis festlegen, dass abweichend von der Vierjahresfrist nach Satz 1

Nummer 2 für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen Emissionsgrenzwerte gelten, die von den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten abweichen, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden. Die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte bezeichnen die Bandbreite der Emissionswerte gemäß BVT-Schlussfolgerungen oder – wenn diese Werte in der AbwV umgesetzt werden sollten – die dort festgelegten Werte.

### **Zu § 61d (Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer)**

Der neue § 61d fasst die parallelen Regelungen zur Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer in den Fällen weniger strenger Emissionsgrenzwerte wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart (§ 61c Absatz 4 neu) einerseits und strengerer Emissionsgrenzwerte zwecks Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (Artikel 18 der Industrieemissions-Richtlinie) andererseits in einem neuen Paragraphen zusammen. Der neue § 61d entspricht insoweit der vorgesehenen Neuregelung in § 29c BImSchG.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 4 Satz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 18 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Unterabsatz 3 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 und Artikel 18 Unterabsatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Unterabsatz 3 Satz 2 der Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu § 61e (Anforderungen an die Umweltleistung; Verordnungsermächtigung)**

Eine wesentliche Neuerung der Industrieemissions-Richtlinie ist es, dass BVT-Schlussfolgerungen künftig neben emissionsseitigen Anforderungen auch Anforderungen an die Umweltleistung regeln sollen (siehe hierzu die Erweiterung der Begriffsbestimmung „BVT-Schlussfolgerungen“ in § 61b Absatz 2 Nummer 3 sowie die neuen Begriffsbestimmungen in § 61b Absatz 7 bis 9). Die entsprechenden Anforderungen in den BVT-Schlussfolgerungen sollen nach Artikel 15 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie durch behördliche Festlegungen gegenüber dem Anlagenbetreiber bzw. dem Direktleiter verbindlich werden. Der neue § 61e setzt die Anforderungen an die Umweltleistung nach der Industrieemissions-Richtlinie in deutsches Recht um. Die Umweltleistung bezeichnet hierbei die Leistung in Bezug auf das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen (§ 61b Absatz 7). Nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a hat die zuständige Behörde insbesondere Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser festzulegen. Die Anforderungen an die Umweltleistung nach der Industrieemissions-Richtlinie werden in § 61e grundsätzlich in Form allgemeiner bindender Vorschriften im Sinne von Artikel 6 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt,

wobei die Regelungsstruktur zu den Emissionsgrenzwerten für Abwasserreinleitungen in Gewässer (§ 61c) weitgehend übernommen wird.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält eine Ermächtigung zur Regelung von Umwelleistungsgrenzwerten für Wasser, sonstigen Anforderungen an die Umweltleistung sowie entsprechenden Datenerhebungen und Messungen durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Da es sich um wasserbezogene Anforderungen handelt, ist es sachgerecht, diese im Wasserrecht und nicht im Immissionsschutzrecht des Bundes zu regeln. Angesichts dessen, dass die geltende Abwasserverordnung bereits Anforderungen an die Umweltleistung regelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 1 sowie Anforderungen im Teil B einiger branchenspezifischer Anhänge der Abwasserverordnung) sollen die Regelungen nach § 61e Absatz 1 durch entsprechende Anpassungen der Abwasserverordnung getroffen werden. Hierbei handelt es sich um allgemeine bindende Vorschriften im Sinne von Artikel 6 der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie dürfen Umwelleistungsgrenzwerte für Wasser nicht weniger streng sein als die nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 grundsätzlich ebenfalls von der zuständigen Behörde festzulegenden verbindlichen Spannen für die Umweltleistung. Da in der Abwasserverordnung verbindliche Umwelleistungsgrenzwerte für Wasser geregelt werden sollen, wird im Sinne der Vermeidung einer redundanten Doppelregelung zum selben Gegenstand in § 61e Absatz 1 von Regelungen zu verbindlichen Spannen für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser abgesehen. Der Verordnungsgeber hat die Umwelleistungsgrenzwerte für Wasser in der Abwasserverordnung unter Beachtung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerte, also der Spanne von Umwelleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden (§ 61b Absatz 8), festzulegen (§ 61e Absatz 2).

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie. Die Vorschrift enthält auch eine Legaldefinition des Begriffs „Umwelleistungsgrenzwerte für Wasser“, die die Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 5a der Richtlinie im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a konkretisiert.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 ermächtigt zur Regelung sonstiger Anforderungen an die Umweltleistung. Hierunter fallen insbesondere Anforderungen an die Umweltleistung in Bezug auf Wasser, die keine verbindlichen Umwelleistungsgrenzwerte sind, sondern lediglich indikativen Charakter haben. Die Regelung solcher Anforderungen an die Umweltleistung in der Abwasserverordnung kommt zum Tragen, wenn die BVT-Schlussfolgerungen keine verbindlichen Spannen für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser, sondern nur indikative Anforderungen regeln, etwa wenn es noch keinen für eine verbindliche Regelung erforderlichen hinreichend etablierten Stand der Technik gibt.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 können in der Abwasserverordnung auch Anforderungen an Datenerhebungen und Messungen zur Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 geregelt werden.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie. Die Vorschrift lehnt sich an die parallele Regelung zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten in der Abwasserverordnung in § 61c Absatz 2 an.

Nach Satz 2 gelten die Vorschriften des § 61c Absatz 3 Satz 1 und 5 entsprechend. Demnach hat die zuständige Behörde nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung bei der Erteilung von Erlaubnissen für neue Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 in Gewässer bis zur Anpassung der Abwasserverordnung sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 (keine Überschreitung der verbindlichen Spannen von Umweltleistungswerten entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen) eingehalten werden.

Auch im Falle behördlicher Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2, mit denen die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 im Einzelfall sichergestellt wird, sind bzw. bleiben ausschließlich die behördlicherseits festgelegten Anforderungen und nicht die bisherigen oder künftigen Anforderungen der Abwasserverordnung maßgeblich. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 57c Absatz 3 Satz 5 verwiesen.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie.

## **Zu Absatz 4**

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie im Hinblick auf die Möglichkeit der behördlichen Festlegung weniger strenger Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser im Falle der Erprobung von Zukunftstechniken. Absatz 4 entspricht der parallelen Regelung zur Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in § 61c Absatz 5. Abweichend von den Fällen der Gewährung von Ausnahmen nach § 61c Absatz 4 und § 61e Absatz 3 WHG n.F. setzt die Gewährung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde nach Absatz 4 nicht voraus, dass diese Möglichkeit für bestimmte Fälle in der Abwasserverordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Hintergrund hierfür ist, dass auch mit Blick auf die dynamische Entwicklung bei Zukunftstechniken nicht vorgesehen ist, in der Abwasserverordnung künftig Regelungen zu weniger strengen Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser für den Fall zu treffen, dass in einer Industrieanlage Zukunftstechniken erprobt werden sollen.

## **Zu Absatz 5**

Absatz 5 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie im Hinblick auf die Einhaltung von Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen. Satz 1 entspricht der parallelen Regelung zu Emissionsgrenzwerten in § 61c Absatz 6 Satz 1. Satz 2 regelt die Festlegung eines über den Vierjahreszeitraum nach Satz 1 Nummer 2 hinausgehenden Zeitraums für die Einhaltung von Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser in neuen BVT-Schlussfolgerungen durch die zuständige Behörde. Die Vorschrift entspricht der parallelen Regelung zu Emissionsgrenzwerten in § 61c Absatz 6 Satz 4. Da es sich bei der Festlegung eines längeren Zeitraums nach Satz 2 in der Sache um die Gewährung einer Ausnahme handelt, sind die hierfür geltenden Vorgaben nach Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Unterabsatz 4 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie zu beachten. Dementsprechend gel-

ten nach Satz 3 die Vorschriften des § 61c Absatz 6 Satz 5 und 6 zum Begründungserfordernis und zur Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeitskriterien nach Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

### **Zu § 61f (Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen)**

§ 61f dient der Umsetzung von Artikel 27e der Industrieemissions-Richtlinie.

Artikel 27e Absatz 1 regelt für bestehende Industrieanlagen im Falle ihrer tiefgreifenden industriellen Transformation die Möglichkeit der Fristverlängerung für die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten (Artikel 21 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3) und Umwelleistungsgrenzwerten (Artikel 21 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4), die aufgrund neuer BVT-Schlussfolgerungen festzulegen sind. Artikel 27e Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie ermöglicht für den Fall der Ersetzung einer bestehenden Industrieanlage durch eine neue Anlage im Rahmen einer tiefgreifenden industriellen Transformation die Erteilung von Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten und Umwelleistungsgrenzwerten, die auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen festzulegen sind (Artikel 21 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 bzw. Absatz 4). § 61f setzt diese Richtlinienvorgaben im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte in den Absätzen 1 und 2 und im Hinblick auf Umwelleistungsgrenzwerte für Wasser in Absatz 3 um, wobei für solche Umwelleistungsgrenzwerte nach Absatz 3 die Regelungen zu Emissionsgrenzwerten in den Absätzen 1 und 2 entsprechend gelten.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde im Falle der tiefgreifenden industriellen Transformation einer Industrieanlage unter den dort genannten Voraussetzungen die Vierjahresfrist nach § 61c Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 für die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, die auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen festzulegen sind, für vorhandene Abwassereinleitungen, die zur Industrieanlage gehören, auf höchstens acht Jahre verlängern. Erfasst werden Abwassereinleitungen in ein Gewässer aus der Industrieanlage selbst oder aus einer von dieser genutzten Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 27e Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 1 entspricht der für den Bereich des Immissionsschutzes vorgesehenen parallelen Neuregelung in § 52a Absatz 2 BImSchG. Es wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen (siehe Artikel 1 Nummer 23).

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Behörde im Falle der tiefgreifenden industriellen Transformation einer Industrieanlage, die in ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage besteht, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Verpflichtung nach § 61c Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, die aufgrund neuer BVT-Schlussfolgerungen in der Abwasserverordnung festgelegt werden, für vorhandene Abwassereinleitungen, die zur Industrieanlage gehören, zulassen. Diese Abweichungsmöglichkeit bezieht sich nur auf die Umsetzung von Emissionsgrenzwerten, die nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen in der Abwasserverordnung neu festgelegt wurden. Von bereits bei Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung geltenden Emissionsgrenzwerten kann hingegen nach Absatz 2 nicht abgewichen werden. Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 27e Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie und entspricht der für den Bereich des Immissionsschutzes vorgesehenen parallelen Neuregelung in § 52a Absatz 3 BImSchG.

Satz 2 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass eine Industrieanlage, die Abwasser in eine Industrieparkkläranlage einleitet, in der das Abwasser aus mehreren Industrieanlagen behandelt wird, im Rahmen einer tiefgreifenden industriellen Transformation durch eine andere Anlage ersetzt wird. Zur Vermeidung einer überschießenden Privilegierung sind für die

Abwassereinleitungen aus der Industrieparkkläranlage Ausnahmen nach Satz 1 nur in dem Maße zulässig, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Industrieanlage am gesamten in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasser entspricht.

### **Zu Absatz 3**

§ 61f Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 27e Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie im Hinblick auf die Möglichkeit der Verlängerung der Frist zur Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser nach § 61e Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 auf acht Jahre im Falle einer tiefgreifenden industriellen Transformation. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 27e Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmen von Umweltleistungsgrenzwerten für Wasser, die auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen in der Abwasserverordnung festgelegt werden, für den Fall der Ersetzung einer bestehenden Industrieanlage durch eine neue Anlage im Rahmen einer tiefgreifenden industriellen Transformation.

### **Zu § 61g (Einleiten von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen)**

Der neue § 61g regelt die zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie erforderlichen verfahrensmäßigen und materiellen Anforderungen an Indirekteinleitungen. Die bisherigen Anforderungen an Indirekteinleitungen in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU werden durch die Neuregelungen in Art. 15 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4 deutlich erweitert. Das Erfordernis einer Genehmigung für Indirekteinleitungen aus Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, ergab sich auch bislang schon aus Artikel 4 der Richtlinie 2010/75/EU; hieran ändert die Richtlinie (EU) 2024/1785 nichts.

Bei neuen Industrieanlagen, für die noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, werden die Indirekteinleitergenehmigung sowie die Freistellung nach § 59 Absatz 2 nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG konzentriert (siehe auch die Neuregelung in § 59 Absatz 2 Satz 3). Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelten in diesen Fällen die Anforderungen nach § 10 BImSchG, der die verfahrensmäßigen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie für den Bereich des Immissionsschutzes in deutsches Recht umsetzt. Hiermit wird zugleich sichergestellt, dass die verfahrensmäßigen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie auch im Hinblick auf die Genehmigung bzw. die Freistellung von Indirekteinleitungen aus neuen Industrieanlagen, für die noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, beachtet werden.

Liegt dagegen bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Industrieanlage vor, werden nach bisheriger Vollzugspraxis in den Ländern eine erforderliche Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, bzw. eine Freistellung nach § 59 Absatz 2 zumeist nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 BImSchG konzentriert, da es in diesen Fällen regelmäßig kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren aus anderen Gründen (unabhängig von einer Indirekteinleitung) gibt. In diesen Fällen werden Indirekteinleitergenehmigungen und Freistellungen vielmehr bislang zumeist als eigenständige wasserrechtliche Zulassungen erteilt. Ein Erfordernis, diese Vollzugspraxis zu ändern, ergibt sich aufgrund der Neuregelung in § 61g nicht. Für die Erteilung von Indirekteinleitergenehmigungen und Freistellungen gelten jedoch die Verfahrensvorgaben der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) nach bisherigem Recht nicht, da es sich weder um Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen noch um Anlagengenehmigungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 handelt (siehe § 1 Absatz 1 Satz 1 IZÜV). Um künftig sicherzustellen, dass die verfahrensmäßigen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie für die Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 4 Industrieemissions-Richtlinie eingehalten werden, soll die IZÜV dahingehend geändert werden, dass die entsprechenden Vorschriften ihres

Abschnitts 2 zur Zulassung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen künftig auch für die Erteilung von Indirekteinleitergenehmigungen und Freistellungen gelten, sofern diese behördlichen Entscheidungen nicht nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 nennt die Vorschriften, die für Indirekteinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in eine öffentliche oder private Abwasseranlage über die §§ 58, 59 hinaus maßgeblich sind. Für diese Indirekteinleitungen wird die Möglichkeit der Freistellung von der Genehmigungspflicht im Falle vertraglicher Regelungen zwischen dem Betreiber einer privaten Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter nach § 59 Abs. 2 WHG g.F. fortgeführt. Hierdurch sollen Betreiber, Indirekteinleiter und Behörden entlastet werden, indem das Erfordernis einer Umstellung bisheriger vertraglicher Regelungen auf eine Indirekteinleitergenehmigung vermieden wird. Bei der Freistellung handelt es sich um eine Form behördlicher Vorkontrolle für Indirekteinleitungen, die als Genehmigung im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2010/75/EU anzusehen ist. Der Freistellungsbescheid darf dementsprechend nur erteilt werden, wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde durch die vertraglichen Regelungen sichergestellt ist, dass die materiellen Anforderungen an die Indirekteinleitung eingehalten werden. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass hierzu auch die neuen Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 des § 61g gehören. Nach Absatz 1 Satz 3 bedarf es auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 auswirken können, einer erneuten Freistellung. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Genehmigungserfordernis nach Artikel 4 der Richtlinie 2020/75/EU nicht durch nachträgliche Änderungen der vertraglichen Regelungen unterlaufen wird.

### **Zu Absatz 2**

Es ist zu erwarten, dass in BVT-Schlussfolgerungen künftig regelmäßig Emissionsbandbreiten sowohl für Direkteinleitungen als auch für Indirekteinleitungen festgelegt werden (siehe auch die Begriffsbestimmung „Emission“ in Artikel 3 Nummer 4 Industrieemissions-Richtlinie, die auch indirekte Freisetzung umfasst). Zur Umsetzung dieser Anforderungen sind dann für Indirekteinleitungen ebenso wie für Direkteinleitungen in der Abwasserverordnung bzw. - bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen der Abwasserverordnung - durch die zuständige Behörde im Einzelfall Emissionsgrenzwerte, einschließlich Ausnahmen, festzulegen. Nach Absatz 2 Satz 1 gelten daher für die Festlegung von Anforderungen an Indirekteinleitungen, die sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergeben, die entsprechenden Vorschriften über Direkteinleitungen, einschließlich der Vorgaben zu Ausnahmen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart oder wegen der Erprobung von Zukunftstechniken, nach § 61c Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 5 und Absatz 4 bis 6 sowie nach § 61d entsprechend.

Nach Absatz 2 Satz 2 werden behördliche Festlegungen zu Indirekteinleitungen in entsprechender Anwendung von § 61c Absatz 3 Satz 1 und 5 (neue Indirekteinleitungen), Absatz 4 (weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Indirekteinleitungen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart), Absatz 5 (weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Indirekteinleitungen wegen Erprobung von Zukunftstechniken) Absatz 6 (Emissionsgrenzwerte für vorhandene Indirekteinleitungen) oder von § 61d (Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration) nur für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen getroffen (siehe zur Genehmigungspflicht § 58 Absatz 1). Die behördlichen Festlegungen sind nach Satz 2 im Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung zu treffen, d.h. im Falle der entsprechenden Anwendung von § 61c Absatz 3 Satz 1 im Wege der erstmaligen Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung, in den übrigen Fällen im Wege einer nachträglichen Anpassung einer bestehenden Indirekteinleitergenehmigung (§ 58 Absatz 4 in Verbindung mit §

13 Absatz 1 WHG). Schon jetzt sind für die meisten Branchen in den Anhängen der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung geregelt. Da zudem davon auszugehen ist, dass in BVT-Schlussfolgerungen künftig weitgehend flächendeckend Emissionsbandbreiten auch für Indirekteinleitungen geregelt werden und daher auch in der AbwV im selben Umfang Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung festzulegen sind, werden Indirekteinleitungen nach Absatz 1 Satz 1 künftig in aller Regel genehmigungsbedürftig sein.

Nach Satz 3 kann, wenn es sich um eine genehmigungspflichtige Indirekteinleitung handelt, die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen in entsprechender Anwendung der o.g. Vorschriften des § 61c und des § 61d auch durch vertragliche Regelungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1 zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter sichergestellt werden. Die vertraglichen Regelungen bedürfen einer behördlichen Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1 (Satz 3 zweiter Halbsatz).

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe fa (Verpflichtung zur effizienten Verwendung von Wasser, einschließlich durch Wiederverwendung) sowie von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchst. aa und Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a) (Erfordernis der Festlegung von Umwelleistungsgrenzwerten in der Genehmigung) der Industrieemissions-Richtlinie. Wegen desselben Regelungsgegenstands beider Richtlinienvorgaben wird ihre Umsetzung in Absatz 3 zusammengeführt. Die Regelung entspricht der parallelen Vorschrift zur Erteilung von Erlaubnissen für Direkteinleitungen in § 61c Absatz 1 n.F.. Im Falle vertraglicher Regelungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1 müssen diese die erforderlichen Festlegungen zu Umwelleistungsgrenzwerten enthalten (§ 61g Absatz 1 Satz 2).

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b) Industrieemissions-Richtlinie, wonach in der Genehmigung auch angemessene Auflagen zum Schutz der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für Wasser für den menschlichen Gebrauch festzulegen sind. Die Regelung entspricht der parallelen Vorschrift zur Erteilung von Erlaubnissen für Direkteinleitungen in § 57 Absatz 1 Satz 2 n.F.. Im Falle vertraglicher Regelungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1 müssen diese die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten enthalten (§ 61g Absatz 1 Satz 2).

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 Industrieemissions-Richtlinie. Der Vorschrift liegt die Annahme zugrunde, dass in den BVT-Schlussfolgerungen künftig regelmäßig identische Emissionsbandbreiten für Direkteinleitungen und Indirekteinleitungen festgelegt werden. Die BVT-Schlussfolgerungen werden allerdings voraussichtlich einen Hinweis enthalten, wonach die Werte für Indirekteinleitungen unter Berücksichtigung einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1 Industrieemissions-Richtlinie höher sein dürfen als die Werte für die Direkteinleitung. Bei der Überführung der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen in entsprechende Anforderungen im betreffenden Anhang der Abwasserverordnung soll jeweils die Möglichkeit vorgesehen werden, die Werte erst am Ablauf einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage einzuhalten. Auf der Grundlage einer solchen Regelung in der Abwasserverordnung soll die zuständige Behörde sodann bei Erteilung der Genehmigung für die Indirekteinleitung im Einzelfall von den im betreffenden Anhang der Abwasserverordnung künftig zu regelnden Anforderungen (im Sinne geringerer Anforderungen) abweichen können, wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllt sind.

Nummer 1 dient der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben nach dem Einleitungssatz des Unterabsatzes 1 von Artikel 15 Industrieemissions-Richtlinie sowie dem dortigen Buchstaben d). Nummer 1 lässt die bestehenden Anforderungen nach § 3 Absatz 3 bis 6 AbwV unberührt.

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Industrieemissions-Richtlinie.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) Industrieemissions-Richtlinie. Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch eine Feststellung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde nachzuweisen, da nur dort die entsprechende Fachkenntnis vorhanden ist.

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) Industrieemissions-Richtlinie.

Für Indirekteinleitungen nach § 61g Absatz 1 Satz 1, die bereits vor dem 1. Juli 2026 vorhanden sind, gelten die Anforderungen nach Absatz 5 Satz 1 nach Maßgabe der neuen Übergangsregelung in § 107 Absatz 3 n.F.. Nach Satz 1 Nummer 1 dieser Regelung müssen die Anforderungen nach § 61g Absatz 5 nur bei neuen BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht werden, eingehalten werden und zwar erst nach Ablauf von vier Jahren nach der Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung.

Satz 2 stellt klar, dass § 61g Absatz 5 Satz 1 die materiellen Anforderungen nach § 3 Absatz 3 bis 6 der Abwasserverordnung unberührt lässt. Damit ist u.a. eine Einhaltung von Überwachungswerten durch Verdünnung auch künftig ausgeschlossen (§ 3 Absatz 3 AbwV).

Die Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 und 4 Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu § 61h (Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen)**

§ 61h Absatz 1 bis 4 führt die bisherige Regelung in § 60 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 bis 7 WHG g.F. mit punktuellen Änderungen fort. Absatz 5 ist neu.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 führt die bisherige Regelung in § 60 Absatz 3 Satz 4 WHG g.F. ohne inhaltliche Änderungen fort. Absatz 1 ergänzt die Regelungen in § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 WHG g.F..

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Bezugnahme in § 60 Absatz 4 Satz 1 WHG g.F. auf § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 ohne inhaltliche Änderung durch eine Bezugnahme auf § 61h Absatz 1 ersetzt. Im Übrigen führt Absatz 2 die bisherige Regelung in § 60 Absatz 4 WHG g.F. ohne Änderungen fort.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 führt die bisherige Regelung in § 60 Absatz 5 WHG g.F. mit Änderungen fort.

Die bisherige Bezugnahme auf § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 WHG g.F. wird ohne inhaltliche Änderung durch eine Bezugnahme auf § 61h Absatz 1 (neu) ersetzt. Die bisherige Bezugnahme auf eine Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F. wird durch eine Bezugnahme auf die Nachfolgeregelungen in § 61c Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ersetzt. Die bisherige Bezugnahme auf eine

Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 5 Satz 2 WHG g.F. wird nicht fortgeführt, da diese Vorschrift nicht für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt. Im Sinne einer vollständigen Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie werden nunmehr auch Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach dem neu gefassten § 61c Absatz 3 bis 6 in den Tatbestand der Regelung in Absatz 3 einbezogen. Dementsprechend hat die zuständige Behörde nach dem neu gefassten Absatz 3 bei Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen den Betrieb bis zur Erfüllung der vollziehbaren Anordnung zu untersagen. Neu ist auch das Erfordernis, dass der Betrieb unverzüglich zu untersagen ist. Damit wird eine entsprechende neue Vorgabe aus Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 führt die bisherige Regelung in § 60 Absatz 6 WHG g.F. inhaltlich unverändert fort.

#### **Zu Absatz 5**

Die Neuregelung in Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 14a der Industrieemissions-Richtlinie für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 WHG. Nach Satz 1 hat der Betreiber einer solchen Abwasserbehandlungsanlage ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben. Hierzu sind nach Satz 2 die maßgeblichen Vorschriften der vorgesehenen neuen Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (IE-Managementverordnung – 45. BImSchV) anzuwenden. Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen zu Umweltmanagementsystemen nach Artikel 14a der Industrieemissions-Richtlinie für der Richtlinie unterliegende Industrieanlagen sowie für bestimmte Deponien und dem Bergrecht unterliegende Betriebe umgesetzt. Absatz 5 Satz 2 erstreckt die Anwendung dieser Verordnung kraft gesetzlicher Regelung auch auf Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 WHG.

#### **Zu Nummer 9**

Im Hinblick auf die Neuregelung in § 99b zum Schadensersatz wird die Überschrift des Kapitels 4 entsprechend ergänzt.

#### **Zu Nummer 10**

Der neue § 99b dient der Umsetzung von Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach dem vorgesehenen neuen § 65 Absatz 1 BImSchG ist der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei Verstößen gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 oder Absatz 5 BImSchG, die zur Gesundheitsverletzung eines anderen führen, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Durch diese Regelung wird Artikel 79a Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie für den Bereich des Immissionsschutzrechts umgesetzt. § 99b Absatz 1 Satz 1 lehnt sich eng an diese Regelung an und erstreckt sie damit auf entsprechende Verstöße des Betreibers einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist auch ein Abwassereinleiter bei Verstößen gegen § 61g Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 WHG n.F., die zur Gesundheitsverletzung einer in einer Abwasseranlage arbeitenden Person führen, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Auch diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 79a Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach Absatz 2 gilt für die Verjährung von Ansprüchen nach Absatz 1 die vorgesehene Neuregelung zur Verjährung in § 65 Absatz 3 entsprechend. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 79a Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie.

Es wird ergänzend auf die Begründung zum vorgesehenen neuen § 65 Absatz 1 und 3 BImSchG verwiesen (siehe Artikel 1 Nummer 31).

### **Zu Nummer 11**

Der neue § 103 Absatz 3 WHG dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 3 lehnt sich an an die parallele Sanktionsregelung im neuen § 62 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe b).

Erfasst werden nach Satz 1 nur Tatbestände, die nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können, sofern es sich um Verstöße gegen die Industrieemissions-Richtlinie handelt. Durch den Schwellenwert in Höhe von 1,67 Millionen Euro Gesamtumsatz wird sichergestellt, dass nur juristische Personen oder Personenvereinigungen von Absatz 3 erfasst werden, gegen die nicht bereits über Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 OWiG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 3 Prozent des Gesamtumsatzes festgesetzt werden kann.

Die Sätze 2 und 3 sind identisch mit der parallelen Neuregelung in § 62 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

### **Zu Nummer 12**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung in § 107 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F. ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie wird im Sinne einer Rechtsbereinigung gestrichen.

#### **Zu Buchstabe b**

Auch die Regelung in § 107 Absatz 1a Satz 2 WHG g.F. ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie wird ebenfalls im Sinne einer Rechtsbereinigung gestrichen.

#### **Zu Buchstabe c**

Auch die Regelung in § 107 Absatz 2 WHG g.F. ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie wird ebenfalls im Sinne einer Rechtsbereinigung gestrichen.

Nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 gelten die gegenüber der derzeitigen Regelung in § 57 Absatz 3 Satz 1 WHG strengeren Anforderungen an die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Direkteinleitung in der Abwasserverordnung auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen nach § 61c Absatz 2 WHG (neu) nur für BVT-Schlussfolgerungen, die ab dem 1. Juli 2026, also nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Industrieemissions-Richtlinie, veröffentlicht werden. Satz 1 dient der Umsetzung der entsprechenden Übergangsregelung nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 und entspricht der vorgesehenen parallelen Regelung für den Bereich des Immissionsschutzrechts (siehe § 64 Absatz 10 BImSchG neu).

Satz 2 trifft insofern eine dem Satz 1 entsprechende Übergangsregelung für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Indirekteinleitung in der Abwasserverordnung auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen, als auch hierfür § 61c Absatz 2 (in Verbindung mit § 61g Absatz 2 Satz 1) keine Anwendung findet. Anders als bei Direkteinleitungen kommt ein Rückgriff auf Anforderungen des bestehenden Rechts im Rahmen des Satzes 2 jedoch mangels Vorliegens solcher Anforderungen für Indirekteinleitungen nicht in Betracht.

## **Zu Buchstabe d**

Nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 gelten für vorhandene Indirekteinleitungen die Anforderungen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten nach § 61g Absatz 4 WHG (neu) und die weiteren Anforderungen an Indirekteinleitungen nach § 61g Absatz 5 WHG (neu) erst nach Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen, die in den Nummern 1 bis 3 geregelt werden. Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785, im Hinblick auf Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach Satz 2 bedarf es zur Einhaltung der Anforderungen nach § 61g Absatz 4 und 5 zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten ggf. einer entsprechenden Änderung der Indirekteinleitergenehmigung oder der vertraglichen Regelungen. Im letzteren Falle ist nach Satz 3 zusätzlich eine erneute Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1 erforderlich. Die Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung des Genehmigungserfordernisses nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

## **Zu Nummer 13**

Die Änderungen in Anlage 1 dienen der Umsetzung von Anhang IV der Richtlinie (EU) 2024/1785, durch den Anhang III der Richtlinie 2010/75/EU geändert wird.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt Änderungen der Inhaltsübersicht, um die Ergänzung der §§ 43a, 43b, 43c und 47a sowie der Anlage 6 zu berücksichtigen.

### **Zu Nummer 2**

Nach der Definition des Deponiebegriffs wird in Absatz 27a eine Definition von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie neu eingefügt, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz klarstellt, welche Deponien in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen. Die Regelungen, die der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie dienen werden gebündelt und beziehen sich jeweils auf diesen Begriff. Hierdurch wird deutlicher, dass sich die Regelungen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne einer 1:1-Umsetzung wie bisher allein auf diejenigen Deponien beziehen, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen.

### **Zu Nummer 3**

Nach der Definition des Deponiebegriffs wird in Absatz 27a eine Definition von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie neu eingefügt. Die Regelungen, die der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie dienen, beziehen sich jeweils auf diesen Begriff. Hierdurch wird deutlicher, welche Regelungen sich allein auf diejenigen Deponien beziehen, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 enthält Änderungen bei den materiellen Zulassungskriterien für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie, die in einem eigenen Absatz 1a gebündelt werden.

Nummer 1 dient der Umsetzung des ergänzten Artikel 11 Buchstabe f) der Industrieemissions-Richtlinie.

Numer 2 dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fa) der Industrieemissions-Richtlinie. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst Rohstoffe (unverarbeitete Materialien) und alle höher verarbeiteten Materialien. Von dem Begriff werden damit neben Rohstoffen auch alle sekundären Stoffe wie Ersatzbrennstoffe, Asche oder Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen erfasst. Die Pflicht zur effizienten Nutzung von Wasser wird nicht in Nummer 2 umgesetzt. Als wasserbezogene Betreiberpflicht erfolgt deren Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz.

Nummer 3 betrifft das Einführen eines Umweltmanagementsystems für Deponien. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems dient der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie. Die Pflicht zur Einführung und zum Betreiben eines Umweltmanagementsystems wird durch die Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert.

### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Die Internetbekanntmachung wird als Regelfall angeordnet und die Grundpflichten bezüglich der Bekanntmachungsmodalitäten klargestellt.

### **Zu Nummer 6**

Die Einfügung des neuen § 43a dient dazu, die Verordnungsermächtigungen, die ausschließlich Deponien nach der Industrieemissionsrichtlinie betreffen, übersichtlich in einem eigenen Paragraphen zusammenzustellen. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie entspricht § 43a KrWG weitgehend § 7a BImSchG. Auf die Begründung zu § 7a BImSchG wird daher Bezug genommen.

### **Zu Nummer 7**

Der neu eingefügte § 43b enthält Sondervorschriften zu Nebenbestimmungen zur Planfeststellung und Plangenehmigung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie. Er entspricht weitgehend dem § 12a BImSchG.

Die Einfügung des Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 5 und 6 und Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Durch den Verweis auf Anlage 6 wird der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgenden Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Nummer 1 zu berücksichtigen. Anlage 6 kommt dementsprechend nur bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nach Absatz 2, nicht aber bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nach Absatz 1 zur Anwendung.

Durch die Ergänzung, dass auch weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung festgesetzt werden können, werden die Vorgaben des Artikel 15 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Durch die Ergänzung, dass auch weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen festgesetzt werden können, werden die Vorgaben des Artikel 15 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Dabei dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Erschöpfung von Wasserressourcen, verursacht werden. Medienübergreifende Auswirkungen sind insbesondere die Verlagerung der Umweltbelastung in andere Umweltmedien wie Wasser oder Boden.

Die Ergänzung der Nummer 3 dient der Umsetzung des Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage erfolgt eine Beschränkung der Ausnahme auf die Erprobung von Zukunftstechniken bei einer gleichzeitigen Ausdehnung des Zeitraums für die Erprobung auf 30 Monate.

Das sogenannte safety net, d.h. die Anforderung, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten dürfen, greift nach Wortlaut und Systematik des Artikel 15 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie nur bei der Gewährung einer Ausnahme nach Nummer 1.

Die Regelung des Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) der Industrieemissions-Richtlinie.

Durch die Einfügung des Absatz 4 wird nunmehr geregelt, dass die BVT-Schlussfolgerungen nach ihrem Erlass in der Übergangszeit bis zu deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk bei Erlass einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar anzuwenden sind.

Bei der unmittelbaren Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen kann bei Vorliegen der in Absatz 2 geregelten Voraussetzungen eine entsprechende Ausnahme zugelassen werden. Es können gemäß Absatz 3 auch Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-assoziierten Emissionswerten abweichen, sofern dadurch ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet wird.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 6 Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Nummer 8**

Der neu eingefügte § 43c dient der Umsetzung von Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie, der für Gesundheitsverletzungen infolge eines Verstoßes gegen nationale Umsetzungsbestimmungen der Industrieemissions-Richtlinie einen Anspruch auf Schadensersatz verlangt. Art und Umfang des Schadensersatzes bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Unbeschadet von der Haftung gemäß § 43c können Verletzte Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem BGB für unerlaubte Handlungen geltend machen (Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2024/1785). Absatz 2 enthält eine Sonderverjährungsregelung.

### **Zu Nummer 9**

§ 47 Absätze 7 bis 9 werden in den neuen § 47a verschoben und angepasst. Dies dient dazu, die Regelungen, die sich allein auf Deponien im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie beziehen, übersichtlich zusammenzufassen.

### **Zu Nummer 10**

In dem neu eingefügten § 47a werden die nur für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie geltenden Überwachungsregelungen gebündelt.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 27e Absatz 1 Industrieemissions-Richtlinie.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 27c Industrieemissions-Richtlinie.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Industrieemissions-Richtlinie.

In Absatz 5 findet sich die Regelung des bisherigen § 47 Absatz 7, in Absatz 6 der bisherige § 47 Absatz 8 und in Absatz 7 der bisherige § 47 Absatz 9.

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Nummer 11**

Der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie bildet die neue Anlage 6. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgenden Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, sofern darauf Bezug genommen wird.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesberggesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Durch Art. 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Dezember 2006 war das Wort „verwendet“ in § 55 Absatz 1 Ziffer 6 eingefügt worden (vgl. BGBl. I 2833, 2852). Richtigerweise hätte das Wort „verwertet“ eingefügt werden müssen (vgl. Kühne et al.-Kappes, Bundesberggesetz, § 55 Rz. 71 mit weiterem Nachweis; Franz, Bundesberggesetz, 2019, § 55 Rz. 133; Piens et al.-Piens, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2020, § 55 Rz. 135). Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich mithin um die Bereinigung dieses Redaktionsversehens.

#### **Zu Nummer 2**

Der Verweis nach bisheriger Rechtslage in § 57 a Absatz 5, letzter Halbsatz auf § 48 Absatz 2 Satz 2 BBergG ist ein Redaktionsversehen. Die vorgegebene Ausnahme wurde auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestags im Jahr 1990 aufgenommen und sollte die sog. Moers-Kapellen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen (Piens et al.-Piens, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2020, § 55 Rz. 54 mwN.; Kühne et al.-Keienburg/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2024, § 57a Rz. 38). Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I 1245, 1251) wurde die jetzige Raumordnungsklausel in § 48 Absatz 2 Satz 2 BBergG eingefügt. Der ursprüngliche Absatz 2 Satz 2 BBergG, auf den § 57a Absatz 5 letzter Halbsatz verwiesen hatte, wurde mit Inkrafttreten dieser Änderung zu § 48 Absatz 2 Satz 3 BBergG. Richtigerweise ist der Verweis des § 57a Absatz 5 daher auf § 48 Absatz 2 Satz 3 zu beziehen. Der Wortlaut des Gesetzes ist entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 3**

Die Industrieemissions-Richtlinie schließt mit ihrer aktuellen Revision erstmalig auch bestimmte bergbauliche Tätigkeiten in ihren Geltungsbereich ein.

Der Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie wurde hierzu wie folgt ergänzt.

„Die folgende Nummer wird eingefügt:

„3.6. Gewinnung, einschließlich Aufbereitung vor Ort (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung), der folgenden Erze im industriellen

Maßstab:

Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel,

Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn.“

Die aufgeführten Bodenschätze und ihre Gewinnung und Aufbereitung unterliegen den Regelungen des Bundesberggesetzes (vgl. hier vor allem §§ 2 und 3 BBergG). Für Bodenschätze, die nach der Novelle der Industrieemissions-Richtlinie deren Regeln unterfallen, bleibt es bei der Notwendigkeit der Zulassung von Betriebsplänen. Absatz 1 regelt, dass die Betriebsplanzulassung nach den Maßgaben des § 57 f BBergG erfolgt.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 erstreckt sich auf die Aufbereitung vor Ort. Das deckt sich mit dem von Bundesberggesetz vorgegebenen Aufbereitungsbegriff, der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative BBergG Tätigkeiten erfasst, die „in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden.“

Soweit der neue Gesetzestext nicht in diesem Gesetz bestimmte Rechtsbegriffe wie insbesondere Umwelteinwirkungen und Stand der Technik enthält, können für die Auslegung die Begriffsbestimmungen des BImSchG herangezogen werden. Falls Begriffe im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht definiert sind, können die der Richtlinie 2010/75 EU herangezogen werden.

### **Zu § 57f (Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen)**

#### **Zu Absatz 1 Satz 1**

#### **Zu Nummer 1**

Der Absatz 1 Nr. 1 a bis d übernimmt Anforderungen an Betreiberpflichten aus dem § 5 BImSchG, soweit dies für die Erfüllung von Pflichten aus der Industrieemissions-Richtlinie notwendig ist und integriert diese in das bestehende bergrechtliche Betriebsplanverfahren.

Buchstabe a und b regeln allgemeine Betreiberpflichten, wobei Buchstabe b zusätzlich die Anwendung des Stands der Technik für bergbauliche Tätigkeiten, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, verpflichtend macht.

In Buchstabe c werden analog zu § 5 Nr. 1.3 BImSchG Regelungen zum Umgang mit Abfällen getroffen. Der §57 f Absatz 1 Nr. 1 c muss hier aber notwendiger Weise eine ergänzende Spezialregelung treffen, die sich im BImSchG nicht wiederfindet, da der Umgang mit Bergbauabfällen durch die Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Bergbauabfallrichtlinie) geregelt ist. Die Bergbauabfallrichtlinie ist in Deutschland durch § 22a der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (ABBergV) umgesetzt.

In Buchstabe d werden Regelungen des §5 BImSchG zum Umgang mit Energie umgesetzt.

Die Buchstaben e bis f setzen Regelungen des Artikel 11 f, fa und fb der Industrieemissions-Richtlinie um und orientieren sich eng an den Formulierungen des Artikel 1 Nummer 4 dieses Artikelgesetzes, das diese neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie für den Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes regelt.

Buchstabe e dient dabei der Umsetzung des ergänzten Artikel 11 Buchstabe f) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach soll Energie effizient verwendet und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben werden. Der europarechtliche Möglichkeitsvorbehalt wird hier, analog zu der neuen Regelung im Bundes-Immissionsschutzrecht dahingehend konkretisiert, dass die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein muss.

Buchstabe f dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fa) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach trifft die Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auch die Grundpflicht, materielle Ressourcen und Wasser effizient zu verwenden, einschließlich durch Wiederverwendung. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst Rohstoffe (unverarbeitete Materialien) und alle höher verarbeiteten Materialien. Von dem Begriff werden damit neben Rohstoffen auch alle sekundären Stoffen wie Ersatzbrennstoffe, Asche oder Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen erfasst. Mit dem Begriff „Roh-

stoffe“ sind hier die Gewinnung und Aufbereitung der in Anhang I Nr. 3.6 Industrieemissions-Richtlinie genannten Bodenschätze nicht gemeint, wenn dies der wirtschaftliche Zweck der Aktivität ist.

Buchstabe g dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie. Diese Betreiberpflicht wird durch die Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert.

## **Zu Nummer 2**

Mit Nummer 2 werden Betreiberpflichten zur Durchführung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG für von der Industrieemissions-Richtlinie erfasste bergbauliche Tätigkeiten hinsichtlich materieller immissionsschutzrechtlicher Anforderungen entsprechend für geltend erklärt. Materiell werden damit Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG in die Zulassungskriterien der Betriebsplanzulassung integriert, so dass insofern kein außerbergrechtlicher öffentlicher Belang nach § 48 Abs. 2 BBergG mehr zu berücksichtigen ist.

## **Zu Nummer 3**

Absatz 1 Nr. 3 regelt die Wiedernutzbarmachung. Der Begriff ist in §4 Absatz 4 BBergG definiert. Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Dies trägt den bergbauspezifischen Gegebenheiten der Lagerstättenabhängigkeit und dynamischen Betriebsweise Rechnung. Die Wiedernutzbarmachung unterscheidet sich in einigen Aspekten vom Konzept der Wiederherstellung des Betriebsgeländes einer klassischen Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, wie z. B. eines Kraftwerks. Es liegt in der Natur der Sache, dass durch bergbauliche Tätigkeiten bleibende Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können, die eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ausgangszustands nicht mehr möglich machen, z. B. aufgrund der Entnahme des Bodenschatzes oder ggf. des erforderlichen Abtragens und Aufhaltens von Abraummaterial. Die Bestimmungen des Bundesberggesetzes zielen von der Phase der Vorhabenplanung an darauf ab, den Aspekt der Wiedernutzbarmachung zwingend zu berücksichtigen. Welche Maßnahmen zur Gestaltung der Oberfläche im Einzelfall zu treffen sind, ist Ergebnis der landesplanerischen, raumordnerische und bergrechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren und von dem Ausgangszustand der Vorhabenfläche sowie von der geplanten Folgenutzung abhängig.

Absatz 1 Nr. 3 des § 57f BBergG-neu regelt insofern durch den Bezug auf den Begriff der Wiedernutzbarmachung die Belange bergbauliche Tätigkeiten der Industrieemissions-Richtlinie, die der § 5 Absatz 3 BImSchG mit dem Begriff der Wiederherstellung für herkömmliche Anlagen der Industrieemissions-Richtlinie regelt. Er übernimmt dabei auch die Begriffe „schädliche Umwelteinwirkungen“, „sonstige Gefahren“, „erhebliche Nachteile“ und „erhebliche Belästigungen“ aus § 5 Absatz 3 Nr. 1 des BImSchG zur Konkretisierung von Pflichten bei der Wiedernutzbarmachung im Kontext bergbaulicher Tätigkeiten, die unter den Regelungsrahmen der Industrieemissions-Richtlinie fallen.

## **Zu Nummer 4**

Nummer 4 regelt in Umsetzung von Artikel 14a der Industrieemissions-Richtlinie die Anwendung von Umweltmanagementsystemen nach der 45. BImSchV. Auf diese bezieht sich § 68a BBergG.

## **Zu Nummer 5**

Nummer 5 erleichtert den Vollzug insofern als Doppelprüfungen von Anforderungen aufgrund der Industrieemissions-Richtlinie vermieden werden. Sind in einem Betriebsplan die

Anforderungen abgeprüft worden, so müssen sie insofern nicht in weiteren Betriebsplänen, soweit sie dasselbe Vorhaben betreffen, geprüft werden. Die Industrieemissions-Richtlinie kennt dynamische Betreiberpflichten, d.h. die Anforderungen verändern sich mit der Zeit und damit auch der Umfang der Überprüfung der Anforderungen. Erfolgt aber in einem Betriebsplan die Überprüfung von Betreiberpflichten, also Anforderungen im Sinne der Norm und bleiben diese Anforderungen gleich, so sind sie in einem späteren Betriebsplan nicht nochmals zu prüfen.

### **Zu Absatz 1 Satz 2**

3.6. von Anhang I der Richtlinie nennt auch Veredelung und Aufwertung sowie Zerkleinerung und Größenkontrolle. 57 f BBergG erfasst die Aufbereitung iSd BBergG. Darunter kann die in der Richtlinie genannte Zerkleinerung und Größenkontrolle gefasst werden. Es kann bei Veredelung und Aufwertung fraglich sein, ob diese vom BBergG erfasst sind. Denn die Weiterverarbeitung eines Bodenschatzes ist vom BBergG gerade nicht erfasst, vgl. § 4 Absatz 3 Satz 2 BBergG. Veredelung und Aufwertung werden oft die Merkmale einer Weiterverarbeitung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 BBergG erfüllen. Deshalb sind diese Tätigkeiten nicht betriebsplanpflichtig, vgl. § 51, 52 BBergG. Die Regelungstechnik des Absatzes 1 knüpft an die Betriebsplanpflicht an. Deshalb müssen die Verfahrensschritte der Veredelung und Aufwertung ebenfalls betriebsplanpflichtig sein, um die Vorgaben der Richtlinie einhalten zu können. Die Betriebsplanpflicht und die Vorgabe, die Maßgaben des Absatzes 1 einzuhalten gelten jedoch nur, wenn die Veredelung und Aufwertung in Zusammenhang mit Gewinnung und Aufbereitung erfolgt, vgl. 3.6. des Anhangs I der Richtlinie. Es erfolgt atypisch eine Ausweitung der Betriebsplanpflicht auf diese Verfahrensschritte. Als Alternative hätte der Gesetzgeber Veredelung und Aufwertung in die Anlagen der 4. BImSchV aufnehmen können. Dies hätte jedoch eine praxisferne Aufsplitterung des Zulassungssystems zu Folge. Gewinnung und Aufbereitung würden bergrechtlich mit Betriebsplänen genehmigt, Veredelung und Aufwertung aber nach Immissionsschutzrecht. Beide Verfahrensschritte sind jedoch wirtschaftlich eine Einheit, so dass sich die Genehmigung durch eine Behörde nach einem Rechtssystem anbietet.

### **Zu Absatz 2**

Artikel 8 der Richtlinie 2024/1785 begründet Pflichten für den Betreiber und Behörden bei der Nichteinhaltung von Anforderungen der Richtlinie. Diese Regelungen der Richtlinie sind im BImSchG durch § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 52 a Absatz 5 BImSchG umgesetzt. Zwar enthält auch das BBergG Auskunfts- und Duldungspflichten für den Unternehmer in § 70 sowie weitere Unternehmerpflichten in § 74 Absatz 2. Diese decken aber die Regelungen der Richtlinie nicht umfassend ab.

§ 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG gibt den Behörden die Möglichkeit der Betriebsuntersagung. Diese Möglichkeiten sind weiter als in § 71 Absatz 2 BBergG insbesondere, weil in dieser Norm des BBergG weder die Verletzungen der Verordnungen nach BImSchG als Tatbestandsvoraussetzungen für ein Einschreiten der Behörde noch eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt erfasst sind.

Die Mitteilungspflicht des Unternehmers nach Satz 2 lehnt sich an § 31 Absatz 3 BImSchG an.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die notwendige Konzentration der Genehmigungsverfahren sowie die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei bergbaulichen Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 3.6 der Industrieemissions-Richtlinie. Sofern ein entsprechendes Vorhaben eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a BBergG bedarf (Zulassung mit Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG) ist die Konzentrationswirkung bereits gegeben und eine Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend.

Für Vorhaben, die keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a bedürfen, stellen die Nummern 1 und 2 die Konzentrationswirkung beim Zulassungsverfahren und die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung her. Konzentrationswirkung beim Zulassungsverfahren und die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung gelten nur, wenn die Maßgaben des Absatzes 1 Nummer 1 und Nummer 2 bei der Betriebsplanzulassung geprüft werden; nach Absatz 1 Nummer 5 ist das regelmäßig nur einmal der Fall, nämlich bei der erstmaligen Zulassung, es sei denn die Anforderungen haben sich in der Zwischenzeit geändert. Das spiegelt die dynamischen Betreiberpflichten des IED-Rechts wieder.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt Veröffentlichungspflichten zur Umsetzung des Artikels 24 Abs. 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Die Zulassung des Vorhabens über das Betriebsplanverfahren entspricht bezüglich der Veröffentlichungspflichten den in der Industrieemissions-Richtlinie genannten Anforderung, die sich dort auf die Begriffe „Genehmigung“ und „Entscheidung“ und deren Erteilung sowie Aktualisierung beziehen. Das bergrechtliche Betriebsplanverfahren tritt hier an diese Stelle. Der Begriff „Betriebspläne“ schließt Rahmenbetriebspläne, Hauptbetriebspläne, Sonderbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne ein. Absatz 4 enthält auch die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung bei wesentlichen Änderungen der Anlage gemäß Artikel 24 Absatz 1 Nummer b der Industrieemissions-Richtlinie.

Satz 2 lehnt sich an § 10 Absatz 8a BImSchG an. Zudem werden mit Satz 3 spezielle Anforderungen zur Internetveröffentlichung des Artikel 24 Nr. 2 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Satz 3 dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b) der Industrieemissions-Richtlinie. Die Internetbekanntmachung wird als Regelfall angeordnet. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Überwachungsergebnisse nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen bleibt hiervon unberührt.

#### **Zu Nummer 4**

Der neue § 68a dient dazu, die Anforderungen der künftigen "Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umwelleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung – 45. BImSchV" auch für den Bereich der Industrieemissions-Richtlinie, der den Bergbau betrifft, geltend zu machen. Artikel 11 Buchstabe fb) und Artikel 14 a der Industrieemissions-Richtlinie fordert diese Betreiberpflicht und wird durch die 45. BImSchV konkretisiert. §57f Absatz 1 Nr. 5 Bundesberggesetz (neu) regelt die Verpflichtung zur Einführung des entsprechenden Umweltmanagementsystems. Analoge Regelungen sind ebenfalls in den Änderungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Kreislaufwirtschaftsgesetz (Artikel 1 und Artikel 2) dieses Mantelgesetzes enthalten. Die 45. BImSchV soll im Kontext dieses Mantelgesetzes als Verordnung der Bundesregierung erlassen werden. Um bei diesem Vorgehen im Bundesberggesetz auf die Regelungen der 45. BImSchV zu verweisen, ist dort jedoch zuerst eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Das Bundesberggesetz enthält bisher lediglich Ermächtigungsgrundlagen für Bundesminister- und Landesregierungsverordnungen, nicht jedoch für eine Bundesregierungsverordnung, § 68 des Bundesberggesetzes als Ermächtigungsnorm zum Erlass von Verordnungen spricht dezidiert von einer Ermächtigung für Bergverordnungen, nicht allgemein von Rechtsverordnungen. Daher sollte der § 68 im hier vorliegenden Fall nicht durch einen weiteren Absatz ergänzt werden, sondern ein neuer § 68a, der sich direkt auf den neuen § 57f Absatz 1 Nr. 5 und die korrespondierende 45. BImSchV bezieht, geschaffen werden.

#### **Zu Nummer 5**

Artikel 7 der Richtlinie 2024/1785 begründet Pflichten für den Betreiber bei Vorfällen und Unfällen. Im Bergrecht gibt es über § 74 BBergG und § 69 BBergG Instrumente der Aufsicht und Unternehmerpflichten bei Vorfällen und Unfällen. Diese reichen jedoch für eine Umsetzung der Richtlinie nicht aus, da sie nur allgemein gehalten sind. Die Richtlinie wurde im Bundesimmissionsschutzgesetz in § 31 Absatz 4 und § 52a Absatz 5 umgesetzt. Diese

Regelungen werden nun auch für bergbauliche Vorhaben als entsprechend anwendbar erklärt, wobei § 31 Absatz 4 BImSchG nur für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie gilt, § 52a Absatz 5 BImSchG hingegen nicht auf Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie begrenzt ist. Diese Norm wird gleichwohl als entsprechend anwendbar erklärt, da Informationspflichten bei grenzüberschreitenden Ereignissen sinnvoll und notwendig sind.

### **Zu Nummer 6**

Artikel 79 a der RL sieht eine Regelung zum Schadensersatz vor. Diese Verpflichtung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom Regime des Bergschadensrechts in §§ 114 ff. Nach der Richtlinie müssen alle Schäden ausgeglichen werden, auch die Schäden, die § 114 Absatz 2 ausschließt. Des Weiteren schränken § 115 und § 116 die Haftung auf den Unternehmer bzw. Inhaber der Bergbauberechtigung ein. Außerdem setzt § 117 Grenzen für den Umfang der Ersatzpflicht. Das alles ist mit den Anforderungen von Artikel 79a der Richtlinie nicht vereinbar. Die Norm lehnt sich an § 14a BImSchG an. Die dort in Bezug genommenen Regeln des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind regelungsgleich mit § 57 f Absatz 1 Nummer 1 a und b; § 5 Absatz 3 BImSchG findet seine Entsprechung in § 57 f Absatz 1 Nummer 2. Bei der Verjährungsregel wird auf § 14a Absatz 2 BImSchG verwiesen.

### **Zu Nummer 7**

Artikel 79 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie sieht vor, dass Sanktionen verhängt werden. Eine Umsetzung ins Bergrecht ist nicht nötig, da § 145 Ziffer 6 und 8 BBergG bereits Ordnungswidrigkeiten enthalten, falls gegen einen Betriebsplan verstoßen wird. Nach § 57 f BBergG werden alle Vorgaben der IED-Richtlinie in den Betriebsplan integriert. Liegt also ein Verstoß gegen die Vorgaben der IED-Richtlinie vor, so wird auch gegen den Betriebsplan verstoßen und der Tatbestand des § 145 Ziffer 6 und 8 BBergG ist erfüllt. Die IED-Richtlinie trifft auch Vorgaben zur Zumessung der Ordnungswidrigkeit in Artikel 79 Absatz 3. Hier ist § 17 Absätze 3 und 4 OWiG zu beachten, so dass auch diese Vorgaben als bereits umgesetzt angesehen werden können. Die Vorgaben des Artikel 79 Absatz 2 erster Unterabsatz zur Wegnahme des wirtschaftlichen Nutzens durch den Verstoß sind durch § 17 Absatz 4 und § 29 a OWiG bereits umgesetzt. Die IED-Richtlinie trifft in Art. 79 Absatz 2, 2. Unterabsatz Vorgaben für die Mindestsanktionen bei juristischen Personen. Wie in § 62 Absatz 4 BImSchG bedarf es hier einer Umsetzung. Diese schafft der neue Satz in § 145 Absatz 4.

### **Zu Nummer 8**

Der neue § 167a dient der Umsetzung der Überleitungsvorschrift des Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 2024/1785, soweit sie Tätigkeiten und Bodenschätze erfassen, die in Anhang I Nr. 3.6 der Richtlinie fallen.

Die Tätigkeiten und Bodenschätze des Anhang I Nr. 3.6 unterliegen den Regelungen des Bundesberggesetzes, die Betriebsplanzulassung erfolgt nach den Maßgaben des § 57 f Bundesberggesetzes.

Verpflichtende materielle Anforderungen an die Zulassung werden auch durch Vorgaben zum Stand der Technik vorgegeben. §57f Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b macht die Anwendung des Stands der Technik für bergbauliche Tätigkeiten, die der novellierten Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, verpflichtend.

Das entsprechende europäische Bezugsdokument (Beste Verfügbare Technik (BVT) - Schlussfolgerungen) für die Bergbaubereiche, die neu der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen werden, muss erst noch durch die Europäische Kommission unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten erarbeitet werden. Hierfür ist ein Zeitrahmen von vier Jahren vorgesehen.

Für die Umsetzung der Schlussfolgerungen ist in der Industrieemissions-Richtlinie ein Zeitrahmen bis zum 1. September 2034 vorgesehen.

Zeitliche Übergangsregelungen zu den Umweltleistungswerten der Industrieemissions-Richtlinie und ihrer BVT-Schlussfolgerungen sind übergreifend für alle industriellen Tätigkeiten dieser Richtlinie in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2024/1785 geregelt.

Diese Vorgaben werden national in der Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung – 45. BImSchV) umgesetzt.

Auch hier ist das Dokument mit den BVT-Schlussfolgerungen erst noch auf Europäischer Ebene zu erstellen. Die Richtlinie 2024/1785 gibt bei dieser BVT-Schlussfolgerung aber keine maximale Zeitspanne für die Erarbeitung und damit für den spätesten Termin vor, ab dem eine Anwendung zu erfolgen hat.

§ 57f BBergG verweist mit Absatz 1 Satz 2 auf die Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und setzt insofern die gesonderte Übergangsregelung zu den Umweltleistungswerten der Industrieemissions-Richtlinie um.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Im Ergebnis einer durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam mit der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz durchgeführten Evaluierung wurde festgestellt, dass für Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels – insbesondere aufgrund der Anforderungen aus den immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sowie der Fortentwicklung des Standes der Technik – eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW und eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW – 300 MW angezeigt und ausreichend ist.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Einfügung der Angaben „Holz“ und „sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem Holz mit Ausnahme von Holz, das infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthält,“ wird klargestellt, dass der Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Nummern 6 und 7 der 1. BImSchV der Nummer 1.2.1 zuzuordnen ist und die Pflicht zur Vorprüfung für solche Brennstoffe einsetzende Anlagen erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt gegeben ist (vgl. BR-Drucksache 476/16, sowie aktuelle Anpassung der 4. BImSchV).

Eine Einstufung nach Nummer 1.2.1 setzt voraus, dass die Hölzer nicht als Abfälle zu handeln sind; in letzterem Falle wären die Hölzer abfallrechtlich als Altholz der Kategorie A II einzustufen und die Anlagen zur Entsorgung dieser Hölzer abhängig von der eingesetzten Masse nach Nummer 8.1.1.3 oder 8.1.1.5 zu genehmigen. Ob die Hölzer als Abfall einzustufen sind oder nicht, entscheidet das Abfallrecht.

Durch die Anpassung wird im Wesentlichen eine Änderung der 4. BImSchV aus 2017 im UVPG nachvollzogen.

### **Zu Buchstabe c**

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass für Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung, Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff – insbesondere aufgrund der Anforderungen aus den immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sowie der Fortentwicklung des Standes der Technik – eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW und eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW – 300 MW angezeigt und ausreichend ist.

### **Zu Buchstabe d**

Motoranlagen z. B. zum direkten Antrieb von Brandlöscheinrichtungen werden wie Notstromaggregate zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sehr selten und nur für einen kurzen Zeitraum betrieben (z.B. monatlich eine halbe Stunde im Testlauf oder zur Wartung). Zur Brandbekämpfung bei großen Hallen sind Dieselmotoranlagen mit einer FWL von 1 MW oder mehr erforderlich. Diese Motoranlagen zum Antrieb von Brandlöscheinrichtungen sollten in Analogie zu Notstromanlagen in Nr. 1.2 wegen der geringen Umweltrelevanz von der Prüfpflicht ausgenommen werden. Die Umformulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

### **Zu Buchstabe e**

Die Nummer 1.8 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Bst. a der Richtlinie 2011/92/EU („Kokereien (Kohletrockendestillation)“). Die Beschreibung wurde dazu vereinfacht und konkretisiert. Die Nummer 1.8 umfasst dabei ausschließlich die Erzeugung von Koks (durch die Erhitzung von Stein- und Braunkohle unter Luftabschluss in Kokereien).

Da Holzkohlemeiler keine Anlagen zur Erzeugung von Koks aus Steinkohle oder Braunkohle sind, kann die entsprechende Ausnahme („ausgenommen Holzkohlenmeiler“) in 1.8.2 entfallen.

### **Zu Buchstabe f**

Biogasaufbereitungsanlagen sind in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU nicht enthalten. Den Anforderungen nach Art. 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 3 Buchstabe a) UVP-RL zur UVP-Pflicht von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser wird durch andere in Anlage 1 UVPG aufgeführte Vorhaben Rechnung getragen, insbesondere durch Nummer 1.4.1.3 Anlage 1 UVPG. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich bei Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz u.a. von Biogas, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW. Die bisherige Anlage 1 Nummern 1.11 kann daher entfallen.

### **Zu Buchstabe g**

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass für Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen –

insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### **Zu Buchstabe h**

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Änderung in Nr. 2.5.2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe i**

Bei Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU (hier: Anhang II Nr. 5 Bst. f)) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und die Umweltverträglichkeitsprüfung ihrem Wesen nach erforderlich ist; durch die Einfügung einer unteren Prüfschwelle von 2 Tonnen je Tag für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse werden im Ergebnis kleine Betriebe, die nur eine geringe Anzahl von Bränden im Jahr im diskontinuierlichen Verfahren durchführen, oder gasbetriebene Kleinanlagen, denen mittlerweile kein besonderes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt, von der Prüfpflicht ausgenommen. Dies ist sachgerecht und im Hinblick auf das reduzierte Beeinträchtigungspotenzial geboten.

### **Zu Buchstabe j**

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die

Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### **Zu Buchstabe k**

Gemäß Nr. 4 lit a) des Anhangs 1 der Richtlinie 2011/92/EU unterliegen „Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl“ einer unbedingten UVP-Pflicht. Daher stellt Nummer 3.2 – ähnlich wie in der Nummer 4.1 – auf ein enges Verbundsystem der jeweiligen Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten insgesamt ab. Die derzeit typische Kombination aus Hochofenbetrieb und Oxygenstahlwerk fällt im Regelfall in die Nummer 3.2.

Zur Klarstellung, dass integrierte Hüttenwerke unabhängig von der konkreten Produktionsroute vorliegen können, wird in der Vorhabensbeschreibung die Herstellung von Eisen, einschließlich von direkt reduziertem Eisen ergänzt.

Den Vorgaben des Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Nr. 4.2 Bst. a) der Anlage II der Richtlinie 2011/92/EU folgend, setzt die Nr. 3.3 die bedingte UVP-Pflicht für Vorhaben zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen um, wobei die festgelegten Schwellenwerte aus der Industrieemissions-Richtlinie übernommen wurden. Wie in der Industrieemissions-Richtlinie erfassen die in Nr. 4.2 lit. a) der Anlage II der Richtlinie 2011/92/EU beschriebenen Vorhaben die Tätigkeit der Erzeugung von Stahl aus Erz bzw. Sekundärrohstoffen, unabhängig von der konkreten Route, der Aufteilung des Gesamtprozesses auf Teilvorhaben sowie unabhängig vom Aggregatzustand und von der Zusammensetzung der (Zwischen-)Produkte. Zur Klarstellung wird daher der die Herstellung von Eisen einschließlich von direkt reduziertem Eisen in der Vorhabensbeschreibung ergänzt. Zur Angleichung an die Industrieemissions-Richtlinie und die 4. BImSchV wird zudem der Begriff Schmelzkapazität durch Produktionskapazität ersetzt.

### **Zu Buchstabe l**

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb ist die für diesen Fall bereits vorgesehene Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ausreichend und die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer Verarbeitungskapazität von 100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr nicht weiter erforderlich.

### **Zu Buchstabe m**

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich

wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Da die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung bereits für Schiffswerften zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr normiert ist und der Bau eines Seeschiffes dieser Größenordnung zwangsläufig mit der Herstellung eines Schiffskörpers oder von Schiffssektionen mit deutlich mehr als 20 m Länge einhergeht, ist die Beibehaltung dieser Norm ausreichend und die Aufhebung der eigenständigen Schwelle in Nr. 3.12.1 daher sachgerecht.

### **Zu Buchstabe n**

Die Nummer 6.2 setzt die Nummer 18 b) Anhang I und 8 a) Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU um; die englische Fassung bezieht sich dabei auf „production of paper and board“; die deutsche Fassung auf „Herstellung von Papier und Pappe“. Der englische Begriff „board“ umfasst dabei insgesamt sowohl Wellpappe („corrugated board“), als auch Karton („card board“). Die Richtlinie 2010/75/EU (Anhang I Nr. 6.1 b)) bezieht sich dabei konsequenterweise auf „card board“, denn die Herstellung von Karton ist im Hinblick auf Emissionen in Luft und Wasser vollständig mit der Herstellung von Papier vergleichbar. Bei der Herstellung von Wellpappe handelt es sich hingegen im Wesentlichen um das Verkleben von verschiedenen Papierlagen zu einer Wellpappe. Dabei entstehen kein Abwasser und auch keine Emissionen in die Luft, da mit lösungsmittelfreien Klebstoffen gearbeitet wird.

Somit ist der Begriff „Herstellung von Papier und Pappe“ technisch auszulegen als „Herstellung von Papier, Karton und Pappe, mit Ausnahme der Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe“. Die Änderung dient daher der Klarstellung des Gewollten; damit wird auch eine vollständige Konsistenz mit den Formulierungen in der 4. BImSchV hergestellt. Dies gilt in gleicher Weise für die Umsetzung der Nr. 7 b) des Anhangs 1 zur Aarhus-Konvention, die über die Vorgabe einer verbindlichen Öffentlichkeitsbeteiligung in der 4. BImSchV erfolgt.

### **Zu Buchstabe o**

Die Nr. 7.13 setzt die Nr. 7 lit. f) des Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU national um. Die Formulierung wurde zur Vereinfachung und zur Angleichung an die 4. BImSchV bzw. die Richtlinie 2010/75/EU angepasst. In Nummer 6.4. lit. a) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU wird eine Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen Schlachtkörper pro Tag ausgewiesen. Wie zwischenzeitlich auch durch eine Stellungnahme der Generalanwältin beim EuGH (Schlussantrag vom 29.06.2023 – C-311/22) klargestellt, ist der Begriff des Schlachtkörpers gemäß der Definition in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auszulegen. Daher wird die Anlagenbeschreibung auf die Produktionskapazität bezogen auf das Gewicht der Schlachtkörper umgestellt. Dies vereinfacht auch die Zuordnung in der Praxis, da die fertig (produzierten) Schlachtkörper am Ende des Prozesses, bevor sie in die Kühlung fahren, durch eine, vom Schlachthofbetreiber unabhängige, Prüffirma exakt gewogen werden. Jedes Tier, das den Schlachthof erreicht, ist durch einen Barcode bis zu diesem Schritt eindeutig zurück zu verfolgen. Die Ausschachtung bzw. Schlachtausbeute (also das Verhältnis von Schlachtkörper zu Lebendgewicht) beträgt je nach Tierart typischerweise zwischen 50 und 75 Prozent, die restlichen Anteile sind Schlachtabfälle (einschließlich Knochen). Daher stellt die Änderung auch eine Anhebung der Schwelle für die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall dar.

Die Änderung ist auch im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention; insbesondere die englische Fassung der Nr. 19 dritter Anstrich lit. a) des Anhangs 1 zur Konvention („carcass production capacity“) unterstreicht den gewollten Bezug auf die Produktionskapazität bezogen auf das Gewicht der Schlachtkörper.

Bei Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und die Umweltverträglichkeitsprüfung ihrem Wesen nach erforderlich ist. Eine Evaluierung durch die Vollzugsbehörden der Länder hat ergeben, dass es verschiedentlich kleinere Schlachtereien gibt, die im handwerklichen Umfang nur an wenigen Tagen im Monat betrieben werden und die nicht geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen. Daher wurde in der Nummer 7.13.2 eine Umstellung von der täglichen Produktionskapazität auf die wöchentliche Produktionskapazität vorgenommen (unter Annahme von 7 Betriebstagen pro Woche bei der Schlachtung von Geflügel und 5 Betriebstagen pro Woche bei der Schlachtung von sonstigen Tieren), um der tatsächlichen Änderung in der Ausübung dieser handwerklichen Tätigkeit (höhere Mengen, weniger Betriebstage) Rechnung zu tragen.

#### **Zu Buchstabe p**

Die Nr. 7.14 und 7.15 setzen Teile der Nr. 7 lit. a) des Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU national um. Die bisherige Beschränkung der Ausnahme für Anlagen mit einer Produktionskapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche auf die Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien wird aufgehoben. Grundlage hierfür ist eine Evaluierung durch die Vollzugsbehörden der Länder, die ergeben hat, dass die bestehende, im Vollzug bewährte Ausnahme auf alle Kleinproduzenten ausgeweitet werden sollte, da davon auszugehen ist, dass auch andere Kleinproduktionen nicht geeignet sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen. Für diese Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU ist daher nach den unionsrechtlichen Vorgaben keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

#### **Zu Buchstabe q**

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und zudem der Anpassung an das System der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

#### **Zu Buchstabe r**

Zu Nummer 7.18: Die Nummer 7.18 diente der Umsetzung der Nr. 7 lit. b) des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU; bis 2001 wurde das Erfordernis zur UVP-Vorprüfung durch das Erwärmen der Rohstoffe und somit einen emissionsrelevanten Verarbeitungsschritt ausgelöst. Zur Umsetzung eines Urteils des europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 22.10.1998, Rechtssache C-301/95) wurde die Klasse der „Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie“ nach Nr. 7 b) Anhang II UVP-Richtlinie in das UVPG übernommen (vgl. Nr. 7.16 und 7.17). Da Fleisch- und Gemüsekonserven auch Futtermittel enthalten können, kann die Nr. 7.18 auch zur Anpassung an das System der 4. BImSchV gestrichen werden.

Zu Nummer 7.19: Nr. 7.19 setzt die Nr. 11 Bst. i) des Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU national um. Die Begrifflichkeit der Tätigkeitsbeschreibung wurde in der Richtlinie 2010/75/EU (Nummer 6.5 des Anhangs I) von „tierische Abfälle“ auf „tierische Nebenprodukte“ geändert. Dies wird nun auch in der 4. BImSchV und dem UVPG nachgezogen (obwohl die Begrifflichkeit in Anhang 1 Nr. 19 4. Anstrich der Aarhus-Konvention unverändert bleibt). Der Begriff der Tierischen Nebenprodukte ist in der IE-Richtlinie nicht definiert; die kürzlich veröffentlichten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte (Durchführungsbeschluss EU 2023/2749) beziehen sich diesbezüglich aber bereits auf die VO Nr. 1069/2009. Eine grundsätzliche Neuausrichtung der Tätigkeitsbeschreibung sollte mit der begrifflichen Änderung in Nummer 6.5 nicht einhergehen, was u.a. auch die Tatsache unterstreicht, dass in Artikel 2a der Änderungsrichtlinie keine spezifischen Übergangsregelungen für diese Nummer vorgesehen sind. Daher ist der Begriff der Anlagen zur Verwertung von tierischen Nebenprodukten für die Umsetzung der IE-Richtlinie und im Vollzug der 4. BImSchV im Lichte der bisherigen Praxis und

der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses EU 2023/2749 auszulegen. Gemeint sind somit Anlagen, die im Sinne der VO Nr. 1069/2009 tierische Nebenprodukte durch Drucksterilisation verarbeiten bzw. weiterverwenden.

Umfasst sind grundsätzlich zudem auch Anlagen zur Verbrennung bzw. Einäscherung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten. Dies gilt jedoch nicht, soweit tierische Nebenprodukte als Abfall in zugelassenen Abfallverbrennungs- bzw. –mitverbrennungsanlagen verwertet oder beseitigt werden, da auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben für diese Entsorgungs- bzw. Verwertungswege tierischer Nebenprodukte die Vorschriften des europäischen wie nationalen Abfallrechts anwendbar sind und diese Tätigkeiten daher den entsprechenden Nummern zugeordnet bleiben (vgl. u.a. § 24 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung sowie § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG).

Zu Nummer 7.20: Der Begriff „Verarbeitungskapazität“ entstammt der Nr. 6.3 Anhang I IERL, gemeint ist aber Produktionskapazität entsprechend Nr. 6.4. Daher sollte hier auf die Produktionskapazität abgestellt werden.

Zu Nummer 7.20.2: Die Umstellung von der täglichen Produktionskapazität auf die wöchentliche Produktionskapazität wird in 7.20.2 aufgrund der Bezugnahme zu 7.13.2 ebenfalls angepasst.

Zu Nummer 7.21: Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zu Nummer 7.22: Es erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Begriffe Braumalz und Darmmalz, da jedes Braumalz auch gleichzeitig ein Darmmalz ist.

Zu Nummer 7.22.3: Da es Brauereien mit relativ geringem Ausstoß gibt, die aus traditionellen Gründen noch selbst Braumalz herstellen, aufgrund der geringen Kapazität aber nicht geeignet sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen, wird eine untere Kapazitätsgrenze eingeführt.

Zu Nummer 7.26.3: Der Bezug zum Vierteljahresdurchschnittswert hat sich in der Anwendung der 4. BImSchV bewährt, da damit das Beeinträchtigungspotenzial auch bei schwankender Produktion sachgerecht erfasst werden kann; er wird daher auch in das UVPG übernommen.

## **Zu Buchstabe s**

Die bisherige Nr. 8.2 diente der Umsetzung der Nr. 10 des Anhangs I (soweit mehr als 100 t Altholz verbrannt bzw. beseitigt werden) bzw. der Nr. 11 Bst. b) des Anhangs I der Richtlinie 2011/92/EU in Verbindung mit einer Risikoanalyse. Zu beachten ist allerdings, dass die bisherige Beschreibung auch Hölzer erfasste, die kein Abfall sind, und deren Verbrennung somit nicht unter die genannten Nummern der Richtlinie 2011/92/EU fällt, sondern der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist (vgl. Änderung dort). Zudem unterliegen

Anlagen, die mehr als 3 t Altholz der Kategorie A I oder A II (nicht gefährlicher Abfall) verbrennen einer Genehmigungspflicht nach der Richtlinie 2010/75/EU. Dies wird durch die bestehende Nummer 8.1.1.2 auch im UVPG entsprechend umgesetzt. Daher kann die Nr. 8.2 entfallen. Mit Nummer 8.1.1.4 wird die bisher in Nummer 8.2 geregelte Verbrennung von Altholz der Kategorie A II ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt wiederhergestellt. Der Einsatz dieser Althölzer oberhalb der Mengenschwelle von 3 Tonnen je Stunde wird in europarechtskonformer Weise von Nummer 8.1.1.2 erfasst. Die Änderungen in der Nr. 8.1.1.3 dienen der Abgrenzung von Abfallverbrennungsanlagen im Sinne der 17. BImSchV.

#### **Zu Buchstabe t**

In der Nummer 8.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wurde Altöl als zulässiger Brennstoff auf europarechtlichen Gründen gestrichen; dies wird entsprechend übertragen.

#### **Zu Buchstabe u**

Siehe Buchstabe s.

#### **Zu Buchstabe v**

Gemäß Nr. 9 des Anhangs I der Richtlinie 2011/92/EU unterliegen die Deponierung gefährlicher Abfälle einer unbedingten UVP-Pflicht. Europarechtlich ist der Begriff der Deponie in Art. 2 Bst. g) der Deponierichtlinie (1999/31/EG) definiert und umfasst die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche und die auf Dauer angelegten (d. h. für länger als ein Jahr eingerichteten) Anlagen für die vorübergehende Lagerung von Abfall. National ist die Zulassung von Deponien im Abfallrecht, diejenige von Langzeitlagern im Immissionsschutzrecht geregelt.

Zur Sicherstellung der unionsrechtskonformen Umsetzung und zur Vereinfachung des Vollzugs wird die Nummer 8.9 daher an die Nummer 12 (Deponien) sowie die Nummer 8.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Langzeitlager) angeglichen.

#### **Zu Buchstabe w**

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können auch Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der bisherigen Stoffliste ausgewiesenen Mengen oder mehr dienen immissionsschutzrechtlich grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden, da dies mit dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial vereinbar ist. Die bewährte risikobasierte Gliederung der Pflicht zur UVP-Vorprüfung (standortbezogene Vorprüfung bis zur Erreichung der in Spalte 4 benannten Schwellen, allgemeine Vorprüfung bei deren Überschreitung) soll beibehalten werden. Dadurch wird der immissionsschutzrechtliche Vollzug vereinfacht. Gleichzeitig wird durch die Regelungen in Nr. 9.3 in Verbindung mit den Spalten 3 und 4 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV sowie mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c) 4. BImSchV weiterhin sichergestellt, dass Vorhaben, die im Einzelfall nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, immissionsschutzrechtlich im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

#### **Zu Buchstabe x**

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Bei Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und die Umweltverträglichkeitsprüfung ihrem Wesen nach erforderlich ist. Bei Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen (Nr.

11 Bst. h des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU) ist es im Hinblick auf das Beeinträchtigungspotenzial gerechtfertigt, sie erst ab einer Jahresleistung von 10 Tonnen den Vorhaben nach Anhang I gleichzustellen. Unterhalb dieser Aktivitätsschwelle ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ausreichend.

### **Zu Buchstabe y**

Die Nummer 10.5 setzt die Vorgaben des Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Nr. 11 Bst. f) der Anlage II der Richtlinie 2011/92/EU im Hinblick auf Test- und Prüfstände für Verbrennungsmotoren um. Eine Evaluierung der Vollzugserfahrungen im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat ergeben, dass Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als einem Megawatt durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik insgesamt kein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial im Sinne des § 4 BImSchG mehr zukommt. In Nr. 10.15 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird die Schwelle daher von 300 kW auf 1 MW angehoben. Dies wird in der Nr. 10.5.2 entsprechend umgesetzt, da bei Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich ist, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

### **Zu Buchstabe z**

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### **Zu Buchstabe aa**

Berichtigung eines Fehlers bei der Neubekanntmachung vom März 2021.

## **Zu Artikel 6 (Änderung des Umweltauditgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Anpassung in § 2 Absatz 4 dient der Aktualisierung und Vereinheitlichung der Klassifikation innerhalb der Europäischen Union und der Umstellung auf die neue Klassifikation der NACE Revision 2.1.

### **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Der Zugang zur Tätigkeit als Umweltgutachter wird erleichtert, indem die zulässigen Nebenbeschäftigungen erweitert werden, welche die Unabhängigkeit des

Umweltgutachters nicht beeinträchtigen. Dafür wird die Liste der Nebentätigkeiten, bei denen Gefahr für die Unabhängigkeit vermutet wird, eingeschränkt.

Ein Anstellungsverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts soll nur noch dann eine Zulassungsbeschränkung darstellen, wenn der Angestellte Aufgaben wahrnimmt, die in einem engen Sachzusammenhang zur Tätigkeit als Umweltgutachter stehen und der Angestellte daher ein Interesse an einer gewissen Ausgestaltung der Umweltbetriebsprüfungen haben könnte. Dies sollte der Fall sein, wenn der Angestellte bspw. Kontroll-, Aufsichts- oder Genehmigungstätigkeiten gegenüber Unternehmen und anderen Organisationen wahrnimmt, die das Umwelt-, Arbeits- oder Gewerbebetriebsrecht betreffen.

#### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Klarstellung, dass es sich um eine alternative Aufzählung handelt und bereits das Vorliegen eines Tatbestandes zur Annahme führt, dass die Unabhängigkeit beeinträchtigt sein könnte.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Ausnahmeregelung des § 7 Absatz 3 für Bedienstete bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtungen für Unternehmen sind, kann aufgrund der Änderung in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 c entfallen, wobei die Zuständigkeit für Registrierungsarbeiten weiterhin ein Grund darstellt, der eine mangelnde Unabhängigkeit vermuten lässt.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung der Fachkundeforderungen bezüglich der Ausbildung und Arbeitserfahrung dient der Modernisierung und der Erleichterung des Zugangs zum Beruf für Personen, die kein klassisches Hochschulstudium absolviert haben oder ein anderes Studienfach gewählt haben, als der ursprünglich in § 7 Absatz 2 Nummer 1 genannten.

Der Umstellung auf das Bachelor- und Mastersystem wird Rechnung getragen und eine Benachteiligung von Meistern gegenüber Bachelorabsolventen aufgehoben. Die erforderliche Dauer der eigenverantwortlichen hauptberuflichen Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden, bemisst sich einheitlich an der jeweils über die Ausbildung erreichten Stufe des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR).

Der Entfall einer Liste an zulässigen Studienfächern ist bedingt durch die Zunahme an spezialisierten Studienfächern einerseits sowie der größeren Häufigkeit von Quereinstiegen und Neuausrichtungen im Laufe des Berufslebens. Von einer Beeinträchtigung der Qualifikation und folglich der Begutachtungsgüte ist nicht auszugehen. Das Erfordernis ausreichender einschlägiger praktischer und theoretischer Kenntnisse bleibt erhalten.

Die Anforderungen an die Dauer der praktischen beruflichen Erfahrung wird nun nicht mehr in Abs. 2 Nummer 3 sondern in Absatz 2 Nummer 1 geregelt.

##### **Zu Buchstabe b**

Aufgrund der Änderungen in Absatz 2 Nummer 1 entfällt die Notwendigkeit einer die Ausnahmeregelung in Absatz 3.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung.

**Zu Nummer 4**

Folgeänderung.

**Zu Nummer 5**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b**

Die Verweise in § 9 Absatz 4 werden redaktionell angepasst und aktualisiert.

**Zu Nummer 6**

**Zu Buchstabe a**

Die Antragsstellung soll im Einklang mit dem Ziel, Verwaltungsleistungen digital anzubieten, künftig auch über den elektronischen Weg erfolgen können. Zu beachten ist die fortwährende Erfordernis beglaubigter Unterlagen.

**Zu Buchstabe b**

Sofern Umweltgutachter ihre Zulassung um Zulassungsbereiche erweitern möchten, in denen sie bereits einschlägige Arbeitserfahrung vorweisen können, soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, das Vorliegen ihrer zulassungsbereichsspezifischen Fachkunde schriftlich statt im Rahmen einer mündlichen Prüfung nachzuweisen. Diese Möglichkeit soll nur für Zulassungsbereiche bzw. Branchen bestehen, in denen typischerweise keine besonders schwerwiegenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nähere Regelungen zu den betreffenden Zulassungsbereichen, den spezifischen Arten einschlägiger Arbeitserfahrung sowie zur Nachweisführung werden in der Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz (UAG-Zulassungsverfahrensverordnung) vorgenommen.

Die konkrete Regelung orientiert sich überdies am österreichischen Umweltmanagementgesetz und dient der Harmonisierung innerhalb der EU.

### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung.

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Klarstellung, dass Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen Zweitschriften bestimmter Dokumente schriftlich oder elektronisch aufbewahren können.

#### **Zu Buchstabe b**

Es wird der Zulassungsstelle ermöglicht, die Anwendung elektronischer Verfahren im Rahmen der Zulassung und Aufsicht für alle Umweltgutachter verpflichtend vorzuschreiben und eine Parallelität von analogen und digitale Vorgängen zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere den Nachweis durchgeführter Begutachtungen im Rahmen des Regelaufsichtverfahrens. Die Digitalisierung von Prozessen kann zu einer deutlichen Reduktion des Aufwands und damit verbundener Kosten für die Zulassungsstelle und Umweltgutachter führen und zugleich die Prozessqualität erhöhen.

### **Zu Nummer 8**

Sofern Umweltgutachter beispielsweise auf die wiederholte Aufforderung, die im 2-Jahres-Turnus einzureichenden Unterlagen vorzulegen, nicht reagieren, sollte die Zulassungsstelle neben der vorläufigen Untersagung gutachterlicher Tätigkeiten auch die Aufsichtsmaßnahme der Aussetzung des öffentlichen Registerintrags nutzen können. Wenn das weitere Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nicht bestätigt werden kann und Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise vorläufig untersagen wird, sollte es möglich sein, dies der Öffentlichkeit transparent zu machen.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen spiegeln die Anpassung des § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wider. Zudem stellen sie klar, welche gutachterlichen Pflichten und Aufsichtsmaßnahmen bei Untersagung oder Gestattung der Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten im Falle der beschriebenen vorübergehenden Tätigkeit als Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Recht mit umwelt-, arbeits- oder gewerberechtliche Vollzugsaufgaben oder Registrierungsaufgaben anzuwenden sind. Für die Feststellung, ob diese Tätigkeit als Angestellter nur vorübergehenden ausgeübt wird, ist das Vorbringen des Umweltgutachters maßgeblich.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung eines neuen Absatz 3 soll zur Flexibilisierung des UAG beitragen, in dem die Möglichkeit eines Ruhens der Zulassung eingeführt wird, ohne dass für die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Zulassung neu beantragt werden muss. Diese Regelung trägt u.a. veränderten Arbeitsmodellen Rechnung und bietet die Chance, den Beruf des Umweltgutachters darauf anzupassen. Zeitgleich soll die Regelung sicherstellen, dass das Ruhen auf einen befristeten Zeitraum beschränkt ist, in dem transparent und außenwirksam klargestellt wird, dass der jeweiligen Umweltgutachter nicht in dieser Funktion tätig ist. Diese Möglichkeit soll nur bestehen, wenn eine Prognoseentscheidung bei Genehmigung des Ruhens

erwarten lässt, dass die Tätigkeit nach Ablauf des Zeitraums auch tatsächlich wieder aufgenommen wird. Basis der Prognoseentscheidung ist die im Antrag vorgebrachte Begründung des jeweils betroffenen Umweltgutachters.

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 10**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Aufnahme der Möglichkeit, zwei Vertreter der EMAS-registrierten Organisationen als Mitglieder in den UGA zu berufen, dient der breiteren Abbildung von Interessensgruppen im UGA. Grundgedanken bei Etablierung des UGA war die ausgewogene Vertretung aller relevanten Interessensgruppen in einem Multi-Stakeholder-Gremium. Seit 1995 hat sich die Gruppe der Anwender von EMAS deutlich gewandelt; während eine Teilnahme an EMAS initial der Industrie vorbehalten war, sind nun ebenso soziale Einrichtungen, Verwaltungen, Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Hochschulen und Kirchengemeinden unter den Anwendern. Um insb. auch diesen Gruppen eine Teilnahme am UGA zu eröffnen, wird eine Vertretung von EMAS-registrierten zivilgesellschaftlichen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Die Vertretung von Unternehmen und ihren Organisationen, den Bundesdachverbänden der Wirtschaft, bleibt dabei unberührt, sodass diese nach wie vor die größte Gruppe im UGA bilden.

Für eine Bewerbung als Vertreter einer EMAS-registrierten Organisationen ist maßgeblich, ob zum Zeitpunkt der Berufung eine EMAS-Registrierung der vertretenen Organisation vorliegt. Aus Gründen der Konsistenz soll eine etwaige Aussetzung der EMAS-Registrierung oder ihr Verlust innerhalb der Berufungsperiode nicht zu einem Ausschluss aus dem UGA führen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Erleichterung für Vertreter der Bundes- und Landesverwaltung am UGA mitzuwirken. Aufgrund der hohen Bedeutung ihrer Mitwirkung und der Besonderheiten von Werdegängen in der Verwaltung sollte es für sie keine Voraussetzung sein, neben gründlichen Fachkenntnissen noch eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung im betrieblichen Umweltschutz vorzuweisen.

Die Gruppe der Umweltgutachter hingegen weist diese Praxiserfahrung notwendigerweise auf, da sie eine Voraussetzung zur Zulassung als Umweltgutachter ist.

#### **Zu Buchstabe c**

Diese Änderungen dienen einerseits einer Flexibilisierung des Berufungsverfahrens, um die neue Gruppe der Vertreter von EMAS-registrierten Organisationen auf Basis von Initiativbewerbungen zu berufen. Ziel ist, all jenen EMAS-Anwendern eine Möglichkeit zur Teilnahme am UGA zu eröffnen, die nicht die Bundesdachverbände der Wirtschaft vertreten werden. Vertreter dieser Organisationen werden bei der Auswahl bevorzugt. Das Bewerbungsverfahren wird von der Geschäftsstelle des UGA organisiert und unter der Maßgabe größtmöglicher Transparenz und Objektivität durchgeführt.

Zugleich wird ohne explizite gesetzliche Regelung die bewährte Praxis aufrechterhalten, die Bundesdachverbände der Wirtschaft, der freien Berufe sowie der Organisationen der Umweltgutachter, der Gewerkschaften und der Umweltverbände um Vorschläge zur Ernennung zu bitten.

Zudem wird die Stellvertretung innerhalb einer Gruppe flexibilisiert, um die Beschlussfähigkeit im Falle von Abwesenheiten zu erhöhen.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)**

Redaktionelle Änderung zur Aktualisierung des Vollzitates der geänderten Industrieemissions-Richtlinie.

### **Zu Artikel 8 (Einschränkung eines Grundrechts)**

Mit Artikel 7 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Rechnung getragen.

Durch den neuen § 52a Absatz 7 Satz 1 BImSchG wird das bisher bestehende behördliche Betretungsrecht des § 52 Absatz 2 BImSchG (mittelbar) erweitert wird. In § 52a Absatz 7 BImSchG die Regelung des bisherigen § 52 Absatz 1b BImSchG übernommen und an die zusätzlichen Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie angepasst. Neben die Überwachung der Emissionen tritt die Überwachung der Umweltschutzgrenzwerte im Rahmen der Anlagenüberwachung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Dies dient der Umsetzung des Artikel 21 Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Insoweit wird der Anwendungsbereich des Betretungsrechts ausgeweitet (das bisherige Prüfprogramm wird um einen weiteren Parameter erweitert).

Da es sich dabei um eine nicht nur unwesentliche Erweiterung des bereits jetzt geltenden Betretungsrechts handelt, welches das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung einschränkt (weshalb im geltenden § 52 Absatz 2 BImSchG bereits Artikel 13 GG zitiert wird), ist erneut das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz zu beachten.

### **Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

#### **Zu Absatz 1**

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Ausnahme der Übergangsvorschriften des § 67 Absätze 12 bis 14 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals. Hiermit wird dem Beschluss des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 Rechnung getragen, wonach die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen möglichst ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals vorschlägt.

Die Regelungen zum gespaltenen Inkrafttreten basieren auf den Übergangsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2024/1785.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie auch für Hammerwerke, bei denen die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen weniger als 20 Megawatt beträgt, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit des Schmiedens mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf diese Hammerwerke angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor. Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen (vgl. dazu ergänzend für Änderungsgenehmigungen in dieser Zeit die Regelungen in § 12 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzlichen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für Schmiedepressen, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über entsprechende BVT-Schlussfolgerungen oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf diese Schmiedepressen angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor. Für Schmiedepressen, welche vor diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits errichtet waren oder wesentlich geändert wurden (und die bisher nicht immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig waren) gilt dann § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen (vgl. dazu ergänzend für Änderungsgenehmigungen in dieser Zeit die Regelungen in § 12 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzlichen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für die Herstellung von Batterien in Gigafactories, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über entsprechende BVT-Schlussfolgerungen oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-

Schlussfolgerungen auch auf diese Anlagen zur Herstellung von Batterien angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor. Die betroffenen Anlagen zur Herstellung von Batterien werden im Allgemeinen bereits bisher immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein (falls nicht, kommt § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Anwendung). Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen (vgl. dazu ergänzend für Änderungsgenehmigungen in dieser Zeit die Regelungen in § 12 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzlichen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.